



Quelle: TUBS, CC BY-SA 3.0, via Wikimedia Commons

Arsenal des Faustrechts Wirtschaftsblockaden, Menschenrechte und der Widerstand des Südens

Joachim Guilliard

Inhaltsverzeichnis

1 Humanitäre und völkerrechtliche Kritik an Wirtschaftssanktionen

- 1.1 Restriktionen als „unilaterale Zwangsmaßnahmen“
- 1.2 Recht des Stärkeren
- 1.3 US-Sanktionsregime
- 1.4 Angriffe auf Leben, Gesundheit und Entwicklung -
Fallbeispiele
- 1.5 Bevölkerung als Geisel
- 1.6 Wenig effektiv
- 1.7 „Mittelalterliche Belagerungen“

2 Gegen Völkerrecht und die internationale Gemeinschaft

- 2.1 Wachsender Widerstand in der UNO
- 2.2 Ökonomischer Zwang oder „freie Gestaltung der
Wirtschaftsbeziehungen“

2.3 „Sekundäre Sanktionen“

2.4 „Intelligente Sanktionen“

2.5 Kluft zwischen Westen und globalem Süden

2.6 Beobachtung und Dokumentation der Auswirkungen durch UN-Menschenrechtsrat

2.7 Keine zivile Alternative zu Krieg

3 Widerstand des Südens und multipolare Entwicklung

3.1 Iran: wachsende Kooperationen mit dem Osten

3.2 Syrien überwindet Isolation

3.3 Westen beim Russland-Boykott isoliert

3.4 Bumerangeffekte

3.5 De-Dollarisierung, SWIFT-Alternativen

3.6 Neue Blockbildung und Festigung einer multipolaren Welt

Einleitung

Wirtschaftssanktionen nehmen eine immer bedeutendere Rolle in internationalen Auseinandersetzungen ein. Die Diskussion um ihre Zweckmäßigkeit und Legitimität wird schon seit langem geführt. Seit die gegen Russland verhängten Embargomaßnahmen mit Energiekrise und erheblichen Preissteigerungen einhergehen, nahm das Interesse nun aber auch jenseits von UNO-Organen, Völkerrechtlern und Hilfsorganisationen zu. Im Westen ist ihre Akzeptanz recht hoch, insbesondere die Wirtschaftsblockaden gegen Russland werden auch von vielen Linken unterstützt oder zumindest nicht offen kritisiert. Sie werden hier als probates Mittel gegen unrechtmäßige Politik, Menschenrechtsverletzungen und demokratische Defizite der betroffenen Länder angesehen. Dies geschieht jedoch ohne zu fragen, was dem Westen das Recht gibt, sich zum Richter aufzuspielen und oft unter moralischem Deckmantel Maßnahmen zu ergreifen, die primär dazu gedacht sind, seine Dominanz zu festigen. Selbst wenn das Problem der Motive nicht existieren würde, wird die Frage, ob mit Sanktionen überhaupt etwas erreicht werden kann und ob die humanitären Kosten und wirtschaftlichen Schäden damit zu rechtfertigen sind, viel zu selten gestellt.

In der übrigen Welt wird die westliche Sanktionspolitik mehrheitlich abgelehnt. Mit dem Wirtschaftskrieg gegen Russland bekamen die internationalen Auseinandersetzungen darum eine neue Dynamik. Die praktischen Maßnahmen, die nun zunehmend im globalen Süden zur Überwindung, Umgehung und Vorbeugung gegen Wirtschaftsblockaden ergriffen werden, richten sich auch gegen die westliche Dominanz generell und beschleunigen so die Umbrüche in eine multipolare Welt.

Der erste Teil beschreibt die Funktionsweise, Effektivität und die humanitären Folgen von Wirtschaftsblockaden am Beispiel der am stärksten betroffenen Länder. Der zweite geht auf die völkerrechtliche Kritik und den Widerstand in der UNO ein, der dritte zeigt, wie die Entwicklung von Abwehrmaßnahmen nicht nur die Wirkung von Blockaden zunehmend schwächt, sondern auch den wirtschaftlichen und politischen Einfluss des politischen Westens generell und so zum Bumerang wird.

1. Humanitäre und völkerrechtliche Kritik an Wirtschaftssanktionen

1.1 Restriktionen als „unilaterale Zwangsmaßnahmen“

Es gibt auf internationaler Ebene viele verschiedene Arten von Repressalien gegen andere Staaten als Ganzes oder gegen einzelne dortige Personen, Einrichtungen oder Firmen, die als „Sanktionen“ bezeichnet werden. Darunter fallen auch Beschränkungen bei Reisen, Sport und Kultur oder diplomatische Maßnahmen, wie Visaverweigerungen für Regierungsvertreter. Sanktionen gelten als Mittelweg in internationalen Auseinandersetzungen, da sie die Adressaten härter treffen als bloße verbale Verurteilungen, aber unter der Schwelle militärischer Gewalt bleiben.

Die gravierendsten Maßnahmen sind wirtschaftliche Restriktionen. Dazu zählen zum einen „Finanzsanktionen“. Sie können die Sperrung von Vermögenswerten des Ziellandes im Ausland, die Beschränkung des Zugangs zu den Finanzmärkten und zu Krediten sowie die Blockierung internationaler Transferzahlungen umfassen. Zum anderen können „Handelssanktionen“ verhängt werden, die die Ein- und Ausfuhren beschränken. Solche Beschränkungen können umfassend sein, wie das Irakembargo von 1990 bis 2003, oder selektiv und nur bestimmte Waren betreffen, wie es häufig im Rahmen von Handelsstreits geschieht.

Selektive Boykotte sind durchaus weit verbreitet. So wird in der Debatte um Wirtschaftssanktionen von westlicher Seite gerne darauf hingewiesen, dass neben den westlichen Staaten u.a. auch China häufig Boykottmaßnahmen für seine außenpolitischen Interessen einsetzt, sei es wegen der Taiwan-Politik anderer Staaten oder wegen territorialer Streitigkeiten. Beispielsweise hat China 2012 im Streit um das Scarborough-Riff den Import von Bananen und anderen Früchten aus den Philippinen durch diverse Schikanen eingeschränkt¹.

Solche selektiven Maßnahmen spielen aber in der internationalen Debatte keine größere Rolle. Hier geht es im Wesentlichen um umfassende Handels- und Finanzblockaden, die sich gegen zentrale Wirtschaftsbereiche des betroffenen Landes richten und erhebliche Auswirkungen haben. Auf diese werde ich mich daher konzentrieren und andere restriktive Maßnahmen beiseitelassen, obwohl auch diese kritikwürdig sein können. Z.T. werden auch Verbote und Einschränkungen von Rüstungsexporten als Wirtschaftssanktionen betrachtet. Sie werden im Folgenden ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie eher in den Bereich militärischer Unterstützung fallen und negative Auswirkung auf die Bevölkerung nicht zu erwarten sind. Auch die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten greifen immer häufiger auf „restriktive Maßnahmen, wie sie hier genannt werden, zurück. Ihr Agieren wird aus diesem Grund im Folgenden auch immer wieder thematisiert. Die USA sind in diesem Bereich jedoch der mit Abstand wichtigste Akteur, dem aus diesem Grund auch das Hauptaugenmerk gelten wird.

Strittig sind international vor allem Wirtschaftssanktionen, die eigenmächtig von einem oder mehreren Staaten gegen einen anderen Staat verhängt werden, ohne selbst von diesem angegriffen oder auf andere Weise geschädigt worden zu sein.² In diesen Fällen ist der Begriff „Sanktionen“ allerdings irreführend, da einzelnen Staaten die Legitimation fehlt, „Strafen“ zu verhängen.

Eine verbindliche Regelung, ab wann bei restriktiven wirtschaftlichen Maßnahmen legitimer Weise von „Sanktionen“ gesprochen werden kann, gibt es allerdings nicht. Die UN-Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) definiert „Sanktionen“ jedoch ausschließlich als:

„Gegenmaßnahmen, die aufgrund eines Beschlusses einer internationalen Organisation bei Verletzung einer internationalen Verpflichtung mit schwerwiegenden Folgen für die gesamte internationale Gemeinschaft ergriffen werden, und insbesondere bestimmte Maßnahmen, die die Vereinten Nationen nach dem durch

die Charta geschaffenen System zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergreifen können.“³

Für die ILC fallen also nur Maßnahmen darunter, die vom UN-Sicherheitsrat in Reaktion auf eine gravierende Völkerrechtsverletzung beschlossen wurden sowie Sanktionen eines Staatenbundes wie der Afrikanischen Union oder der EU gegen Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen seine Statuten. Nur sie gelten als „multilaterale Sanktionen“, während andere Maßnahmen in UN-Dokumenten auch dann als „unilaterale Zwangsmaßnahmen“ (unilateral coercive measures, UCM) bezeichnet werden, wenn sie von einem Staatenbündnis wie der EU verhängt werden.⁴

1.2 Recht des Stärkeren

Praktisch können nur wirtschaftlich starke, wenn nicht dominierende Mächte oder Bündnisse eigenmächtig derart wirksame Restriktionen verhängen, dass sie wie Wirtschaftsblockaden wirken und gravierende Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft eines Landes haben. Entsprechend einseitig ist daher auch der Einsatz solcher umfassender Zwangsmaßnahmen. Sie werden fast ausschließlich von den USA und ihren Verbündeten verhängt und das in zunehmendem Maße. Solche Mächte können gleichzeitig sicher sein, dass sie selbst nie Ziel solcher Maßnahmen werden können, selbst nicht bei den schlimmsten eigenen Verbrechen, wie den Kriegen gegen Jugoslawien, Irak oder Libyen.

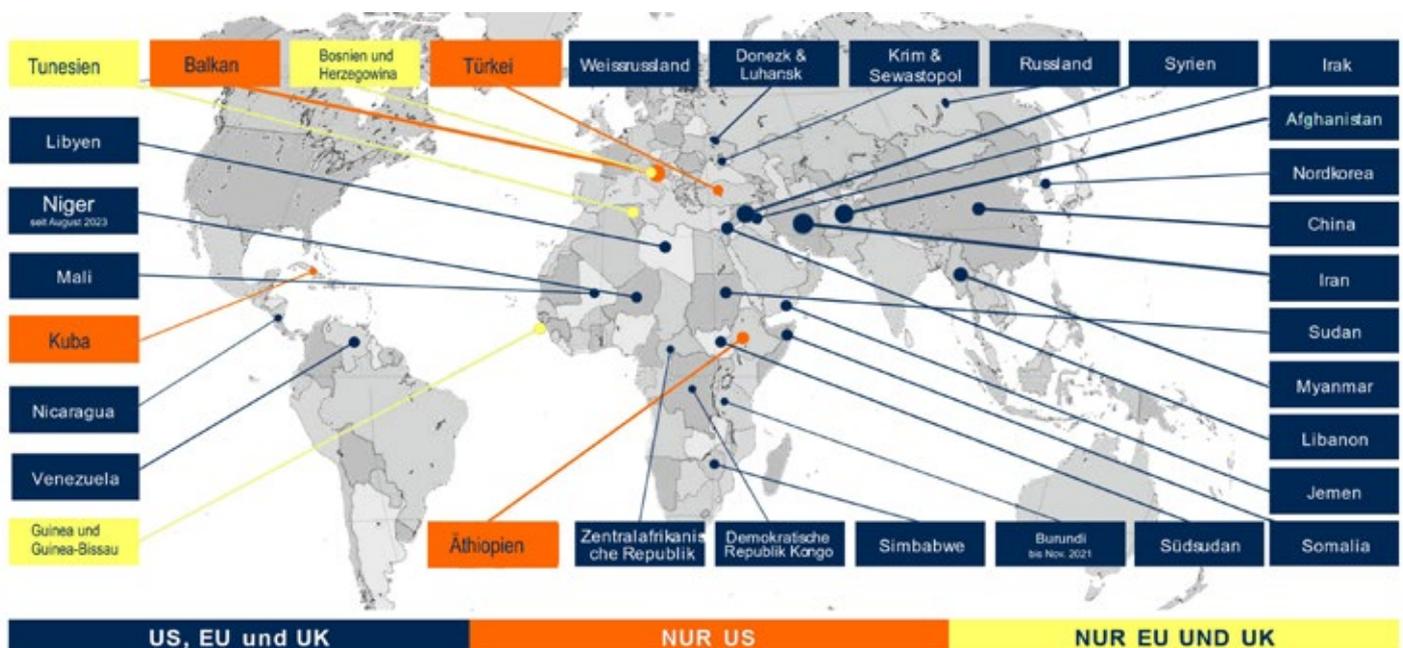
Daher fördern sie keineswegs die „Stärke des Rechts“, wie u. a. führende Grüne hierzulande gerne ins Feld führen, sondern setzen auch nur das „Recht des Stärkeren“ durch. Selbst in Fällen, in denen die vorgebrachten Gründe berechtigt erscheinen, bleiben es im Grunde Akte der Willkür. Für Prof. Hans Köchler, dem Präsidenten der

„International Progress Organization“ (I.P.O.) in Wien, gehören unilaterale Sanktionen letztlich zum „Arsenal des Faustrechts“.⁵

Hinzu kommt, dass die Gründe für die Zwangsmaßnahmen meist mehr als zweifelhaft sind und zumindest von Doppelmoral nur so strotzen. Die von den USA und ihren Verbündeten verhängten ökonomischen Restriktionen werden offensichtlich vorwiegend zur Verfolgung eigener Interessen verhängt – ausnahmslos gegen Länder, die als Gegner oder Rivalen angesehen werden oder ihren wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen im Wege stehen sowie gegen Regierungen, die sich nicht den westlichen Regeln unterwerfen wollen. Auf der anderen Seite haben andere Staaten, wie die Türkei oder Saudi-Arabien, trotz ihrer Kriege und Menschenrechtsverletzungen, keine umfassenden Blockaden zu befürchten, sondern bleiben enge Verbündete.

Ökonomische Restriktionen werden überwiegend von den USA und ihren Verbündeten eingesetzt. Ihre Anwendung nahm in den letzten sechs Jahrzehnten erheblich zu. Waren Anfang der 1960er Jahre weniger als 4 Prozent der Länder mit Wirtschaftssanktionen der USA, westeuropäischer Staaten und der Vereinten Nationen konfrontiert, ist dieser Anteil auf 27 Prozent angestiegen, d.h. auf mehr als ein Viertel aller Länder.⁶ Die USA haben mittlerweile – allein oder zusammen mit den EU-Staaten – gegen rund 40 Länder solche eigenmächtigen Maßnahmen verhängt, faktisch gegen ein Drittel der Menschheit. Einige, wie die Wirtschaftsblockaden gegen Kuba, Iran, Venezuela, Nord-Korea und Russland, sind allgemein bekannt. Die verheerenden Folgen der Blockaden gegen bereits völlig verarmte Länder wie Nicaragua, Mali, Simbabwe oder Laos hat jedoch kaum jemand auf dem Schirm.

Sanktionsziele der EU, Großbritanniens und der USA



Grafik aus: Philippe M. Reich, Umgang mit ausländischen Sanktionen, Baker & McKenzie | 10.11.2021 (vom Autor aktualisiert).

1.3 US-Sanktionsregime

1.3.1 Extraterritoriale Anwendung von US-Recht

Wie schon erwähnt, sind es in erster Linie die USA, die ihre zentrale Stellung in der Weltwirtschaft nutzen, um ihre außen- und wirtschaftspolitische Agenda mit ökonomischem Zwang durchzusetzen – und dies in immer stärkerem Maße.

Regierungen, Gerichte und Behörden der Vereinigten Staaten weiten schon seit ihrer Gründung ihre Autorität über die Landesgrenzen hinaus aus, um wirtschafts- und geopolitische Ziele zu verfolgen – getrieben von Expansionsdrang, Hegemoniestreben und der tief verankerten Ideologie des amerikanischen Exzeptionalismus, wonach die USA nicht nur berechtigt sind, ihre politischen Interessen weltweit durchzusetzen, sondern auch dazu berufen.

Sascha Lohmann von der Stiftung Wissenschaft und Politik sieht die extraterritoriale Anwendung von US-Recht durch drei Faktoren, gefördert:

„Erstens durch eine weltanschauliche Verpflichtung [des Landes] auf ein naturgegebenes Recht, die sich in einem Bekenntnis zur Unantastbarkeit unveräußerlicher Rechte ausdrückt, die auch über die eigenen Grenzen hinaus für gültig gehalten werden.

Zweitens durch eine Rechtskultur, die von der Erfahrung einer steten territorialen Ausdehnung und Vorherrschaft geprägt ist – anfangs als ehemalige Siedlergesellschaft und später als Besatzungsmacht nach dem Zweiten Weltkrieg.

Und drittens durch eine unabhängige Justiz, die über einen großen Ermessensspielraum verfügt.“⁷

Die USA begründen ihren Anspruch, anderen Ländern ihre Regeln aufzwingen zu dürfen, zum einen häufig mit angeblichen, oft sehr abstrakten Bedrohungen für die nationale Sicherheit und zum anderen durch extensive Auslegung völkerrechtlicher Prinzipien, insbesondere des „objektiven Territorialitätsprinzips“ und des „Nationalitätsprinzips“. Ersteres, auch Auswirkungsprinzip genannt, erlaubt Aktivitäten im Ausland entgegenzusteuern, die direkte und erhebliche schädliche Auswirkungen auf das eigene Land haben. US-Regierungen leiten daraus durch eine großzügige Auslegung sehr schnell und willkürlich ihr Recht zur Intervention ab, indem sie – so die gängige Formulierung – als „ungewöhnliche und außergewöhnliche Bedrohung für die Außenpolitik der Vereinigten Staaten“ erklärt werden. Als solche wurde beispielsweise zur Begründung der ab 2003 gegen Simbabwe verhängten Maßnahmen die Untergrabung demokratischer Prozesse durch dessen Regierung bezeichnet – in einem Land, das rund 14.000 Kilometer entfernt in einem anderen Kontinent liegt.⁸

Das Nationalitätsprinzip wiederum berechtigt einen Staat, Aktivitäten seiner eigenen Staatsangehörigen oder Unternehmen überall auf der Welt zu bestrafen, sowie Personen strafrechtlich zu verfolgen, die im Ausland eigenen Bürgern oder Unternehmen schaden.

Das US-Recht unterscheidet zwischen Primär- und Sekundärsanktionen. Erstere betreffen Transaktionen, die einen

als hinreichend angesehenen US-Bezug aufweisen, d.h. wenn US-Staatsangehörige und Personen mit dauerhaften US-Wohnsitz beteiligt sind, Personen, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten (unabhängig ihrer Nationalität) oder juristische Personen, die in den USA registriert sind.⁹

Einen hinreichenden US-Bezug sehen US-Behörden aber auch bei ausländischen Unternehmen, die nur teilweise im Besitz oder unter Kontrolle von US-Personen sind. Zudem erheben sie den Anspruch, bereits dann US-Recht anwenden zu können, wenn Güter, Technologien, Finanzdienstleistungen etc. im Spiel sind, die aus den USA stammen oder die mehr als 10 Prozent Originalanteil aus den USA enthalten. Selbst die Verwendung des Dollars für Zahlungen zwischen ausländischen Banken fällt darunter. Die USA haben dazu eine Rechtsauffassung entwickelt, wonach sich jeder, der über ein US-Korrespondenzkonto Dollarzahlungen vornimmt, auf das Staatsgebiet der Vereinigten Staaten begibt und sich daher auch deren Gesetzen zu unterwerfen hat.¹⁰ Über die US-Finanzinstitute können die US-Behörden ausländische Unternehmen und Einzelpersonen auf diese Weise treffen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Da angesichts der zentralen Rolle des US-Finanzsystems und des Dollars als Leitwährung für einen großen Teil zwischenstaatlicher Geschäfte kein Weg daran vorbeiführt, sind Finanz-Restriktionen die effektivste und am universellsten einsetzbare Sanktionswaffe der USA. Im Unterschied zu klassischen Embargo-Maßnahmen, wie Beschränkungen von Ex- und Importen entfalten sie auch ohne größere internationale Unterstützung eine starke Wirkung.

Mit der Androhung von Sekundärsanktionen werden Personen und Unternehmen von Drittstaaten weltweit verpflichtet, US-Embargovorschriften einzuhalten, auch wenn kein direkter US-Bezug besteht und sie Politik und Vorschriften ihrer eigenen Staaten zuwiderlaufen. Ein Verstoß kann mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Finanzmarkt der USA geahndet werden, mit der Verweigerung von Exportlizenzen, Krediten, Devisentransaktionen etc., mit der Aufnahme in Sperrlisten oder dem Abpressen von Strafgeldern.

1.3.2 Durchführung

Der Vollzug US-amerikanischer Embargomaßnahmen obliegt diversen Behörden, die je nach Ziel dem Energieministerium, dem Handelsministerium, dem Finanzministerium oder dem Außenministerium angehören. Von zentraler Bedeutung ist das „Office of Foreign Assets Control“ (Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen, OFAC) des Finanzministeriums, das die berüchtigte „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ (SDN) verwaltet. Auf dieser Sperrliste werden rund 12.000 natürliche und juristische Personen geführt.¹¹ Ein Eintrag dort führt dazu, dass sein unter US-Jurisdiktion stehendes Vermögen eingefroren bzw. gesperrt wird und er untersagt es anderen, mit diesen sogenannten SDNs in Geschäftsbeziehungen zu treten. Eine Listung entzieht den betreffenden Unternehmen häufig die wirtschaftliche Grundlage. Wer mit ihnen zusammenarbeitet, riskiert die eigene Listung.

Liste der von Zwangsmaßnahmen betroffenen Länder

	US- Restriktionen	auch EU *)	auch UNSR	Anmerkung
Afghanistan	umfassend	X		
Ägypten	(keine)	X		nur EU, wegen „Veruntreuung ägyptischer Staatsgelder“
Äthiopien	X			seit September 2021
Belarus	X	X		
Bosnien	X	X		gegen „Republik Srpska“
China	X			
Elfenbeinküste	X			einzelne Unternehmen wegen ausl. Verbindungen
Eritrea	X			
Guinea	X	X		gemeinsam mit ECOWAS
Guinea-Bissau	X	X	X	
Haiti	X	X		
Irak	X	X		
Iran	umfassend	X		
Jemen	X	X		
Kambodscha	X			
Kongo	X	X	X	
Kuba	umfassend			
Laos	X			
Libanon	X	X	X	
Liberia	X			
Libyen	X	X	X	
Mali	X	X		
Moldawien	(keine)	X		nur EU wg. „Bedrohung der Souveränität und Demokratie“
Montenegro	X	(X)		zur „Begrenzung des russischen Einflusses“
Myanmar	X	X		
Nicaragua	X	X		
Niger	X	X		seit August 2023
Nordkorea - DPRK	umfassend		X	
Palästina	X			
Paraguay	X			
Russland	umfassend			
Serbien	X	X	X	
Simbabwe	X	X		
Somalia	X	X		
Sri Lanka	X			
Süd Sudan	X	X	X	
Sudan	X	X	X	
Syrien	umfassend	X		
Tunesien	(keine)	X		nur EU, „Veruntreuung tunesischer Staatsgelder“
Türkei	X	X		wegen umstrittenen Erdgas-Bohrungen im Mittelmeer
Uganda	X			seit 2023: Visa-Beschränkungen für Regierungsvertreter
Venezuela	umfassend	X		
Vietnam	X			gegen einzelne Personen, Sekundär-Sanktionen
Zentralafrikanische Republik	X	X		

Quellen: Global Sanctions Database: <https://globalsanctions.co.uk/sanctions-regimes/>, [Embargoed and Sanctioned Countries](#), University of Pittsburgh, Office of Trade Compliance, OFAC, [Sanctions Programs and Country Information](#)

Die Einträge werden unter einem oder mehreren der über 30 länder- oder themenbezogenen Sanktionsprogramme geführt, die sich gegen staatliche wie private Akteure richten. Die meisten dieser Programme gründen sich auf Exekutivverordnungen, die unter dem „International Emergency Economic Powers Act“ (IEEPA) von 1977 angeordnet wurden. Mit diesem überträgt der Kongress – nach vorheriger Ausrufung eines nationalen Notstands – weitreichende Befugnisse auf den Präsidenten, wie das Verbot von Import und Export von Gütern, Technologien und (Finanz-)Dienstleistungen, einschließlich des Weiterexports über Drittländer.

1.3.3 „Terrorlisten“

Die größten Instrumente im Sanktionswerkzeugkasten der USA sind die vom Außenministerium geführten Listen von Ländern, die angeblich den Terrorismus fördern („State Sponsors of Terrorism List“, SST) oder bei den Anti-Terror-Bemühungen der Vereinigten Staaten „nicht vollständig kooperieren“ („Countries Not fully Cooperating with United States Antiterrorism Efforts“). Die Kriterien für eine Aufnahme in diese Listen sind nicht genau festgelegt. Der Kongress hat dem Außenminister einen großen Ermessensspielraum bei der Einstufung eingeräumt, so dass recht willkürlich eine große Bandbreite von unerwünschtem Verhalten anderer Staaten als Begründung herhalten kann. Auf den Listen stehen tatsächlich auch nur Länder, die Washington als Hauptgegner einstuft, aktuell Iran, Nordkorea, Syrien, Venezuela und Kuba.

Mit Terrorismus hat die Aufnahme von Ländern wenig zu tun, wie auch die transatlantische Denkfabrik International Crisis Group konstatiert, sondern mehr mit außen- und innenpolitischen Erwägungen. Die „Ausweisung Kubas auf der Grundlage fragwürdiger Verbindungen zum Terrorismus an sich“ gelte weithin als Beispiel dafür.¹² Kuba war unter Präsident Obama gestrichen, unter seinem Nachfolger Donald Trump aber wieder aufgenommen worden. Da sich an der kubanischen Außenpolitik nichts geändert hat, war diese Maßnahme offensichtlich nur Teil der verschärften Konfrontationspolitik gegen die Insel.

Im Unterschied zu den hauptsächlich genutzten Listen, wie die SDN, die einzelne, natürliche und juristische Personen enthalten, zielt ein Eintrag hier auf den gesamten Staat. Ursprünglich als Exportkontrollliste gedacht, die die Lieferung von Waffen und andere militärischer Ausrüstung an bestimmte Staaten unterbinden sollte, wurde ihre Reichweite immer mehr ausgedehnt. Über eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften führen vor allem die Einträge in die SST zu sehr umfassenden Restriktionen. Darunter fallen natürlich die anfänglichen Verbote der Lieferung von Waffen und auch Dual-Use-Gütern, sowie die von Auslandshilfen, wirtschaftlicher Unterstützung und Handelsvergünstigungen für gelistete Länder. Sie untersagen mittlerweile zudem US-Bürgern und mehrheitlich von US-Amerikanern kontrollierten Unternehmen auch Finanztransaktionen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen für Unternehmen solcher Länder. Sie verpflichten die US-Regierung zudem auch, sich gegen die Vergabe von Darlehen der Weltbank

und anderer internationaler Finanzinstitutionen an sie zu stellen.¹³ Gemäß dem „Export Administration Act“ ist letztlich die Ausfuhr praktisch aller Güter aus den USA an gelistete Länder ohne explizite Genehmigungen untersagt, mit Ausnahme von Gütern, die durch allgemeines Recht generell zugelassen sind, wie humanitäre Hilfe, Lebensmittel und Medikamente.¹⁴

Die Einstufung eines Staates als „Terrorismusförderer“ kann die Anwendung weiterer Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Einzelpersonen nach sich ziehen, die mit ihm in bestimmten Bereichen weiter Handel treiben. Sie bedeutet schließlich auch eine Stigmatisierung, die Unternehmen und NGOs weltweit signalisiert, dass jegliches Engagement mit diesem Staat als Tabu zu gelten hat, auch wenn keine US-Vorschriften betroffen sind. Zu den rechtlichen Unsicherheiten bei Geschäften mit Kuba durch die Vielfalt und Komplexität der Gesetze und Verordnungen kommt so auch noch ein Reputationsrisiko.

Die Aufnahme eines Landes in die SST ist daher rechtlich wie auch politisch von großer Tragweite. Aus diesem Grund und weil die gesamte Breite der Auswirkungen kaum absehbar ist, vollzieht Washington diesen Akt auch nur bei Staaten, zu denen die USA faktisch keine wirtschaftlichen und politische Beziehungen mehr unterhalten. Hier ist das Risiko von Kollateralschäden gering.

1.3.4 Gegenmaßnahmen der EU – das „Blockade-Statut“

1996 unterzeichnete US-Präsident Bill Clinton zwei Gesetze, die die Anwendung von US-amerikanischen Blockadevorschriften gegen Kuba sowie Iran und Libyen unmittelbar auf Drittstaaten auszuweiten suchten – das „Helms-Burton-Gesetz“ und der „Iran-Libya Sanctions Act“ (ILSA). Als Reaktion darauf erließ die EU die Verordnung 2271/96 „zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte“. Demnach werden Urteile ausländischer Gerichte, die zur Durchsetzung der Sanktionen verhängt werden, in der EU nicht anerkannt. Als die Trump-Administration im Mai 2018 einseitig aus dem 2015 geschlossenen Wiener Atomabkommen über das iranische Nuklearprogramm ausstieg und die extraterritorialen Sanktionen gegen den Iran reaktivierte und ausweitete, erneuerte die EU-Kommission die Verordnung.

Dieses „Blockade-Statut“ verbietet EU-Bürgern und -Unternehmen sogar explizit extraterritoriale Rechtsvorschriften sowie darauf basierende Entscheidungen, Urteile oder Schiedssprüche zu befolgen. Für den Fall, dass Wirtschaftsteilnehmern aus der EU dadurch Schaden erleiden, ermöglicht ihnen die Verordnung, Schadenersatz von den dafür verantwortlichen US-Stellen zu fordern und vor Gerichten in der EU einzuklagen. Das Eintreiben zugesprochener Zahlungen könnte theoretisch in Form der Beschlagnahme von US-Vermögen in der EU erfolgen. Bisher ist aber kein solcher Fall bekannt.

Die EU-Kommission kann im Fall drohender schwerer Schäden für einen Wirtschaftsteilnehmer auch Ausnahmen von dem Verbot genehmigen.

Das „Blockade-Statut“ hat in allen EU-Mitgliedsstaaten Gesetzescharakter. Deutschen Firmen verbietet es sich auch schon die deutsche Außenwirtschaftsverordnung (§7 AWV), sich an Boykotten zu beteiligen, die ihnen von ausländischen Regierungen aufgezwungen werden.

Nach deutschem Recht kann ein Verstoß gegen diese Blocking-Verordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden. Dies unterliegt jedoch dem Opportunitätsprinzip, d.h., eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.¹⁵

Tatsächlich blieben die Verordnungen in Deutschland, wie in der übrigen EU, weitgehend wirkungslos. Versuche, sie effektiv durchzusetzen, sind nicht zu erkennen. Eine Schwierigkeit in ihrer Anwendung liegt bereits darin, zu belegen, dass der Rückzug von europäischen Unternehmen von Geschäften mit Ländern, gegen die Washington Blockadevorschriften verhängte, keine freiwillige unternehmerische Entscheidung war.

Hier hat allerdings der EuGH im Rahmen eines Verfahrens der iranischen Melli Bank gegen die Deutsche Telekom entschieden, dass er eine Beweislastumkehr für angebracht halte, wenn „alle Beweismittel, über die ein nationales Gericht verfügt, auf den ersten Blick darauf hindeuten“, dass der Wirtschaftsteilnehmer den extraterritorialen Sanktionsvorschriften eines Drittstaates nachgekommen ist.

Vor allem fehlen wirksame Vorkehrungen der EU, Betroffene tatsächlich wirksam zu schützen.

„Ein umfassender Schutz der deutschen und europäischen Unternehmen“ könne „aufgrund ihrer Wirkungsweise nicht sichergestellt werden“, bestätigte auch die Bundesregierung auf eine Frage aus der Linksfraktion. „Die Rechtsfolgen treten ausschließlich in den USA ein und betreffen ausschließlich dort befindliches Vermögen“, die „Maßnahmen zum Schutz europäischer Unternehmen“ hingegen „bleiben beschränkt auf den Rechtsraum der EU.“¹⁶

Tatsächlich geraten europäische Unternehmen durch die Blocking-Verordnung aktuell nur in eine Zwickmühle, in der sie die Kosten für die Nichtbefolgung der US-Vorschriften oder des EU-Rechts abwägen müssen. Der EuGH ging im oben erwähnten Verfahren ausführlich auf den Zwiespalt ein.

Die Telekom hatte nach der Reaktivierung und Verschärfung des Iranembargos durch Trump ihre Dienstleistungsverträge mit der Melli Bank gekündigt, nachdem diese auch auf die SDN-Sperrliste gesetzt worden war. Offensichtlich wollte sie so eine kostspielige Abstrafung in den USA vermeiden, wo sie die Hälfte ihrer Geschäfte tätigt. Mit Blick auf solche Verwundbarkeiten europäischer Banken und Konzerne wies der EuGH auf den Verhältnisgrundsatz hin. Unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche Auswirkungen könnten der Verpflichtung entgegenstehen, den Vertrag durchzuführen. Die Telekom hätte sich aber zunächst um eine Ausnahmegenehmigung bemühen müssen.¹⁷

Selbst wenn EU-Staaten Verstöße gegen ihr Verbot stärker ahnden würden, wären die Kosten für den Verstoß gegen US-Verordnungen i.d.R. wesentlich höher. Faktisch halten

sich die meisten Banken und Unternehmen lieber an die US-Vorschriften und das Blockade-Statut ist daher kaum mehr als ein bloßes Symbol dafür, dass die EU mit der extraterritorialen Anmaßung US-amerikanischer Embargomaßnahmen nicht einverstanden ist.

1.4 Angriffe auf Leben, Gesundheit und Entwicklung - Fallbeispiele

Je nachdem wie viele Bereiche des Handels und der Finanzsysteme eines Landes wie rigide blockiert werden, können ökonomische Zwangsmaßnahmen sehr umfassend werden, bis zur weitgehenden Abriegelung eines Landes. Werden Restriktionen gezielt auf bestimmte, als besonders geeignet angesehene Sektoren der Wirtschaft oder Produktionszweige angewandt, um „Kollateralschäden“ zu begrenzen, werden sie auch als eine Form „intelligenter Sanktionen“ (engl. „smart“ oder „targeted sanctions“) betrachtet. Unter humanitären Gesichtspunkten ist jedoch nur relevant, wie schädlich sie für die Lebensverhältnisse letztlich sind.

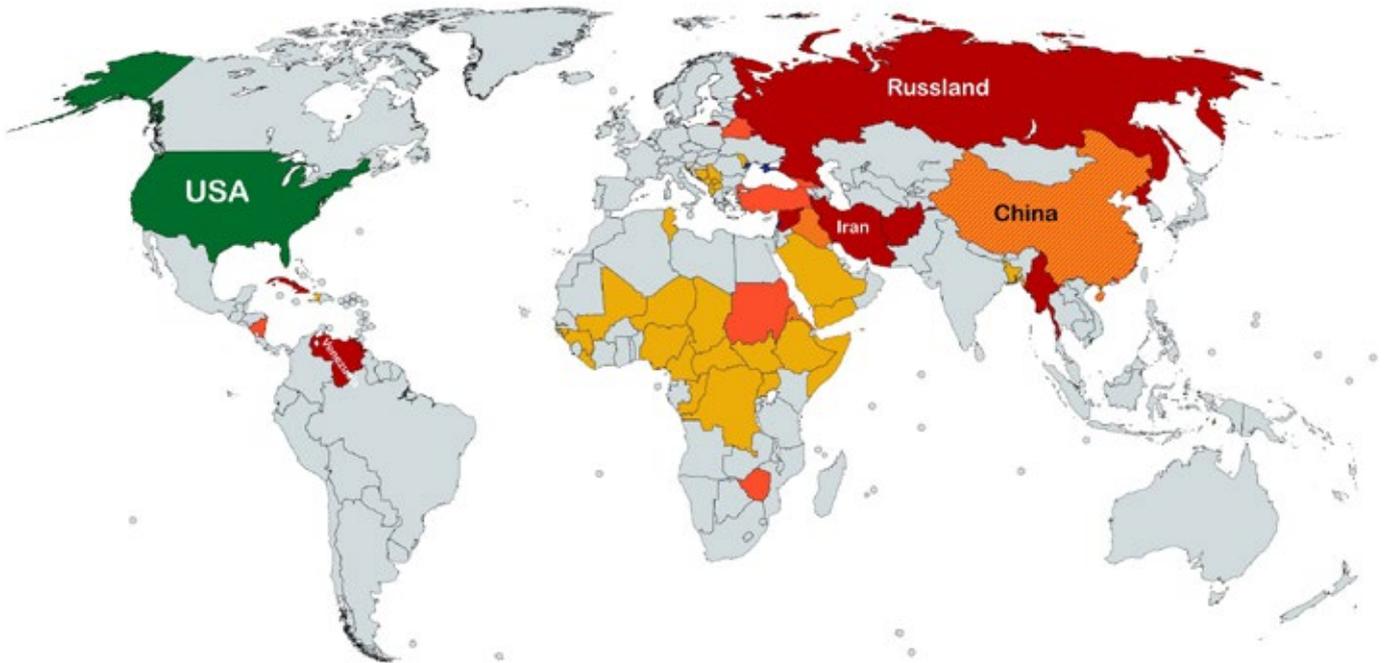
Als die Sowjetunion und der „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ noch ein Gegengewicht bildeten, war die Wirkung von Wirtschaftssanktionen aufgrund des Blockgegensatzes meist begrenzt, da sie von der Gegenseite nicht beachtet oder gezielt unterlaufen wurden. So konnten die Folgen des US-Embargos gegen Kuba z.B. durch die Unterstützung der realsozialistischen Staaten zu einem guten Teil abgefedert werden. Heute können die dominierenden westlichen Mächten mit bemerkenswert geringen eigenen Kosten Gesellschaften isolierter Staaten enormen Schaden zufügen und wie die Beispiele Haiti 1991 und Jugoslawien 1992 zeigen, innerhalb kurzer Zeit ganze Volkswirtschaften ruinieren.

Die Wirtschaftswissenschaftler Matthias Neuenkirch und Florian Neumeier errechneten für UN- und US-Sanktionen ein Rückgang des BIP um durchschnittlich zwei bzw. ein Prozent pro Jahr. Der Rückgang ist zu Beginn am stärksten und wird dann geringer. Doch auch nach Aufhebung der Restriktionen erfolgt keine Erholung, d.h. die auf ein niedrigeres Entwicklungsniveau zurückgeworfenen Länder verbleiben auf einem niedrigeren Wachstumspfad.¹⁸

1.4.1 Versorgungsmängel vorprogrammiert

Von westlicher Seite wird selbst bei umfassenden Embargos stets beteuert, dass die Maßnahmen sich allein gegen die jeweilige Regierung, das jeweilige Regime richten würden. Doch liegt es auf der Hand, dass alle wirtschaftlichen Restriktionen, sobald sie effektiv sind, d. h. Handel, Finanztransaktionen etc. wirksam einschränken, stets in erster Linie die Bevölkerung treffen, vor allem die ärmsten und verletzlichsten Teile.

Das Washingtoner Center for Economic and Policy Research (CEPR) hat 30 Studien über Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf den Lebensstandard in den Zieländern ausgewertet. Sie stimmen darin überein, dass Wirtschaftssanktionen stets negative Folgen haben, die vom Einbruch des Pro-Kopf-Einkommens, über die Zunahme



Von US-Zwangsmaßnahmen betroffene Länder. Quelle: JojotoRudess, CC BY-SA 4.0, aktualisiert nach *Sanctions Programs and Country Information*, Office of Foreign Assets Control (OFAC) und Sara Flounders (Hg) *Sanctions: A Wrecking Ball of the Global Economy*, SanctionsKill Campaign, Jan. 2023

extremer Armut und Ungleichheit bis zu höherer Sterblichkeit reichen.¹⁹

„Unilaterale Sanktionen schaden allen und sind besonders schädlich für die Menschenrechte von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen innerhalb der Bevölkerung der von den Sanktionen betroffenen Länder“, fasste Alena Douhan, die Sonderberichterstatlerin über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, ihre Untersuchungsergebnisse im Dezember 2021 zusammen. Der vom UN-Menschenrechtsrat ernannten Expertin zufolge gehören zu den besonders gefährdeten Gruppen insbesondere indigene Völker, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge und Binnenvertriebene sowie ältere und kranke Menschen.²⁰

Die Auswirkungen werden noch dadurch verschärft, dass es sich bei den betroffenen Staaten fast ausschließlich um Entwicklungsländer handelt, die ohnehin mit massiven finanziellen und entwicklungspolitischen Problemen zu kämpfen hatten. „Unabhängig von ihrem politischen Ergebnis“, so Douhan, „schaden Wirtschaftssanktionen dem langfristigen Wachstumspfad der Gesellschaften, gegen die sie gerichtet sind, erheblich.“

Nach Berechnungen des US-amerikanischen Historikers Nicholas Mulder, der sich intensiv mit Sanktionsfolgen beschäftigt, haben UN- und US-Sanktionen zwischen 1976 und 2012 das Brutto-Inlandsprodukt der Länder, gegen die sie gerichtet waren, im Durchschnitt um 25 Prozent verringert. Insbesondere die US-amerikanischen Maßnahmen haben nachweislich dazu beigetragen, so Mulder, dass sich die Armutskluft in den Zielländern vergrößert hat. Sie verschärfen zudem auch die wirtschaftliche Ungleichheit. Eine 2016 durchgeführte Studie über 68 Sanktionsregime zwischen 1960 und 2008 ergab eine erhebliche Zunahme der Einkommensunterschiede in den betroffenen Ländern.²¹

Kritik wegen der schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen wird meist mit dem Hinweis zurück-

gewiesen, humanitäre Güter wie Nahrung und Medizin seien doch von den Blockaderegulungen ausgenommen. Das ist zwar formal richtig, in der Sache aber eine bewusste Irreführung. Tatsächlich sind Versorgungsengpässe bei umfassenden Blockaden, sobald sie wirken, stets vorprogrammiert. Handelsblockaden behindern zwangsläufig jeglichen Import und verteuern ihn. Gleichzeitig verlieren die Länder durch den Wegfall ihrer Exporte auch die zum Einkauf nötigen Devisen.

Wenn betroffene Länder zusätzlich auch vom internationalen Zahlungsverkehr und Kreditwesen ausgeschlossen werden, können sie nicht auf übliche Weise bezahlen, auch Transportmöglichkeiten brechen weg oder verteuern sich drastisch. All dies und die Sorge, unversehens gegen eine unbekannteste Bestimmung im undurchsichtigen Geflecht der Embargoregeln zu verstoßen, lässt Lieferanten abspringen oder drastische Preisaufschläge fordern.

In der Regel fallen auch immer sogenannte „Dual-Use“-Güter unter die Blockadebestimmungen, also Güter, die zivil und militärisch genutzt werden können. Da es eine sehr große Bandbreite von Produkten gibt, die u. U. auch militärisch genutzt werden können – von gebräuchlichen Bauteilen über gängige Elektronik bis zu Basischemikalien – wird dadurch die gesamte Eigenproduktion stark beeinträchtigt – von Maschinen und Ersatzteilen bis hin zu Pflanzendüngern, Desinfektionsmitteln und Medikamenten.

Die heutigen Gesellschaften beruhen auf einem komplexen Netz unentbehrlicher Infrastruktur. Wenn z. B. aus Mangel an Ersatzteilen immer mehr Pumpen ausfallen, kann gebietsweise die Trinkwasserversorgung zusammenbrechen oder es können durch den Ausfall des Abwassersystems ganze Stadtteile im Sumpf versinken und sich Cholera- und Typhus-Seuchen ausbreiten. Erhalten Bauern nicht mehr genug Saatgut und Dünger bricht auch noch die Eigenversorgung mit Lebensmitteln zusammen.

Wenn mehrere solche Faktoren zusammenwirken, entste-

hen schnell lebensbedrohliche Notlagen. Richtig mörderisch wird es, wenn die USA ihre dominierende Stellung in der Wirtschaft und im internationalen Finanzwesen zu nutzen suchen, um Gegner durch vollständige Blockaden zu strangulieren und Drittländer durch Androhung von sogenannten „sekundären Sanktionen“ zwingen, sich den Embargomaßnahmen anzuschließen.²²

Da eine solche Ausweitung des Sanktionsregimes das Risiko von Banken, Reedereien, Industrieunternehmen etc. enorm verschärft, unversehens in dessen Mühlen zu geraten, führt dies auch zu schweren Engpässen dort, wo Ausnahmen aus humanitären Gründen eigentlich explizit vorgesehen sind. Dieses Problem der „Übererfüllung“ von Zwangsmaßnahmen, vor dem UNO-Experten immer wieder warnen, erschwert durch seine unkontrollierte Streuwirkung u.a. auch massiv die Arbeit von Hilfsorganisationen vor Ort.²³

Viele Firmen ziehen sich auch selbsttätig komplett aus ihren Geschäften mit betroffenen Ländern zurück. Diese als „De-Risking“ bezeichnete Praxis war besonders bezüglich Iran zu beobachten und 2022 auch gegenüber Russland, wo mehr als tausend Unternehmen beschlossen haben, sich aus ihren dortigen Geschäften zurückzuziehen, ohne durch Vorschriften dazu aufgefordert worden zu sein. Da solche „Selbstsanktionierungen“ und ihre Auswirkungen nicht einzuplanen sind, können sie selbst für die Regierungen der blockierenden Staaten zum Problem werden, da sie es schwierig machen, die Maßnahmen zu kalibrieren.²⁴

Auch wenn es meist lange Zeit unter der Aufmerksamkeitsschwelle bleibt, führen Wirtschaftssanktionen, sobald sie Wirkung zeigen, auch zu Todesopfern. Sie können direkt tödlich sein, wenn beispielsweise lebensrettende Medikamente, medizinische Geräte oder Transportmöglichkeiten für Kranke, Verletzte oder Schwangere fehlen. So konnten z.B. in Syrien Rettungskräfte nach dem verheerenden Erdbeben Anfang Februar 2023 teilweise wegen sanktionsbedingtem Treibstoffmangel nicht in die betroffenen Gebiete gelangen und Hilfsorganisationen aufgrund der Finanzblockaden keine Hilfsgüter ins Land bekommen.²⁵

Die meisten Todesfälle sind jedoch nicht direkt den Embargomaßnahmen zuordenbar. Z.B. wenn sich der Gesundheitszustand von Menschen, die ohnehin schon am Rande des Existenzminimums lebten, durch sanktionsbedingte Engpässe und Preissteigerungen weiter verschlechtert. Wie Untersuchungen zeigen, besteht generell ein enger Zusammenhang zwischen Lebensstandard und Sterblichkeit. Sobald sich die Lebensverhältnisse in einem Land erheblich verschlechtern, nimmt die Sterblichkeit stets deutlich zu – insbesondere die von Kindern und Müttern – und die Lebenserwartung ab, d.h. viele Menschen sterben wesentlich früher.²⁶

Jerg Gutmann, Matthias Neuenkirch und Florian Neumeier weisen dies empirisch durch einen Vergleich von betroffenen mit ansonsten vergleichbaren nicht betroffenen Ländern auch für Wirtschaftssanktionen des UN-Sicherheitsrates und der USA nach. Pro Jahr sinkt ihrer Schätzung nach, die Lebenserwartung im Schnitt um 0,3 bzw. 0,2 Jahre, wobei Frauen stärker betroffen sind. Dar-

über hinaus ergab ihr Vergleich, dass das soziale, politische und wirtschaftliche Umfeld in betroffenen Ländern deutlich schlechter ist, erkennbar u.a. an geringerer Bildung, niedrigerem realem Pro-Kopf-BIP, weniger Demokratie und mehr Konflikten.²⁷

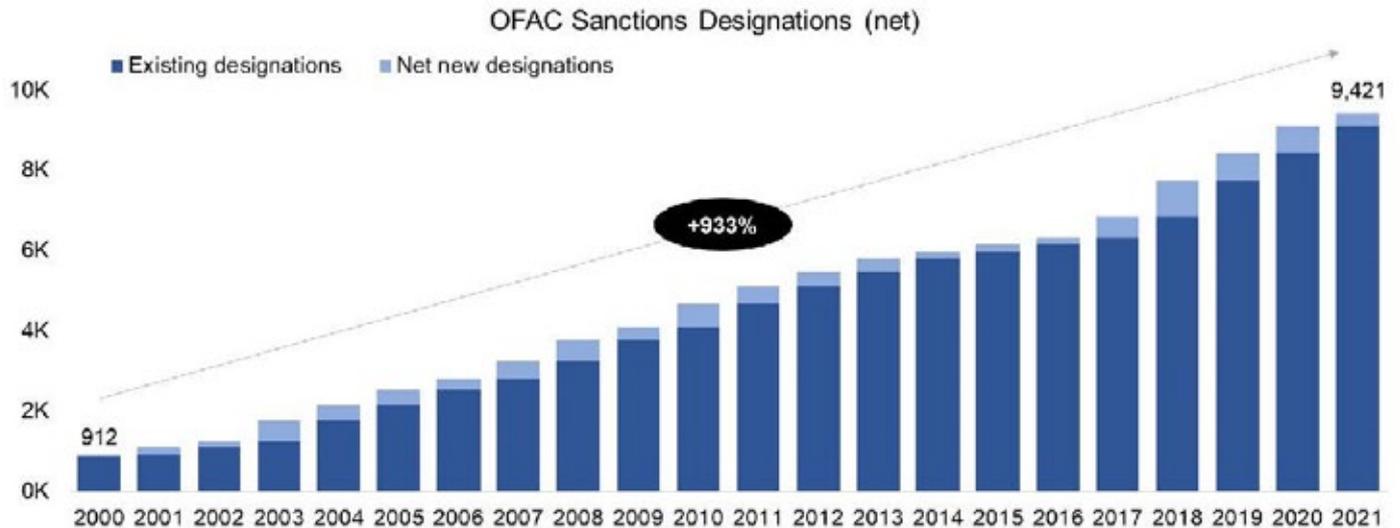
Durch Mortalitätsstudien kann die durch Wirtschaftsblockaden verursachte Übersterblichkeit ermittelt werden, indem man die Sterblichkeitsraten während der Blockaden mit denen davor vergleicht und daraus auch die Zahl der Menschen schätzt, die zusätzlich durch sie starben.

1.4.2 Irakembargo – „Massenvernichtungssanktionen“

Im Irak wurden solche Mortalitätsstudien in den 1990er Jahren während der UN-Sanktionen gegen das Land durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass Wirtschaftskriege tödlicher sein können als militärische. So hatte sich der UNICEF-Studie „Iraq Child and Maternal Mortality Surveys“ zufolge, die Kindersterblichkeit ab 1991 bis 1998 von 56 auf 131 pro Tausend mehr als verdoppelt. Das bedeutete, dass rund 500.000 Kinder unter fünf Jahren in diesem Zeitraum mehr gestorben waren, als ohne Embargo zu erwarten gewesen wäre.²⁸ Und es ging danach noch, durch das Öl-für-Lebensmittel-Programm nur mäßig gemildert, fünf Jahre lang weiter. Die Zahl der Opfer unter der restlichen Bevölkerung wurde nicht so systematisch untersucht, man muss aber davon ausgehen, dass das umfassende, bis dahin beispiellose Embargo von 1990 bis 2003 mit Sicherheit weit mehr als einer Million Menschen im Irak das Leben kostete.²⁹ Damals vor Ort tätige Experten schätzen die Zahl zur Jahrhundertwende schon auf mindestens 1,2 Millionen – „das stille Äquivalent zu zehn Hiroshima-Bomben“, klagte erbittert Dr. Dieter Hannusch, Leiter der Notfallversorgung des Welternährungsprogramms der UNO.³⁰

Und diese Katastrophe nahm ihren Lauf, obwohl die verheerenden Folgen des Embargos sehr früh bekannt geworden waren. Diverse UNO- und Menschenrechtsorganisationen hatten den wirtschaftlichen Kollaps sowie das Leiden der Bevölkerung sorgfältig dokumentiert und die verantwortlichen Regierungen regelmäßig darüber informiert.³¹ Hochrangige UN-Mitarbeiter, im Irak tätige Hilfsorganisationen und eine wachsende Zahl von Ländern hatten auch immer heftiger gegen die unmenschliche Blockade des Landes protestiert. Die erwähnte UNICEF-Studie von 1999 sorgte für einen internationalen Aufschrei. Die USA konnten aber dennoch die Fortsetzung des Embargos durchsetzen. Die Sanktionen waren im UN-Sicherheitsrat verhängnisvollerweise unbefristet beschlossen worden, sodass für ihre formelle Aufhebung ein erneuter Beschluss nötig war, den die USA aber durch ihr Veto verhindern konnten. Angesichts ihrer verheerenden, tödlichen Auswirkungen hatten sie jedoch ihre völkerrechtliche Legitimität bald verloren und vor allem die führenden westeuropäischen Staaten hätten die Möglichkeit gehabt, durch einen gemeinsamen Ausstieg die Situation im Irak zu entspannen.

Anstieg der US-amerikanischen Zwangsmaßnahmen bis 2021



Zahl der Zwangsmaßnahmen, die über das „Office of Foreign Assets Control“ (OFAC) durchgesetzt werden. Die OFAC-Sanktionen umfassen nicht alle Maßnahmen der USA. Hinzu kommen u.a. noch Ausfuhrkontrollen, Einschränkungen ausländischer Direktinvestitionen und Einfuhrbeschränkungen, mit denen ebenfalls außenpolitische Ziele durchgesetzt werden sollen. Quelle: U.S. Dept. of Treasury, *The Treasury 2021 Sanctions Review*

Der australische Journalist Michael Holmes schrieb anlässlich des 20. Jahrestages des Embargos in Die Welt:

„Die Verhängung eines solch drakonischen Embargos hätte man als einen tragischen Fehler abtun können, wäre es rechtzeitig wieder beendet worden. Dessen jahrelange Fortsetzung war ein ungeheuerliches Verbrechen – vielleicht das schlimmste, das westliche Demokratien in den letzten Jahrzehnten verübt haben. Dennoch musste sich keiner der verantwortlichen Politiker jemals vor einer Untersuchungskommission oder einem Gericht verantworten. Die Menschen im Irak erhielten bis heute keine Entschuldigung. Kein Denkmal erinnert an die Toten.“³²

Dass bei Wirtschaftsblockaden auch Todesopfer bewusst in Kauf genommen werden, belegt die berühmt-berühmte Antwort der damaligen UN-Botschafterin und späteren Außenministerin der USA, Madeleine Albright, 1996, auf die Frage der investigativen Journalistin Leslie Stahl, ob die halbe Million Kinder, die Studien zufolge durch das Irakembargo starben, „den Preis wert waren“ – den Preis für das offizielle Ziel, sicherzustellen, dass der Irak keine Massenvernichtungswaffen mehr hat. Albright zweifelte die Zahl nicht an und antwortete „Ich glaube, das ist eine sehr schwere Entscheidung, aber der Preis – wir glauben, es ist den Preis wert.“³³ Sie versuchte sich später herauszureden, indem sie fakenwidrig Saddam Hussein für die enorme Zahl von Opfer des Embargos verantwortlich machte, dessen tatsächliche Ziele die Verhinderung des erneuten Erstarkens der unbotmäßigen einstigen Regionalmacht und – wie im „Iraq Liberation Act“ von 1998 explizit ausgeführt – der Sturz Saddam Hussein waren.³⁴

Die beiden Sonderbeauftragten der UNO für das „Oil for Food Program“ (OfF) im Irak, Dennis Halliday und Hans-Christoph von Sponeck, traten damals aus Protest gegen die Fortsetzung des Embargos zurück, da die tödlichen Folgen

durch das Off-Programm nicht kompensiert werden konnten. Als wichtigsten Grund für seinen Schritt bezeichnete Dennis Halliday die Entrüstung „über die Gewalt, die die UN-Sanktionen über das Leben von Kindern, Familien – den Großfamilien, den geliebten Menschen – im Irak gebracht“ hatten: „Es gibt keine Rechtfertigung für das Töten der jungen, der alten, der kranken, der armen Bevölkerung des Irak. Einige werden ihnen sagen, dass es die Führung ist, die das irakische Volk bestraft. Das ist nicht meine Wahrnehmung und auch nicht meine Erfahrung, die ich vom Leben in Bagdad gemacht habe“.³⁵

Da das Irakembargo mit der angeblichen Gefahr von irakischen Massenvernichtungswaffen begründet worden war, untersuchten die beiden renommierten US-Politikwissenschaftler John Mueller und Karl Mueller 1999 die Folgen von Wirtschaftsblockaden und verglichen ihre humanitären Auswirkungen mit denen des Einsatzes von atomaren, chemischen und biologischen Waffen. Sie kamen zum Schluss, dass Wirtschaftsblockaden damals schon bereits mehr Todesopfer gefordert hatten, als alle Massenvernichtungswaffen der Geschichte zusammen. Sie bezeichnete sie daher als „Massenvernichtungs-Sanktionen“.³⁶

1.4.3 Tödlich auch in Venezuela

Auch wenn die aktuellen Handels- und Finanzblockaden gegen Länder wie Syrien, Venezuela oder Kuba bisher noch nicht so verheerend wirken wie das Irakembargo, töten ohne Zweifel auch sie. So forderten die US- und EU-Sanktionen gegen Venezuela nach Schätzungen des Washingtoner Forschungsinstituts Centre for Economic and Policy Research (CEPR) bereits zwischen 2017 und 2018 ca. 40.000 Menschenleben.³⁷ Die Situation hat sich dem jüngsten Bericht der aktuellen UN-Sonderberichterstatterin, Alena Douhan, zufolge noch verschlechtert.³⁸ Im September 2022 forderte

sie die US-Administration auf, wenigstens die Lieferung von medizinischen Geräten und Ersatzteilen durchzulassen. Kliniken würden schon seit vier Jahren auf Ersatzteile für die 14 Elektronenmikroskope einer US-Firma warten, so dass 11 ausgefallen seien.³⁹

Barack Obama hat das Land schon im März 2015, nach der Niederschlagung teils gewaltsamer Proteste, zur „außergewöhnlichen Bedrohung für die nationale Sicherheit und Außenpolitik der Vereinigten Staaten“ erklärt und erste Zwangsmaßnahmen verhängt. Ab August 2017 wurde dann dessen Finanzsektor massiv ins Visier genommen und ab Januar 2019 auch die venezolanischen Ölexporte faktisch weitgehend blockiert, indem Obamas Nachfolger, Donald Trump, die Überweisung der Einnahmen auf Sperrkonten zur Voraussetzung machte. Die EU stieg im November 2017 – als Reaktion auf die Wahl einer das Parlament ersetzenden verfassungsgebenden Versammlung – mit eigenen Zwangsmaßnahmen ein. Der von Jeffrey Sachs und Mark Weisbrot verfassten CEPR-Studie zufolge hatten sie zu einem drastischen Absturz des realen Bruttoinlandsproduktes um 37,4% geführt.

Sie trafen ein Land, dessen Wirtschaft schon zuvor in hohem Maß durch Destabilisierungsmaßnahmen der USA stark angeschlagen war. Vor allem Wechselkursmanipulation hatten, wie die venezolanische Wirtschaftswissenschaftlerin Pasqualina Curcio nachwies, zu Kaufkraftverlust, Markt- und Produktionsverzerrungen geführt.⁴⁰ Die Notlage im Land wurde noch zusätzlich durch die Beschlagnahmung venezolanischer Auslandsguthaben verschärft: rund sechs Milliarden US-Dollar auf Konten in den USA und die venezolanischen Goldreserven im Wert von ca. zwei Mrd. US-Dollar in London.

Außerdem hat die US-Regierung in einem regelrechten Piratenakt die in den USA ansässige Tochter des staatlichen Erdölkonzerns PDVSA, Citgo, beschlagnahmt und seine Kontrolle an Oppositionsgruppen übergeben.⁴¹ Der Wert des Unternehmens wird auf 13 Mrd. US-Dollar geschätzt. Ein erheblicher Teil seines Gewinns, der 2022 2,8 Milliarden US-Dollar betrug, war bis dahin in den Gesundheitsbereich geflossen. Als konkretes Beispiel dafür nennt Alena Douhan ein staatlich finanziertes Programm, über das bei Kindern Leber-, Nieren- und Knochenmarktransplantationen in ausländischen Krankenhäusern vorgenommen werden konnten. Über 500 Kinder konnten so diese lebensrettende Behandlung erhalten, bis das Programm wegen der ausbleibenden Zahlungen abrupt gestoppt werden musste. Da auch sonstige Auslandsguthaben eingefroren und die Zugänge zum internationalen Bankensystem blockiert waren, gab es auch keine Finanzierungsalternativen. Im Juni 2021 hatten 53 Kinder auf die Wiederaufnahme des Programms gewartet. 14 Kinder waren bereits verstorben.

Washington und London begründen die Beschlagnahmung von Vermögen des venezolanischen Staates und ihre Übereignung an oppositionelle Organisationen damit, dass sie den Oppositionsführer Juan Guaidó als legitimen Regierungschef anerkennen. Dieser hatte im Zuge der Auseinandersetzungen um die Präsidentenwahl 2018 sein

Amt als Präsident der Nationalversammlung genutzt und sich zum Interimspräsidenten erklärt. Die forsche Auslegung der Verfassung, mit der der Schritt zu legitimieren versucht wurde, überzeugte auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages nicht. Da er zudem zu keinem Zeitpunkt die Regierungsgewalt im Lande ausüben konnte, erscheint ihnen, wie vielen Völkerrechtlern seine Anerkennung durch westliche Staaten als völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes.⁴²

Für den Sonderberichterstatter des UN-Menschenrechtsrates für Lateinamerika, Alfred De Zayas, verstoßen die Zwangsmaßnahmen gegen Venezuela eindeutig gegen die Charta der Vereinten Nationen. In seinem Bericht für den Menschenrechtsrat vom August 2018 äußerte er zwar auch Kritik an Menschenrechtsverstößen, Korruption und Misswirtschaft im südamerikanischen Land, lässt sie aber als Rechtfertigung für die Embargomaßnahmen nicht gelten und hält sie zudem für vorgeschoben. Menschenrechte würden als „Waffe gegen Gegner“ missbraucht.⁴³

Indem ihre Maßnahmen Engpässe und Verzögerungen bei der Versorgung mit Medikamenten und Hilfsgütern verursachen und so zu zahlreichen Todesfällen geführt haben, verstoßen die USA und die EU gegen ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen, so sein Fazit. Da sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 des Römischen Statuts darstellen können, empfahl er u.a. eine Untersuchung durch den Internationalen Strafgerichtshof.

1.4.4 Atommächte gegen iranische Nukleartechnologie

Selbst in einem Land wie dem Iran, der die Lage noch verhältnismäßig gut im Griff hat, haben die von Trump wieder verschärften und unter seinem Nachfolger Biden fortgesetzten Blockademaßnahmen schwerwiegende schädliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensverhältnisse. Nicht zuletzt können die massiven Versorgungsengpässe, insbesondere im Gesundheitsbereich, zu unzähligen vermeidbaren Todesfällen führen.

So können mangels der dafür notwendigen spezifischen, teuren Medikamente in der Islamischen Republik diverse lebensrettende Therapien nicht weiter durchgeführt werden. Früher stellte das Land 95% seiner Medikamente selbst her. Es mangelt aber zunehmend an den nötigen hochwertigen Rohstoffen, Technologien, Ersatzteilen und Software. Für viele Patienten sind die Sanktionen, wie die renommierte US-Zeitschrift *Foreign Policy* schon 2019 berichtete, tödlich.⁴⁴ Auch viele Gesunde geraten in eine immer prekärere Lage, wie Alena Douhan nach ihrem Besuch des Landes im September 2022 berichtete.

Die Embargomaßnahmen gegen den Iran zählen zu den umfassendsten weltweit. Die USA haben ab 1979, nach dem Sturz ihres wichtigsten Verbündeten in der Region, Schah Reza Pahlavi, Wirtschafts-, Handels- und Finanzrestriktionen gegen das Land verhängt und stetig erweitert. Seit 1995 besteht ein umfassendes Handelsverbot und es wurden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um das Land weitgehend vom internationalen Handels- und

Finanzsystem zu isolieren. Durch Androhung und Verhängung „sekundärer Sanktionen“ nach dem Iran-Libya Sanctions Act (ILSA) von 1996 wurden auch Unternehmen und Finanzinstitute anderer Länder zur Beteiligung an den Boykottmaßnahmen gezwungen. Diese wurden ab Mitte der 2000er Jahre noch durch weitere Durchführungsverordnungen und Gesetze verschärft, die auf diese Weise einen breiten und kaum durchschaubaren Rahmen von Verboten und Beschränkungen schufen, der ausländische Unternehmen und Banken generell vor Geschäften mit iranischen Partnern abschreckte.

2010 dehnte die Obama-Regierung das Sanktionsregime auch noch auf den Energiesektor und andere wichtige Wirtschaftssektoren aus und ließ Vermögenswerte der iranischen Zentralbank und iranischer Geschäftsbanken beschlagnahmen.

Ziel der USA war es in erster Linie den Iran als Regionalmacht zu schwächen, gemäß der von US-Präsident Jimmy Carter 1980 formulierten und bis heute geltenden sicherheitspolitischen Doktrin der USA („Carter Doctrine“), „jeden Versuch einer fremden Macht, die Kontrolle über die Region am Persischen Golf zu erlangen“, als „Angriff auf die lebenswichtigen Interessen der Vereinigten Staaten“ anzusehen und „mit allen Mitteln“ zurückzuschlagen.⁴⁵

Wurden die Embargomaßnahmen zunächst mit feindlichen Akten des Iran und dessen Unterstützung von US-Gegnern begründet, so rückte ab Mitte 1995 die angebliche Bedrohung durch das iranische Nuklearprogramm in den Vordergrund. Diese Rhetorik wurde nach Amtsantritt von George W. Bush verschärft, der den Iran mit dem Irak und Nordkorea auf die „Achse des Bösen“ setzte. Als 2002 der Bau von iranischen Nuklearanlagen öffentlich bekannt wurde, stieß die Warnung vor iranischen Atomwaffen auch auf breitere internationale Resonanz.⁴⁶

Teheran hatte sie der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) nicht gemeldet, war dazu vor Inbetriebnahme aber auch nicht verpflichtet gewesen. Entgegen weit verbreiteter Behauptungen konnte dem Iran kein Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag nachgewiesen werden. Dennoch schloss sich die EU der Kampagne gegen das zivile Atomprogramm mit eigenen Zwangsmaßnahmen an. Und obwohl Teheran sich durch die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zum Atomwaffensperrvertrag erweiterten Kontrollbefugnissen der IAEA unterwarf, verabschiedete schließlich auch der UN-Sicherheitsrat ab 2006 Sanktionen, die die Lieferungen von Gütern verboten, die für die Entwicklung von Atom- oder Raketentechnologien genutzt werden könnten.⁴⁷

Indem die Vetomächte Russland und China mitzogen, stellten sich damit die fünf größten Atomkräfte an die Spitze der Bemühungen, Teheran zum vollständigen Verzicht auf die Entwicklung einer zivil nutzbaren Nukleartechnologie sowie auch ballistischer Raketen zu zwingen. Auch wenn dies generell wünschenswert erscheinen mag, nicht nur im Iran, so ist es eine Sonderbehandlung, die weder mit dem Atomwaffensperrvertrag noch mit der souveränen Gleichheit von Staaten oder sonstigem internationalem Recht vereinbar erscheint. Es ist richtig, dass sich durch eine entwickelte Nuklearindustrie der Schritt zur

Atombombe wesentlich verkürzt, dies gilt jedoch für alle Staaten die sie betreiben.

Nachdem 2010 sowohl der Sicherheitsrat die Sanktionen weiter verschärfte wie auch die USA und die EU ihre unilateralen Restriktionen, und zudem die Kriegsdrohungen Israels und der neokonservativen Falken in Washington massiver wurden, ließ sich die iranische Führung auf Verhandlungen ein und akzeptierte 2015 im Wiener Atomabkommen (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA), das die fünf Vetomächte im UN-Sicherheitsrat plus Deutschland im Sommer 2015 mit Teheran schlossen, drastische Beschränkungen seines Atomprogramms.

Der UN-Sicherheitsrat und die EU hoben daraufhin ihre diesbezüglichen Restriktionen auf. Obwohl Washington nur einen Teil seiner auf die Nukleartechnologie bezogenen Embargomaßnahmen aufhob, stieg der Erdöllexport des Iran fast wieder auf das Niveau vor der Blockade und die Wirtschaft erholte sich kräftig. Das Bruttoinlandsprodukt stieg 2016 um 13,6 und 2017 um 3,7 Prozent. Die Erholung endete abrupt, als US-Präsident Trump im Mai 2018 einseitig aus dem JCPOA ausstieg, und alle Maßnahmen wieder in Kraft setzte, auch das mittlerweile in Iran Sanctions Act (ISA) umbenannte extraterritoriale US-Sanktionsgesetz.

In ihrem, auf Vortreuerberichten basierenden Bericht listet die UN-Expertin Alena Douhan eine Vielzahl zunehmender gravierender negativer Auswirkungen auf alle Bereiche des Lebens auf, besonders im Bereich der Gesundheitsversorgung und dem Katastrophenschutz, aber auch bei der allgemeinen alltäglichen Versorgung. Das fortgesetzte, von ihr als eindeutig völkerrechtswidrig beurteilte Embargo würde den Menschen die Luft zum Atmen abschnüren.⁴⁸ Der Gesundheitszustand der Bevölkerung verschlechterte sich, die Sterblichkeitsrate steige und die Lebenserwartung sinke.

1.4.5 Nordkorea – das längste Embargo

Völlig abseits der westlichen Wahrnehmung steht die Entwicklung der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK oder Nordkorea), das zu den am stärksten mit Wirtschaftssanktionen konfrontierten Ländern der Welt zählt. Sie unterliegt seit dem Beginn des Koreakriegs 1950 eigenmächtigen Embargomaßnahmen der USA sowie seit 2006 auch UN-Sanktionen. In Kombination laufen sie auf ein fast vollständiges Verbot von Handel, Investitionen und Finanztransaktionen mit dem Land hinaus. Auch hier wurden von einer internationalen Expertengruppe schwerwiegende humanitäre Auswirkungen ermittelt. In ihrem Bericht, der von Korea Peace Now, einer weltweiten Bewegung von Frauen für Frieden in Korea, beauftragt wurde, stellt sie fest, dass „große Gruppen gefährdeter Zivilisten keinen Zugang zu angemessener Nahrung und Ernährung, Gesundheitsversorgung, sicherem Wasser und sanitären Einrichtungen“ haben.⁴⁹ Insbesondere das Welternährungsprogramm schlage im Hinblick auf die Auswirkungen der Sanktionen auf die Landwirtschaft Alarm.

Nicht nur Korea Peace Now, auch der im Land residierende UN-Koordinator für Nordkorea, Frode Muring, widerspricht der im Westen verbreiteten Behauptung, die

nordkoreanische Regierung selbst wäre für den Nahrungsmangel verantwortlich und stellt fest, dass „die Ernährungsunsicherheit im Land durch den mangelnden Zugang zu modernen landwirtschaftlichen Geräten und Techniken bedingt ist.“ Über 10 der ca. 25 Millionen Koreaner und Koreanerinnen leiden unter Nahrungsmittelmangel und benötigen dringend internationale Hilfe.⁵⁰

Dem Bericht von Korea Peace Now zufolge starben allein 2018 mindestens 3.968 Menschen, davon 3.193 Kinder unter 5 Jahren, aufgrund des Embargos – vorwiegend aufgrund von Verzögerungen und Finanzierungsengpässen bei UN-Programmen für schwere akute Unterernährung und unentbehrliche Medikamente.⁵¹ Die tatsächliche Zahl der jährlichen Todesfälle ist sicherlich viel höher und der von der UNO geschaffene Mechanismus für humanitäre Embargo-Ausnahmen nicht in der Lage, solche Notlagen zu meistern.

Die Blockaden beeinträchtigen zudem auch die Infrastruktur für Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene. Nach Angaben von UNICEF haben 60 Prozent der Einwohner keinen Zugang zu gesichertem sauberem Trinkwasser und verfügt „die Hälfte aller Schulen und Gesundheitseinrichtungen nicht über angemessene Wasser- und Sanitäreinrichtungen.“⁵² Dies führe zu besonders hohen Raten von Durchfall, Lungenentzündung und Tuberkuloseerkrankungen, während gleichzeitig Produkte, die zur Vorbeugung und Behandlung dienen könnten, auf den Verbotslisten stünden und das an sich überdurchschnittlich entwickelte Gesundheitssystem mit dem sanktionsbedingten Mangel an medizinischen Geräten und Medikamenten zu kämpfen habe.⁵³

1.4.6 Blockade Kubas

Kuba, das seit fast 60 Jahren mit einer Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade der USA konfrontiert ist, hat ebenfalls immer wieder mit massiven Versorgungsengpässen zu kämpfen.

Während des Kalten Krieges war die Wirkung von Wirtschaftssanktionen, wie erwähnt, generell begrenzt, da sie von der Gegenseite unterlaufen wurden. So konnte auch das Embargo gegen Kuba lange Zeit durch sowjetische Hilfe und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den realsozialistischen Staaten erheblich abgemildert werden. Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion traf es die Insel jedoch mit voller Wucht.

Das kubanische Gesellschaftssystem sorgt zwar dafür, dass niemand hungert, das Land wird aber durch das Embargo erheblich in seiner Entwicklung gehemmt.

Das Embargo wurde verhängt, wie es der stellvertretenden US-Außenminister Lester D. Mallory in seinem Memorandum vom April 1960 offen verkündigte, um die linke revolutionäre Regierung durch Verelendung der Bevölkerung zu stürzen:

„Die Mehrheit der Kubaner unterstützt Castro [...] Das einzige denkbare Mittel, um die interne Unterstützung zu erschüttern, ist Enttäuschung und Unzufriedenheit, die auf wirtschaftlicher Unzufriedenheit und Not beruhen [...] Jedes mögliche Mittel sollte umgehend ergriffen werden, um das wirtschaftliche Leben Kubas zu schwächen, [...] Hunger, Verzweiflung und den Sturz der Regierung herbeizuführen“.⁵⁴

Die Wirtschaftsblockade war letztlich die Fortsetzung der militärischen und geheimdienstlichen Operationen, die die



Quelle: Joe Piette / Flickr / CC BY-NC-SA 2.0)

USA ab Ende 1959, nach dem Sturz des Diktators Fulgencio Batista gegen die revolutionäre Regierung eingeleitet hatten und in der Invasion in der Schweinebucht gipfelten. Nachdem der Regime Change nicht erzwungen werden konnte, zielte das Embargo darauf, die Entwicklung des Landes so gut wie möglich zu behindern. Die Insel sollte wenigstens kein attraktives Vorbild für andere arme Länder des Südens werden.

Die Blockade wurde sukzessive immer weiter verschärft. Mit den in den 1990er Jahren verabschiedeten Torricelli- und Helms-Burton-Gesetzen wurde die US-Regierung ermächtigt, auch ausländische Unternehmen und Banken zu zwingen, sich der Blockadepolitik zu unterwerfen. Nachdem Präsident Barack Obama die Maßnahmen in seiner Amtszeit leicht gelockert hatte, verschärfte sie sein Nachfolger Donald Trump noch weiter. Die aktuelle Biden-Regierung hat daran seither nichts geändert.⁵⁵

Doch selbst unter Obama wurden rekordverdächtige sechshundfünfzig Geldzahlungen in Höhe von insgesamt über 14 Mrd. Dollar von ausländischen Unternehmen erpresst, denen unerwünschte Geschäfte vorgeworfen wurden. Den höchsten Betrag musste mit 8,9 Mrd. US-Dollar die französische BNP Paribas abdrücken, weitere betroffene europäische Banken waren die Commerzbank (718 Mio.), die niederländische ING (619 Mio.), die Credit Suisse (536 Mio.) und die Royal Bank of Scotland (100 Mio.).⁵⁶

Auch im Fall Kuba bleibt das von der EU als Gegenmaßnahme gegen die extraterritoriale Anmaßung der USA erlassene „Blockade-Statut“ zahnlos. Die oben genannten europäischen Banken zahlten aus Furcht vor einem Ausschluss von Geschäften in den USA lieber die Erpressungsgelder und die EU ließ es geschehen. Mittlerweile gibt es auf der Welt kaum noch eine Bank, die mit kubanischen Unternehmen Geschäfte tätigt. Der Online-Bezahldienst Paypal sperrt seit 2020 sogar alle Überweisungen, wenn sie nur das Wort „Kuba“ enthalten.

Der wirtschaftliche Schaden für das Entwicklungsland ist enorm. Die kubanische Regierung schätzt die Gesamtkosten zum sechzigsten Jahrestag des Embargos auf über 144 Milliarden US-Dollar. Nach den Berechnungen der „Nationalen Vereinigung kubanischer Ökonomen“ von 2018 sind die Kosten der Restriktionen mittlerweile auf 4,4 Milliarden US-Dollar im Jahr gestiegen.⁵⁷

Die völkerrechtswidrige Blockade des Landes wird Jahr für Jahr von der Generalversammlung der UNO verurteilt, seit 1992 bereits 30 Mal. Letzten November stimmten 185 Staaten für die Resolution zur Aufhebung der US-Blockade. Lediglich zwei Staaten stimmten gegen die Resolution – USA, Israel – und zwei enthielten sich – Brasilien, noch unter dem ultrarechten Präsidenten Bolsonaro, und die Ukraine.⁵⁸

1.4.7 Der „stille Tod“ in Syrien

Die Situation in Syrien ist noch dramatischer. Auch hier schnüren umfassende eigenmächtige Handels- und Finanzblockaden der USA und der EU-Staaten das Land weitgehend vom Rest der Welt ab, was in einem vom Krieg

schwer geschädigten Land selbstverständlich besonders verheerende Folgen hat. Immer wieder schlagen Hilfsorganisationen und kirchliche Träger Alarm. In weiten Teilen Syriens sei die heiße Phase des Krieges zwar vorbei, warnte im November 2022 das katholische Hilfswerk „Kirche in Not“, aber die wirtschaftliche Situation und der Alltag der Menschen sei infolge der westlichen Wirtschaftssanktionen „schlimmer als während des Krieges“. Die Infrastruktur sei völlig desolat, viele Menschen hätten nur ein bis zwei Stunden am Tag Strom und die Wasserversorgung sei vielerorts unterbrochen. Der Krieg sei „zu einem Wirtschaftskrieg geworden, der verheerend ist, weil die Menschen nichts zu essen haben. Einige Familien haben nur eine Mahlzeit am Tag oder auch gar nichts zu essen.“⁵⁹

„Der Westen führt Krieg gegen die syrische Wirtschaft“ heißt es auch in einem Beitrag des von George Soros und EU-Regierungen finanzierten Thinktanks „European Council on Foreign Relations“ (ECFR). „Die EU-US-Sanktionen offenbaren eine Politik der verbrannten Erde, die willkürlich und ohne Unterschied einfache Syrer bestraft.“ Sie offenbare eine gefährliche grundlegende Fehleinschätzung, da sie sich nicht nur als unwirksam erweise, das Verhalten der Regierung in Richtung der vom Westen angestrebten Ziele zu lenken, sondern sich auch äußerst nachteilig auf die schwächsten Mitglieder der syrischen Bevölkerung auswirke.⁶⁰

Syrien ist seit 1979 mit US-amerikanischen Zwangsmaßnahmen konfrontiert, nachdem Washington das Land aufgrund seiner Unterstützung palästinensischer und anderer antiimperialistischen Organisationen auf ihre Liste „staatlicher Terrorismusförderer“ setzte. Ende 2003 wurden sie durch die Administration George Bush jun. über den „Syria Accountability and Lebanese Sovereignty Restoration Act“ (SALSA) noch erheblich verschärft. Das bis heute geltende umfassende Embargo, dem sich die übrigen NATO-Staaten und zeitweise auch die arabischen Verbündeten anschlossen, begann im Frühjahr 2011, zunächst als Reaktion auf in einen gewaltsamen Aufstand übergehende Proteste im Land, dann unverblümt zur Förderung des Sturzes der Assad-Regierung.

2020 weiteten die USA mit dem sogenannten „Caesar-Gesetz“ den Zwang zur Einhaltung der Blockademaßnahmen auf Drittstaaten aus und regelten das Land so noch rigoroser ab. Da auch die EU die zahlreichen Appelle von UN- und Hilfsorganisationen ignoriert und an ihren Restriktionen festhält, nahm trotz des Endes der Kampfhandlungen im größten Teil des Landes die Notlage der Bevölkerung weiter zu.

Nach zwölf Jahren Krieg und den verheerenden Erdbeben sei der Hunger in Syrien allgegenwärtig, meldete das Welternährungsprogramm (WFP) im März 2023. Über 12 Millionen Menschen, mehr als die Hälfte der Bevölkerung, leiden der UN-Organisation zufolge unter Lebensmittelmangel, weitere 2,9 Millionen Menschen liefen Gefahr, in eine Hungersnot abzurutschen. Die Unterernährungsrate bei Kindern sei in einigen Teilen des Landes auf 28 Prozent gestiegen, auch die der Mütter habe ein noch nie dagewesenes Niveau erreicht.⁶¹ Nachdem 2023 die Zahlungen für humanitäre Hilfe einbrachen, war WFP gezwungen, das

Nahrungsmittelhilfeprogramm einzustellen, das über ein Jahrzehnt lang syrischen Familien im ganzen Land einigermaßen über die Runden geholfen hatte.⁶² Dabei war die Zahl der Syrer, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, bis Anfang 2024 um neun Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 16,7 Millionen gestiegen, die der von Hunger bedrohten auf 12,9 Millionen.⁶³

Dass die Auswirkungen der Wirtschaftsblockaden der USA und der EU auf die Bevölkerung in den vergangenen Jahren verheerender wirkten als die des Krieges, hatte schon im Mai 2019 der damalige UN-Sonderberichterstatter Idriss Jazairy berichtet. Ihre Opfer würden nun statt im Krieg nur „einen stillen Tod“ sterben.⁶⁴

Seine Nachfolgerin, Alena Douhan, hat nach ihrer Syrienreise Anfang November 2022 erneut dringend ihre Aufhebung gefordert. Sie hätten eine vernichtende Wirkung auf die syrische Zivilbevölkerung und verhinderten nach elf Jahren Krieg den Wiederaufbau des Landes und damit auch die Rückkehr von Millionen Flüchtlingen. Als das verheerende Erdbeben im Februar 2023 den Norden Syriens erschütterte, fehlte es den Rettungskräften und Krankenhäusern praktisch an allem. Viele Rettungsfahrzeuge waren wie erwähnt z.B. wegen fehlendem Sprit nicht einsatzbereit.⁶⁵

1.4.8 Afghanistan – Fortsetzung des Krieges

Nach dem Abzug der US- und NATO-Truppen aus Afghanistan und der Machtübernahme der Taliban schleuderten die westlichen Wirtschaftssanktionen das von 40 Jahren Krieg gebeutelte Land in die völlige Katastrophe. Afghanistan gehörte schon vor der US-Invasion zu den ärmsten Ländern der Erde. Trotz der humanitären Ziele, mit denen die Fortsetzung des Krieges 20 Jahre lang gerechtfertigt wurde, haben sich die Lebensverhältnisse der Bevölkerung während der Besatzung noch verschlechtert. Der Wiederaufbau einer eigenständigen Ökonomie scheiterte und die schlimmsten Dürreperioden seit Jahrzehnten verstärken die Not zusätzlich. Drei Viertel der öffentlichen Ausgaben wurden bis zum Abzug der Besatzungsmächte mit ausländischen Geldern finanziert, auch Entwicklungsprojekte wie Schulen und Krankenhäuser. Mit der Machtübernahme der Taliban versiegten diese Zahlungen über Nacht.

Die Taliban waren für die USA zwar Partner bei den Verhandlungen, mit denen sie die Abzugsmodalitäten vereinbarten, die von ihnen gebildete Regierung wird von ihnen und ihren Verbündeten jedoch bisher nicht anerkannt. Da nun die gegen die Taliban verhängten Sanktionen faktisch den kompletten von ihnen kontrollierten Staatsapparat treffen, kollabierte die afghanische Wirtschaft völlig.

In der Summe zielen diese Sanktionen auf die wirtschaftliche Isolation Afghanistans, so Conrad Schetter vom Bonn International Center for Conflict Studies, BICC. „Es sollen sämtliche Möglichkeiten der Wirtschaft unterbunden werden. Alles, was über humanitäre Hilfe hinausgeht, wurde ausgesetzt; sämtliche Entwicklungsprojekte im Lande.“ Die dadurch entstandene katastrophale Versorgungslage wird noch dadurch massiv verschärft, dass die

westlichen Staaten die Reserven der afghanischen Zentralbank beschlagnahmt haben – 7 Milliarden US-Dollar in den USA und rund 2,1 Milliarden US-Dollar bei Banken in Deutschland und der übrigen EU.⁶⁶ Aus Sicht der UN-Sonderberichterstatterin Alena Douhan ist dies ein klarer Verstoß gegen internationales Recht, da das Geld einer Zentralbank nicht der Regierung, sondern dem Land und seiner Bevölkerung gehört. Sie und neun weitere UN-Menschenrechtsexperten forderten im April 2022 Washington in einem Offenen Brief auf, die Gelder freizugeben und „alle Hindernisse für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen und humanitären Hilfe zu beseitigen“.⁶⁷

Indem Afghanistan zudem vom globalen Finanzsystem abgeschnitten wurde, haben auch Hilfsorganisationen große Probleme ihre Projekte weiter zu betreiben. Theoretisch können sie für Geldtransfers Sondergenehmigungen für humanitäre Zwecke erhalten, in der Praxis sind sie aber nur schwer zu bekommen.⁶⁸

Dabei sind nach Angaben der „Aktion gegen den Hunger“ 24 Millionen der insgesamt 40 Millionen Afghaninnen und Afghanen völlig auf humanitäre Hilfe angewiesen und 8 Millionen unmittelbar mit einer Hungersnot konfrontiert.⁶⁹ Während die Hilfszusagen für Afghanistan einbrachen, stiegen die Preise für Energie, Nahrungsmittel und andere Hilfsgüter infolge des russischen Einmarsches in die Ukraine sowie des Wirtschaftskrieges gegen Russland dramatisch.

„Ich habe noch nie eine Krise erlebt, die so schnell und in einem solchen Ausmaß eskaliert ist, wie die in Afghanistan“, berichtet Mary-Ellen McGroarty vom Welternährungsprogramm (WFP) der UNO⁷⁰ und WFP-Chef David Beasley beschrieb die Lage als „Hölle auf Erden“. Der Brüsseler Think-Tank International Crisis Group befürchtet, „Hunger und Elend“ könnten nach dem Abzug der NATO-Truppen „mehr Afghanen töten als alle Bomben und Kugeln der letzten zwei Jahrzehnte“. Achim Steiner, Chef des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, kritisierte dies im Mai 2022 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos empört: „Wir können nicht einfach auf Basis moralischer Empörung 40 Millionen Afghanen im Stich lassen.“⁷¹

Zweifelsohne verstößt die Politik der Taliban eklatant gegen Menschenrechte. Das westliche Vorgehen gegen das Land ist jedoch ein Paradebeispiel dafür, dass Handels- und Finanzrestriktionen nicht geeignet sind, die Einhaltung von Menschenrechten – wie die Rechte der afghanischen Frauen – zu erzwingen, sondern selbst Menschenrechte massiv verletzen und Menschenleben kosten. Zudem sind sie hier ohnehin viel mehr die Fortsetzung des verlorenen Krieges, der – da von Afghanistan kein Angriff ausgegangen war – völkerrechtswidrig war und in dessen Verlauf die Besatzungsmächte selbst schwerste Verbrechen begangen haben.

1.4.9 Simbabwe, Libyen, Nicaragua, Äthiopien, Eritrea ...

Kaum beachtet von der westlichen Öffentlichkeit wurde

auch Simbabwe zur Zielscheibe von US-Restriktionen, nachdem die Regierung unter Robert Mugabe ein Landreformprogramm in Kraft gesetzt hatte, durch das die einheimische schwarze Bevölkerung Land aus dem Besitz weißer Siedler zurückerhielt, das ihr während der Kolonialzeit geraubt worden war.

Die 2001 von der Bush-Regierung im Rahmen des „Gesetzes über Demokratie und wirtschaftlichen Wiederaufbau in Simbabwe“ („Zimbabwe Democracy and Economic Recovery Act“, ZIDERA) verhängten Zwangsmaßnahmen würgten die Wirtschaft des Landes ab und trugen entscheidend zu den starken Hyperinflationen 2007 bis 2009 und im Jahr 2020 bei. Sie werden von den afrikanischen Ländern scharf verurteilt und die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) hat den 25. Oktober sogar zum „Tag der Solidarität zur Aufhebung der gegen Simbabwe verhängten illegalen Sanktionen“ erklärt.⁷²

Der Fall von Simbabwe wurde auch schon nach Syrien und Nordkorea in einem Hearing des „Internationalen Volkstribunals“ über Sanktionen, Blockaden und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen behandelt. Ihre Aufzeichnungen sind auf der Homepage des Tribunals zu finden, wie auch die zu anschließenden Hearings über die Wirtschaftsblockaden gegen Libyen, Nicaragua, Venezuela, Haiti, Kuba, Jemen, Sudan, Äthiopien und Eritrea.⁷³

1.5 Bevölkerung als Geisel

Wie die obigen Beispiele zeigen, kann an den durchweg schädlichen und zum Teil verheerenden Auswirkungen auf die Bevölkerung der angegriffenen Länder kein Zweifel bestehen. Sie sind aber keineswegs nur ein unerwünschter Nebeneffekt, sondern gehören – entgegen allen Beteuerungen – zum Kalkül. Schließlich soll sich daraus öffentlicher Druck auf die Regierung entwickeln, den Forderungen der blockierenden Mächte nachzugeben, nach dem alten Prinzip „civilian pain leads to political gain“. Die angestrebte Wirkung ist schlicht, wie es die oft zum Thema zitierten Wissenschaftler Andrew Mack und Asif Khan ausdrücken, dass „der Schmerz, der den Bürgern der Zielstaaten durch Sanktionen zugefügt wird, sie veranlasst, Druck auf ihre Regierung auszuüben, damit diese die von der sanktionierenden Stelle geforderten Veränderungen vornimmt“.⁷⁴

Diese Logik kann man immer wieder auch aus Äußerungen führender westlicher Politiker heraushören. So antwortete US-Außenminister Mike Pompeo am 11. März 2019 z.B. auf die Frage, ob er mit der Dynamik bei der Machtübernahme des von der Opposition zum Interimspräsidenten ausgerufenen Juan Guaidó zufrieden sei, die der Westen mit Wirtschaftsblockaden erzwingen wolle, er sei sehr zuversichtlich, dass sich die Dinge in die Richtung entwickeln würden. „Der Kreis schließt sich, die humanitäre Krise wird von Stunde zu Stunde größer. ... Sie können sehen, wie der Schmerz und das Leid des venezolanischen Volkes zunehmen.“⁷⁵

Wie im Fall Venezuela, wo Vizepräsident Mike Pence wiederholt tönte, „Maduro muss gehen“,⁷⁶ wird auch in vielen anderen Fällen offen ein „Regime Change“ angestrebt, indem versucht wird, die Bevölkerung durch eine

drastische Verschlechterung der Lebensbedingungen zum Aufstand zu nötigen.

Gary Hufbauer, einer der führenden US-amerikanischen Experten für Sanktionen, vergleicht ihre Wirkung mit Flächenbombardements: „Sie treffen und sie tun weh.“ Sie sind, so der ehemalige leitende Beamte im US-Finanzministerium, das für ihre Durchsetzung zuständig ist, sehr breit gefächert und „schmerzen viele machtlose Menschen,“ die keinerlei Einfluss auf die Politik ihres Landes haben.⁷⁷ Alle Bürger der betroffenen Länder werden so als Geiseln genommen.

Dies stieß früh auf vernichtende Kritik von Menschen- und Völkerrechtlern. Der renommierte belgische Völkerrechtler Prof. Marc Bossuyt hat bereits im August 2000 in einem Gutachten für die UN-Menschenrechtskommission konstatiert: „Die ‚Theorie‘ hinter Wirtschaftssanktionen ist, dass ökonomischer Druck auf die Zivilbevölkerung in Druck auf die Regierung übersetzt wird, ihre Politik zu ändern. Diese Theorie ist bankrott, sowohl rechtlich wie praktisch.“⁷⁸

1.6 Wenig effektiv

„Praktisch bankrott“ ist diese Theorie nicht nur aufgrund ihrer massiven negativen humanitären Auswirkungen, sondern auch weil Wirtschaftssanktionen bisher kaum Erfolg hatten, wobei die tatsächlichen Ziele auch oft nicht klar oder mehr als zweifelhaft waren. Nicht nur im Irak hatte das Embargo, trotz seiner Brutalität, keinen Einfluss auf die Führung des Landes. Wie bereits eine umfangreiche Studie des renommierten Politikwissenschaftler Prof. Robert Pape von 1997 ergab, hatten Wirtschaftssanktionen nur in fünf von 115 untersuchten Fällen zwischen 1914 und 1990 einen gewissen Erfolg.⁷⁹

Gary Hufbauer untersuchte in seiner ersten Studie „Economic Sanctions Reconsidered“, die als eines der einflussreichsten Werke zu diesem Thema gilt, 57 Fälle von US-Sanktionen zwischen 1914 und 2000. Nur in 12 Fällen, d.h. einen Fünftel, waren sie „teilweise erfolgreich“ gewesen. In einer Folgestudie erweiterte Hufbauer 2012 die Untersuchung auf 200 Fälle der vergangenen 90 Jahre. Das Ergebnis blieb in etwa gleich. Nur in rund einem Drittel dieser Fälle war ein gewisser, d.h. meist nur teilweiser Erfolg zu verzeichnen. In denjenigen, in denen Washington die Maßnahmen ohne die Unterstützung verbündeter Staaten verhängt hatte, sei die „Erfolgsquote“ auf ein Fünftel abgesunken.⁸⁰

Spätere Studien, die noch neue Fälle einbezogen haben, ermittelten ebenfalls nur eine recht geringe Effektivität.⁸¹ So kam der niederländische Professor für internationale Wirtschaft, Manuel Oechslin, in seiner 2014 veröffentlichten umfassenden Untersuchung gleichfalls zum Schluss, dass es nur in seltenen Fällen gelungen war, mit ökonomischem Zwang, die erklärten Ziele zu erreichen, d.h. das Verhalten eines Zielstaates in der gewünschten Weise zu ändern.⁸² Einen Krieg beenden konnten sie nie.

Während ein Misserfolg klar zu erkennen ist, ist im Falle eines Erfolgs der Anteil, der auf die Zwangsmaßnahmen zurückzuführen ist, schwer einzuschätzen. So werten Huf-

bauer und seine Kollegen die von den USA und der EU nach dem Putsch 2003 gegen die Zentralafrikanische Republik verhängten Maßnahmen als Erfolg, da im Frühjahr 2005 wieder Präsidenten- und Parlamentswahlen durchgeführt wurden. Andererseits setzten sich dafür auch interne Kräfte und die Afrikanische Union ein und dies widersprach auch nicht unbedingt den Plänen der Putschisten.

Schaut man sich die Maßnahmen an, die als teilweise erfolgreich gelten, so hatten sie meist nur beschränkte Ziele. So konnte z.B. die libysche Regierung gezwungen werden, zwei Staatsangehörige trotz zweifelhafter Anschuldigungen auszuliefern und der Iran konnte genötigt werden, seine Aktivitäten im Bereich der Nukleartechnik drastisch einzuschränken. In beiden Fällen war es jedoch nicht allein eine Folge des ökonomischen Drucks. Da auch stets eine militärische Bedrohung im Raum stand, waren Libyen und Iran generell bestrebt, ihre Beziehungen zum Westen zu entspannen. Das ernüchternde Ergebnis für beide wird andere Länder zukünftig kaum zu solchen Zugeständnissen ermuntern.

Die beiden Wissenschaftlerinnen Lisa Hultman und Dursun Peksen kommen schließlich in ihrer Studie zu dem generellen Schluss, „dass internationale Sanktionen kontraproduktiv sind, wenn es darum geht, die menschlichen Kosten ziviler Konflikte zu mindern, es sei denn, sie werden in Form von Waffenembargos verhängt, mit denen versucht wird, die militärischen Kapazitäten der Kriegsparteien zu begrenzen.“⁸³

Ihre Ergebnisse deuten zudem darauf hin, dass die Androhung von Wirtschaftssanktionen die Intensität der Konfliktgewalt wahrscheinlich erhöht und ihre Verhängung zur Eskalation der Konfliktgewalt beiträgt.

Die Einschätzung der Wirksamkeit spielt allerdings, wie viele Experten konstatieren, bei der Entscheidung von Regierungen für Restriktionen meist keine größere Rolle. Sie werden oft als probates Mittel eingesetzt, das ohne größere Rückwirkung auf das eigene Land angewandt werden kann, um öffentlicher Empörung nachzukommen, Handlungsbereitschaft und Tatkraft zu demonstrieren, die politische Isolierung des Gegners zu forcieren etc..

1.6.1 Boykott und Sanktionen gegen Südafrika – ein positives Beispiel?

Oft wird Südafrika als positives Beispiel für die Wirksamkeit von Boykott und Wirtschaftssanktionen angeführt. Doch hat die internationale Unterstützung des Kampfes gegen die Apartheid wenig mit gängigen ökonomischen Zwangsmaßnahmen zu tun, insbesondere mit den zuvor besprochenen umfassenden Wirtschaftsblockaden durch Großmächte ist sie absolut nicht vergleichbar. Es handelte sich in erster Linie um eine zivilgesellschaftliche Boykottkampagne, die von der inländischen Antiapartheidbewegung initiiert, international unterstützt und von der Mehrheit der schwarzen Bevölkerung mitgetragen wurde.

Auf Druck der starken internationalen Antiapartheidbewegung verhängten zwar schließlich die USA und die Europäische Gemeinschaft (EG) ab 1985 auch Wirt-

schaftssanktionen, diese waren jedoch relativ lasch und oft nur unverbindliche Empfehlungen. Zum Ende des Apartheidsregimes, fünf Jahre später, trugen sie kaum bei. Entscheidend war der Kampf der immer stärkeren inländischen Antiapartheidbewegung, unterstützt durch den internationalen politischen Druck und die Wirkung der außenpolitischen Isolierung auf die weiße Bevölkerung. Letztlich war es die ab Anfang der 1980er Jahre zunehmende wirtschaftliche Krise, die die herrschenden weißen Eliten zum Nachgeben zwang. Die Wirtschaft war schon aufgrund der Ineffektivität der von der Apartheidideologie geprägten Strukturen auf Talfahrt, der Widerstand der schwarzen Bevölkerung verschärfte die Entwicklung aber noch.⁸⁴ „Auch ohne Sanktionen wäre die Apartheid letztlich an den wirtschaftlichen Zwängen eines äußerst ineffizienten Systems gescheitert“, so die Wirtschaftswissenschaftler William Kaempfer und Anton Lowenberg. „Die Sanktionen mögen diesen Prozess zwar beschleunigt haben, aber sie waren nicht die treibende Kraft dahinter. ... Der Untergang der Apartheid wurde weder von Ausländern eingefädelt, noch wurde er in erster Linie durch ausländische Sanktionen herbeigeführt.“⁸⁵

Zum gleichen Schluss kommt auch Gary Hufbauer: „Insgesamt waren die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen innerhalb Südafrikas eindeutig die wichtigsten Faktoren, die das Ergebnis in diesem Fall bestimmten.“ Den Wirtschaftssanktionen könne allerdings bestenfalls ein bescheidener Beitrag zugeschrieben werden.⁸⁶

Im Übrigen waren die Boykottmaßnahmen der westlichen Staaten stark an den Vorteilen für die eigene Wirtschaft ausgerichtet. Das ist nicht untypisch, wie die Basler Ökonomen Christoph Hefti und Elke Staehelin-Witt erläutern:

„Die wirtschaftswissenschaftliche Public Choice-Theorie argumentiert, dass Wirtschaftssanktionen häufig u.a. auch deswegen so wenig Wirkung zeigen, weil sie in erster Linie danach ausgewählt werden, wie sie die Interessen der einheimischen Wirtschaft in den sanktionierenden Ländern berücksichtigen und nur in zweiter Linie, welche Kosten sie dem sanktionierten Land verursachen. Im Falle Südafrikas bestätigt die Wahl der sanktionierten Bereiche diese These. In den USA gab es z.B. Interessengruppen, welche von Sanktionen auf südafrikanische Kohle und Lebensmitteln profitierten. Entsprechend wurden diese Bereiche durch die USA sanktioniert, durch die EG und auch Japan hingegen nicht. Die EG ihrerseits sanktionierte Stahl. Da dieser einer der in der EG am stärksten geschützten Bereiche war, hatten die europäischen Produzenten mit der Sanktion gleichzeitig einen starken Konkurrenten verloren.“⁸⁷

1.6.2 Gegen Demokratie und zivilgesellschaftlichen Fortschritt

Die politische Wirkung von Embargomaßnahmen hängt selbstverständlich stark vom jeweiligen Zielland ab. In kleinen, wirtschaftlich schwachen Ländern war es – in

Verbindung mit weiteren Formen der Intervention – häufiger möglich, politische Änderungen bis hin zu einem Umsturz zu erzwingen, insbesondere, wenn an internen Konflikten und politischen Unruhen angeknüpft werden konnte. Gegen größere Länder mit einigermaßen stabilen politischen Verhältnissen und einer starken Führung, haben sie selten Wirkung gezeigt.⁸⁸

Statt erfolgreiche Revolten gegen die Machthaber anzustacheln oder gar gegnerische Regierungen zu Fall bringen, haben sie in den meisten Fällen die Position der herrschenden Eliten eher gefestigt als geschwächt. Wie Wissenschaftler ermittelten, die solchen Zielen durchaus positiv gegenüberstehen, veranlasste der Angriff von außen die Mehrheit der Bevölkerung in der Regel dazu, enger mit der politischen Führung zusammenzurücken, d.h. es kam zum sogenannten „Rally-’round-the-Flag-Effekt,“ dem „Scharen um die Flagge“ im Fall von Angriffen und Krisen.

Gleichzeitig erhöht sich in diesem Fall zwangsweise der Druck auf oppositionelle Kräfte, sowohl von Seiten der Regierung als auch von der Mehrheitsgesellschaft, die auf einen Zusammenhalt gegen den äußeren Feind während der „Belagerung“ drängen. Die Opposition kann nun leichter der Subversion und Unterstützung des Feindes beschuldigt und unterdrückt werden und in der Regel nehmen staatliche Eingriffe in die Meinungs- und Pressefreiheit deutlich zu.⁸⁹ Die Abschottung der Wirtschaft von den globalen Märkten schuf in vielen Ländern zudem die Möglichkeiten für den Missbrauch von Macht und Privilegien.⁹⁰

Auch die US-Wissenschaftlerin Amanda Licht, die zuvor an einer Studie mitgearbeitet hatte, die einen effektiven Einfluss von Sanktionen ermittelte,⁹¹ kam in einer späteren Studie zum gegenteiligen Ergebnis: tatsächlich würden Sanktionen eher stabilisierend auf die Machtverhältnisse wirken: „Mit einem aktualisierten Maßstab für das Scheitern von Führungspersonlichkeiten“, der die Gründe für den Machtverlust von Führungspersonlichkeiten „sorgfältiger unterscheidet, widersprechen die vorliegenden Analysen früheren Ergebnissen.“

Sie ergaben vielmehr, dass: Wirtschaftssanktionen „nicht durchweg die politischen Aussichten ihrer Zielpersonen“ gefährden. „Im Gegenteil, bei Führern [von Staaten], gegen die Wirtschaftssanktionen verhängt oder angedroht wurden, ist das Risiko, das Amt durch einen auf Versagen hindeutenden Mechanismus zu verlieren, systematisch geringer als bei denjenigen, die nicht von einem anderen Staat oder der internationalen Gemeinschaft ‚bestraft‘ wurden.“⁹²

1.7 „Mittelalterliche Belagerungen“

Der Sonderberichterstatter des UN-Menschenrechtsrates für Lateinamerika, Alfred De Zayas, brachte den Charakter der westlichen eigenmächtigen Zwangsmaßnahmen sehr gut auf den Punkt: Grundsätzlich seien Wirtschaftssanktionen vergleichbar mit „mittelalterlichen Belagerungen von Städten“, die zur Kapitulation gezwungen werden sollten. „Die Sanktionen des 21. Jahrhunderts versuchen aber nicht nur eine Stadt, sondern souveräne Länder in die Knie zu zwingen.“ Im Unterschied zum Mittelalter, würden die Blockaden des 21. Jahrhunderts „von der Manipulation der

öffentlichen Meinung durch ‚Fake News‘, einer aggressiven PR-Arbeit sowie einer Pseudo-Menschenrechtshetorik begleitet werden, um den Eindruck zu erwecken, dass ein menschenrechtlicher ‚Zweck‘ die kriminellen Mittel rechtfertigt.“⁹³

Die breit gefächerten Angriffe auf gegnerische Länder werden im Westen mittlerweile flankiert von einer Ideologie, die die westlichen „Werte“ und Regeln als Maß für jede Gesellschaft setzt und die die Staaten der Welt in Gut und Böse einteilt. Statt Völkerrecht soll nun eine „regelbasierte Ordnung“ gelten – mit selbst festgelegten Regeln und durchgesetzt durch ein immer ausgedehnteres Sanktionssystem.⁹⁴

Umfassende Wirtschaftsblockaden sind letztlich eine Form moderner Kriegsführung und mittlerweile auch die am häufigsten angewandte. Da sie unblutig daherkommt, ist es leichter, dafür öffentliche Unterstützung zu finden oder, wenn nicht, sie auch so – ohne größere Aufmerksamkeit zu wecken – weitgehend unangefochten einzusetzen.

„Da sie nicht direkt Menschen töten, sind sie irgendwie eine akzeptable Form der Aggression,“ konstatierte Simon Jenkins im britischen Guardian. „Sie beruhen auf der neo-imperialen Annahme, dass westliche Länder das Recht haben, die Welt so zu ordnen, wie sie es wünschen. Sie werden durchgesetzt, wenn nicht durch Kanonenboote, so doch durch kapitalistische Macht in einer globalisierten Wirtschaft.“ Galt die „Verflechtung der Weltwirtschaft, lange Zeit als Instrument des Friedens“, so Jenkins weiter, so ist sie jetzt „zu einer Kriegswaffe geworden“.⁹⁵

Wirtschaftskriege werden von US-Politikern auch offen als günstigere Alternative zu militärischen Interventionen gepriesen, da sie wesentlich geringere Risiken und Nebenwirkungen für die Angreifer bergen – besonders nach den Desastern im Irak und in Afghanistan. Doch auch die dabei eingesetzten „ökonomischen Waffen“, wie sie Nicholas Mulder in seinem ausführlichen Buch über „den Vormarsch der Sanktionen als Mittel des modernen Krieges“ nennt, sind zerstörerisch und können in den betroffenen Ländern Jahrzehnte des Fortschritts in den Bereichen Gesundheitsversorgung, sanitäre Einrichtungen, Wohnungsbau, Basisinfrastruktur und industrieller Entwicklung zunichtemachen.⁹⁶ Sie bergen zudem, wie die Geschichte zeigt, stets die Gefahr, in eine offene militärische Konfrontation zu eskalieren.

„Die übermäßige Anwendung von Sanktionen“, so Mulder, „ist zu einer Hauptquelle internationaler Instabilität geworden. Anstatt die internationale Rivalität zu verringern, verschärfen Sanktionen sie jetzt noch.“⁹⁷

Ungeachtet dessen regen auch Vertreter des europäischen außenpolitischen Establishments an, dass auch die EU-Staaten noch stärker gemeinsam mit den USA auf ökonomischen Zwang in der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen setzen sollen. „Im Jahrhundert des Wettbewerbs zwischen China und dem Westen“ werde „das Reich der Geo-Ökonomie wahrscheinlich die zentrale Front“ darstellen, stellt beispielsweise die außenpolitische Denkfabrik European Council on Foreign Relations (ECFR) in einer Analyse vom April 2023 fest. Ihre Autoren sprechen sich dafür aus, eine „geo-ökonomische

NATO“ zu formen, als ein Forum der EU, der USA und Großbritanniens für Entscheidungen über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen. Dies soll den EU-Staaten, die sich bisher meist nur noch den Vorgaben aus Washington anschließen konnten, mehr Mitsprache verschaffen.⁹⁸

2. Gegen Völkerrecht und die internationale Gemeinschaft

Schon aufgrund der negativen humanitären Auswirkungen umfassender wirtschaftlicher Sanktionen wächst seit langem international der Widerstand dagegen. Neben Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen stellen auch UN-Organisationen, wie das Welternährungsprogramm, UNICEF und die Weltgesundheitsorganisation WHO ihre Vereinbarkeit mit den Menschenrechten und dem Völkerrecht generell in Frage.

Sobald die Blockade des Außenhandels eines Landes das Leben der Bevölkerung als Ganzes bedroht, sind umfassende ökonomische Blockaden ungeachtet ihrer Rechtfertigung nach Einschätzung der meisten Experten stets eindeutig schwere Menschenrechtsverletzungen. Sie verstoßen dann u. a. gegen die in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 fixierten Rechte. Zu diesen zählen das Recht auf Leben, auf angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung sowie auf soziale Sicherheit. Sie verstoßen auch klar gegen die verbindlichen Bestimmungen des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966, den alle westlichen Staaten unterzeichnet haben. Dort heißt es schon zu Beginn in Artikel 1: „In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

Marc Bossuyt, belgischer Völkerrechtler und zeitweiliger Vorsitzender der UN-Kommission für Menschenrechte, fasste, wie schon erwähnt, bereits im August 2000 in einem weithin beachteten Gutachten für deren „Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte“, schwere Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit zusammen. Im Fall umfassender Wirtschaftssanktionen gilt das für ihn auch dann, wenn sie vom UN-Sicherheitsrat verhängt wurden, nicht zuletzt, weil mögliche Erfolge in keinem Verhältnis zu den von ihnen angerichteten Schäden im betroffenen Land stehen. Das damalige Irakembargo wertete er daher als eindeutig völkerrechtswidrig.⁹⁹

Die UN-Charta verlange, so Bossuyt, dass die Vereinten Nationen nicht humanitäre Probleme schaffe, sondern löse und in allen Ländern einen höheren Lebensstandard, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördere. Daher würden jegliche „Sanktionsregelungen, die den wirtschaftlichen Standard senken, Gesundheitsprobleme verursachen oder der Einhaltung der Menschenrechte abträglich sind“ dagegen verstoßen. Da Artikel 1, Absatz 2 der UN-Charta verlange, „den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker“ zu achten, dürften „Sanktionen, die internationales Missfallen erregen, in die gesetzlichen Rechte eines Staates eingreifen oder das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes in unangemessener Weise beeinträchtigen“ nicht verhängt werden.

Seiner Sicht nach liegt die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen ausschließlich beim UN-Sicherheitsrat. Nach Artikel 39 der UN-Charta kann dieser sie aber nur verhängen, um „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“, nachdem er festgestellt hat, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt.

Sanktionsregelungen, die wegen eines Krieges verhängt werden, würden dann auch dem humanitären Völkerrecht unterliegen, durch das die Zivilbevölkerung so weit wie möglich vor dessen Folgen geschützt werden soll – auch vor dem Aushungern oder vor kollektiver Bestrafung, die ohnehin in völligem Gegensatz zu den Grundprinzipien des Rechts stehen. Bossuyt rät, dass generell bei der Verhängung von Sanktionen, auch bei gezielteren, auf die Einhaltung von sechs Punkten geachtet werden müsste:

-- Sie dürfen nur verhängt werden, wenn der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht sind, keinesfalls wegen politischer Konflikte („Ost-West-“, „Nord-Süd-“, „Links-Rechts-Politik und dergleichen“) und nur dann, wenn sie nicht „zu einem unzulässigen Eingriff in die völkerrechtlichen Souveränitätsrechte eines Staates führen“.

-- Sie dürfen sich nicht gegen Zivilisten, Drittstaaten oder -völker richten und keine Kollateralschäden verursachen

-- Sie dürfen nicht „den freien Fluss humanitärer Güter beeinträchtigen“ und „nicht auf Güter abzielen, die zur Sicherung der Grundversorgung (Nahrungsmittel, Trinkwasser, grundlegende Medikamente ...) benötigt werden.“

-- Sie müssen zeitlich begrenzt

-- und wirksam sein.

-- Und schließlich müssen Proteste der Zivilgesellschaft, die sich aus „Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und die Gebote des öffentlichen Gewissens“ ergeben, berücksichtigt werden („Martens-Klausel-Test“).

Sofern sie sich gegen gravierende Völkerrechtsverletzungen richten, insbesondere gegen militärische Interventionen, ist die Akzeptanz auch von sehr weitreichenden Handels- und Finanzrestriktionen recht hoch. Übersehen wird dabei, dass bei umfassenden Wirtschaftsblockaden – ungeachtet der Frage ihrer sonstigen Legitimität – sehr schnell der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird. Den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages zufolge ist dies der Fall, sobald es „den Unrechtsgehalt des sanktionierten Delikts weit übersteigt, zeitlich unbeschränkt ist und irreversible Folgen hat, so dass selbst bei Beendigung des sanktionsauslösenden Verhaltens eine Aufhebung der Sanktion die negativen Folgen“ nicht mehr beseitigen würde.¹⁰⁰

2.1 Wachsender Widerstand in der UNO

Die Debatte in der „Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte“, in deren Rahmen Bossuyts Arbeitspapier entstand und zu einer wichtigen Grundlage der weiteren Auseinandersetzung wurde, war ein Schritt in der Auseinandersetzung in der UNO, wo sich seit langem erheblicher Widerstand gegen eigenmächtige



Sitzungssaal des Menschenrechtsrates. Ludovic Courtès, CC BY-SA 3.0, via Wikimedia Commons

Zwangsmaßnahmen entwickelt und auch bereits in regelmäßigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Menschenrats und deren dafür zuständigen Unterorganisationen niedergeschlagen hatte.¹⁰¹ Aus Sicht des überwiegenden Teils der Länder Asiens, Afrikas und Südamerikas sind eigenmächtige, nicht von autorisierten Organen verhängte wirtschaftliche Restriktionen nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts und der Charta der Vereinten Nationen vereinbar.

2.1.1 Ablehnung durch UN-Menschenrechtsrat

Nachdem bisher wenig von den Auseinandersetzungen in der UNO in die westliche Öffentlichkeit drang, erhielt im April 2023 eine Resolution des Menschenrats breitere Aufmerksamkeit, die sich gegen unilaterale Zwangsmaßnahmen richtet, da sie gegen Völkerrecht, gegen Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung verstößt.¹⁰²

Sie ist jedoch keineswegs ein Novum. Entsprechende Resolutionen zu „Menschenrechten und einseitigen Zwangsmaßnahmen“ werden bereits seit 1994 jedes Jahr von der Bewegung der Blockfreien Staaten eingebracht und mit wachsender Mehrheit verabschiedet: zunächst von der UN-Menschenrechtskommission¹⁰³ und anschließend, ab seiner Gründung 2007, vom Menschenrats – mittlerweile unter der Überschrift „Die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die Wahrung der Menschenrechte.“

Der Umfang der Resolution wuchs seither, die meisten Statements und Forderungen werden jedoch immer wieder aus den vorhergehenden Resolutionen übernommen. So bekräftigt der Menschenrats in der Präambel stets -- die Bedeutung der „souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten“

-- „ist beunruhigt über die Tatsache, dass hoch entwickelte Länder den am wenigsten entwickelten Ländern“ eigenmächtige Zwangsmaßnahmen auferlegen, „die die Menschenrechte der Ärmsten und von Personen in gefährdeten Situationen in hohem Maße beeinträchtigen“ und verurteilt „dieses unmenschliche Vorgehen auf das Schärfste.“

-- zeigt sich „alarmiert über die unverhältnismäßigen und willkürlichen menschlichen Kosten unilateraler Sanktionen und ihre negativen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder, in den Zielstaaten“

-- und ist „zutiefst beunruhigt über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf das Recht auf Leben, das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und medizinischer Versorgung, das Recht auf Freiheit von Hunger und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Nahrung, Bildung, Arbeit und Wohnung sowie das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“

Und auch in den operativen Klauseln der neuen Resolutionen heißt es u.a., der Menschenratsrat

3. „fordert alle Staaten nachdrücklich auf, von der Verhängung unilateraler Zwangsmaßnahmen abzusehen“ und bestehende aufzuheben, „da sie der Charta sowie den Normen und Grundsätzen, die die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten auf allen Ebenen regeln, zuwiderlaufen, und erinnert daran, dass solche Maßnahmen die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Nationen verhindern;“

5. „wendet sich nachdrücklich gegen den extraterritorialen Charakter dieser Maßnahmen, die darüber hinaus die Souveränität der Staaten bedrohen“, und fordert „alle Staaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden und gegebenenfalls wirksame administrative oder legislative Maßnahmen zu ergreifen, um der extraterritorialen Anwendung“ entgegenzuwirken;

6. „verurteilt aufs Schärfste die fortgesetzte unilaterale Anwendung und Durchsetzung solcher Maßnahmen durch bestimmte Mächte als Druckmittel ... insbesondere gegen die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, mit dem Ziel, diese Länder an der Ausübung ihres Rechts zu hindern, aus freien Stücken über ihre eigenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme zu entscheiden;“

11. „beträchtigt in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung ...;“

14. „beträchtigt, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Mittel für politischen Zwang eingesetzt werden dürfen und dass den Menschen unter keinen Umständen die Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Entwicklung vorenthalten werden dürfen;“

15. „unterstreicht, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der größten Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sind ...;“

Schließlich kritisiert die neue Resolution zudem auch scharf, dass unilaterale Zwangsmaßnahmen auch die humanitäre Hilfe in Ländern, die von Natur- und anderen Katastrophen betroffen sind, behindern, indem sie u.a. Finanztransfers an die dort tätigen humanitären Organisationen blockieren.

2.1.2 Langjähriger Widerstand in der UNO

Parallel werden auch regelmäßig ähnliche Resolutionen von der UN-Generalversammlung gegen die westliche Sanktionspraxis verabschiedet. Bereits im Dezember 1983 beschloss die UN-Generalversammlung (UNGV) eine Resolution gegen „Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel des politischen und wirtschaftlichen Zwangs gegen Entwicklungsländer“.

Sie verurteilt mit Verweis u.a. auf die UN-Charta, die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ und das „Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen“ (GATT) die Praxis industriell hochentwickelter Länder, ihre dominierende Stellung in der Weltwirtschaft auszunutzen, um ihnen genehme Entscheidungen von Entwicklungsländern zu erzwingen und rief sie auf, Handelsrestriktionen, Blockaden, Embargos und andere wirtschaftliche Maßnahmen zu unterlassen.¹⁰⁴

In Folgeresolutionen wurde darüber hinaus die internationale Gemeinschaft aufgefordert, „dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer durch einige Industrieländer zu unterbinden, die das Ziel haben, direkt oder indirekt Zwang auf die souveränen Entscheidungen der von diesen Maßnahmen betroffenen Länder auszuüben.“¹⁰⁵

Solche Resolutionen werden seit 1987 alle zwei Jahre von der „Gruppe der 77“ (G77) und China eingebracht und mit deutlicher Mehrheit angenommen.

Ab 1997 wurden sie präzisiert und wenden sich nun gegen „einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen“, die „von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen.“¹⁰⁶

Seit 1996 wird zusätzlich jedes Jahr im Dritten Ausschuss der UNGV, dem Sozial-, Wirtschafts- und Kulturausschuss, eine weitere Resolution verabschiedet, die – eingebracht von der Bewegung der Blockfreien Staaten (NAM) – unter der Überschrift „Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen“ vor allem die humanitäre Folgen der westlichen Sanktionspraxis anprangert und noch klarer ihre Unvereinbarkeit mit internationalem Recht und universellen Menschenrechten betont.¹⁰⁷

Die jährliche Resolution zu „Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer“, die im Rahmen des zweiten Ausschuss der UNGV, dem Sozial- und Wirtschaftsausschuss, verabschiedet wird, legt hingegen mehr Gewicht auf die schädlichen Auswirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit sowie die Schaffung eines nicht-diskriminierenden multilateralen Handelssystems.

Beide stützen sich auf den Grundsatz der Nichteinmischung und weisen dabei auf die UNGV-Resolution 2526 (XXV) über „freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten“ von 1970 hin, sowie auf die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“, die von der UNGV 1974 als Resolution 3281 (XXIX) verabschiedet wurde. Dieser zufolge darf kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen anwenden, um einen anderen Staat in der Ausübung seiner Hoheitsrechte zur Unterordnung zu nötigen oder sich sonstige Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen.

Die Resolutionen wurden in der Folge weiter präzisiert und ausgeweitet, als Ergebnis intensiver internationaler Auseinandersetzungen mit dem Thema. So die am 15. Dezember 2022 verabschiedete Resolution 77/214 über „Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen“ ist ähnlich umfassend wie die des Menschenrechtsrats vom April 2023. Sie stimmt, wenig verwunderlich, da wie diese von den Blockfreien Staaten eingebracht, auch inhaltlich zum großen Teil mit dieser überein.¹⁰⁸ Die Mehrheit der Generalversammlung äußert darin oft nahezu wortgleich ihre Besorgnis über schädliche Auswirkungen unilateraler Zwangsmaßnahmen auf grundlegende Menschenrechte. Sie betont ebenfalls die „Tatsache, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und Rechtsvorschriften dem Völkerrecht, dem

humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den Normen und Grundsätzen, die die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regeln, zuwiderlaufen“ und verurteilt wie diese „die fortgesetzte einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte“.

Zusätzlich verurteilt sie auch:

„die Aufnahme von Mitgliedstaaten in einseitige Listen unter falschen Vorwänden, die dem Völkerrecht und der Charta zuwiderlaufen, einschließlich falscher Behauptungen über die Unterstützung des Terrorismus, und betrachtet solche Listen als Instrumente für politischen oder wirtschaftlichen Druck gegen Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer.“

Stellungnahmen gegen unilaterale Zwangsmaßnahmen und Forderungen nach deren Einstellung finden sich auch in Beschlüssen von UN-Organisationen wie der UN-Konferenz über Handel und Entwicklung (UNCTAD). In deren 2012 verabschiedeten „Doha-Mandat“ heißt es in Paragraph 25:

„Die Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, von der Verkündung und Anwendung einseitiger wirtschaftlicher, finanzieller oder handelspolitischer Maßnahmen abzusehen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, behindern und die Handelsinteressen beeinträchtigen. Diese Maßnahmen behindern den Marktzugang, die Investitionen und die Transitfreiheit sowie das Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern.“¹⁰⁹

2.2 Ökonomischer Zwang oder „freie Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen“

So beeindruckend die Zahl der gegen unilaterale Zwangsmaßnahmen gerichteten Resolutionen auch ist, von westlicher Seite werden die darin vorgebrachten Argumente vehement zurückgewiesen. So erkennen die USA sie grundsätzlich nicht an, da sie „das souveräne Recht der Staaten in Frage stellen, ihre Wirtschaftsbeziehungen frei zu gestalten und legitime nationale Interessen zu schützen“ und dies mittels Maßnahmen, „die als Reaktion auf nationale Sicherheitsbedenken ergriffen werden.“ Sie würden zudem die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft untergraben, auf Handlungen zu reagieren, die gegen internationale Normen verstoßen. „Unilaterale Sanktionen“ seien ein „legitimes Mittel“, um außenpolitische, sicherheitspolitische und andere nationale und internationale Ziele zu erreichen“.¹¹⁰

Tatsächlich sind eigenmächtige Wirtschaftssanktionen jedoch schon auf den ersten Blick „nur schwer mit dem gewohnheitsrechtlichen Verbot der ‚Einmischung‘ in die inneren oder äußeren Angelegenheiten souveräner Staaten zu vereinbaren, das in einer Vielzahl von multilateralen und bilateralen Verträgen sowie in einer Reihe von Resolutionen der UN-Generalversammlung anerkannt wird“, meint hingegen der belgische Völkerrechtler Tom Ruys, u.a. Mit-

glied in der Studiengruppe zu Sanktionen der renommierten International Law Association. Das Interventionsverbot greife zwar nur bei Handlungen, die klar als „Zwang“ eingestuft werden, eine Vielzahl internationaler Übereinkünfte würde aber darauf hinweisen, dass „wirtschaftliche Nötigung“ darunterfalle.¹¹¹

Die USA behaupten hingegen, es gehe keineswegs um „Zwang gegen Entwicklungsländer“, sondern darum, „ihren Völkern die Hand zur Unterstützung zu reichen, wenn ihre Regierungen sie unterdrücken“.¹¹² Auch europäische Sanktionsbefürworter behaupten, von einem völkerrechtswidrigen, unter das Interventionsverbot fallenden Zwang könne keine Rede sein, da es schließlich jedem Land freistehe, zu entscheiden, mit wem es wie viel Handel treiben möchte.

Diese plumpe Argumentation halten jedoch auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD) für nicht haltbar. Sie stellen fest, dass unilaterale Zwangsmaßnahmen als „extreme Formen der Druckausübung“ gelten und unter das Interventionsverbot fallen, sobald sie „die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, indem sie vitale Staatsinteressen berühren und den sanktionierten Staat in der Ausübung seiner Souveränität spürbar behindern.“¹¹³ Die verschiedenen Resolutionen der UN-Generalversammlung könne man als Bestätigung dafür sehen.

Angesichts des enormen Erpressungspotential über das die USA und die alten Kolonialmächte durch ihre große wirtschaftliche Macht verfügen, sind ihre Embargomaßnahmen zweifelsohne äußerst massiver Zwang und zudem auch, worauf die Staaten des Südens ebenfalls in den UN-Resolutionen hinweisen, ein eklatanter Verstoß gegen das grundlegende Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten.

Der Internationale Gerichtshof stellte zudem in seinem Urteil in Sachen USA gegen Nicaragua fest, dass eine völkerrechtswidrige Intervention spätestens dann vorliege, wenn die Zwangsmaßnahmen „von solcher Intensität seien, dass der betroffene Staat in existenziell wichtigen Belangen zu einem fremdbestimmten Verhalten gezwungen werde bzw. wenn ein Embargo als Druckmittel verwendet werde, um etwas zu erreichen, worauf der verhängende Staat keinen Rechtsanspruch habe.“¹¹⁴

Die EU leugnet den Zwangscharakter unilateraler Restriktionen nicht ausdrücklich, betont jedoch, dass einseitige wirtschaftliche Maßnahmen unter bestimmten Umständen zulässig seien, insbesondere, wie es in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen die diesbezüglichen UN-Resolutionen heißt, „wenn sie notwendig sind, um den Terrorismus und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen oder um die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung zu gewährleisten.“¹¹⁵ In den „Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“ legt der EU-Ministerrat fest, er werde in solchen Fällen „nötigenfalls autonome EU-Sanktionen verhängen“.¹¹⁶

Dies entspricht dem mittlerweile verbreiteten Bestreben, Menschenrechtsverletzungen nicht mehr als rein innere Angelegenheiten von Staaten zu begreifen. Wenn

die USA und die EU jedoch vorgeben, ihre eigenmächtigen Maßnahmen im Dienste höherer Werte zu ergreifen, gegen Staaten, die sich nicht an sie halten, maßt sich der Westen nach Ansicht der Mehrheit der UNO-Staaten eine Führungsrolle an, die sie nicht länger akzeptieren wollen.

Ihre Anerkennung würde zudem voraussetzen, dass die vorgegebenen Ziele auch tatsächlich die ausschlaggebenden Motive sind. Doch aus Sicht der Kritiker werden Menschenrechte und Terrorismus meist nur als Vorwand benutzt, um eigene Interessen durchzusetzen. Aus diesem Grund verurteilt die UN-Resolution 77/214 auch ausdrücklich „die Aufnahme von Mitgliedstaaten in einseitige Listen unter falschen Vorwänden [...], einschließlich falscher Behauptungen über die Unterstützung des Terrorismus“.⁸¹

Embargomaßnahmen, mit dem Ziel einen „Regime Change“ zu erzwingen, werden an sich auch in der EU überwiegend als völkerrechtswidrig angesehen, wie sich in ihrer einhelligen Zustimmung für die jährlichen UN-Resolutionen zur Aufhebung der US-Blockade gegen Kuba zeigt. Allerdings haben die EU-Staaten sich den Zwangsmaßnahmen der USA gegen Venezuela angeschlossen, die auf den Sturz der venezolanischen Regierung von Nicolás Maduro zielen.

2.3 „Sekundäre Sanktionen“

Bei der Ablehnung von „sekundären Sanktionen“, mit denen ein Staat ausländische Unternehmen und Personen zu zwingen sucht, die Zwangsmaßnahmen gegen seine Gegner zu unterstützen, besteht ein breiterer Konsens unter Völkerrechtlern und der Staatenwelt. Eingesetzt werden sie fast ausschließlich von den USA, die durch ihre dominierende wirtschaftliche Stellung auch die Macht haben, ausländische Unternehmen effektiv zu zwingen, sich ihren Regeln zu unterwerfen, selbst wenn sie damit gegen Gesetze des eigenen Landes verstoßen.

Sie stellen sie vor die Entscheidung, sich zu beugen und bei Verstößen gegen US-Sanktionsregeln sogar enorme Bußgelder zu bezahlen, oder den Zugang zum US-Markt und zum US-kontrollierten Finanzwesen zu verlieren. Für die meisten könnte das ihr Ruin bedeuten. So kann der Finanzminister z.B. US-Banken anweisen ihre Korrespondenz- oder Durchleitungskonten von ausländischen Banken zu schließen, um ihnen die Möglichkeit für Dollartransaktionen zu kappen – dies wird gerne als „Wall-Street-Äquivalent der Todesstrafe“ bezeichnet.¹¹⁷ US-Regierungen setzen auf diese Weise sehr erfolgreich den Finanzmarkt und die Währung ihres Landes als Waffe ein, um anderen Ländern ihren Willen aufzuzwingen.

Solche Erpressungen verletzen aber ganz offensichtlich die Souveränität von Staaten, die am Konflikt Washingtons mit dem Zielstaat unbeteiligt sind und verstoßen zudem i.d.R. gegen konventionelle Verpflichtungen aus multilateralen und bilateralen internationalen Abkommen.¹¹⁸ I.P.O. Präsident Hans Köchler betont:

„Es ist unter gar keinen Umständen rechtlich zu begründen, dass, wenn ein Staat einen Streit mit einem anderen Staat unter anderem in der Form von Wirtschaftssanktionen austrägt ..., Drittstaaten, die damit

nichts zu tun haben, an diese unilateralen Sanktionen gebunden sind – und so indirekt in diesen Konflikt hineingezogen werden.“¹¹⁹

Auch die EU-Staaten, haben sich mehrfach klar gegen Sekundärsanktionen positioniert. So heißt es in den „Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen“ der EU:

„Die EU wird keine Rechtsakte erlassen, die extraterritorial angewandt und somit gegen das Völkerrecht verstoßen würden. Die EU hat die extraterritoriale Anwendung von Rechtsvorschriften dritter Staaten, die restriktive Maßnahmen vorsehen, mit denen eine Regulierung der Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen, bezweckt werden soll, als eine Verletzung des Völkerrechts verurteilt.“¹²⁰

Auch im oben beschriebenen „Blockade-Statut“ von 1996, das als Gegenmaßnahme gegen das Helms-Burton- und das Iran- und Libyen-Sanktionsgesetz erlassen wurde, werden sie als völkerrechtswidrig gewertet:

„Ein Drittland hat Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsakte erlassen, mit denen die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen geregelt werden soll, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterstehen.

Diese Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte verletzen durch ihre extraterritoriale Anwendung das Völkerrecht.“¹²¹

Doch obwohl die EU in ihren Leitlinien die extraterritoriale Anwendung ihrer Rechtsakte ausschließt, greift sie mittlerweile selbst zu Maßnahmen, mit denen sie solche durchzusetzen sucht. Im Wirtschaftskrieg gegen Russland hat Brüssel zusammen mit Großbritannien, den USA und Kanada im Dezember 2022 einen Preisdeckel für russisches Rohöl beschlossen, der nicht nur für heimische Abnehmer, sondern auch für die Importe von Drittländern in Asien, Afrika oder Südamerika gelten soll. Der Hebel dafür ist ein Dekret, das es europäischen Banken, Versicherungen und Dienstleistern untersagt, russische Erdöl-Exporte oberhalb eines von der EU festgesetzten Preises zu versichern, zu transportieren oder in Häfen zu entladen. Formal gilt das Gesetz zwar nur für heimische Unternehmen, indem aber mehr als die Hälfte aller Tanker auf der Welt von europäischen Reedereien betrieben werden und rund 90 Prozent bis dahin von Versicherungen aus Großbritannien und der EU versichert wurden,¹²² können die Zwangsmaßnahmen, wenn sie wie geplant funktionieren würden, stark in den Handel von Staaten eingreifen, die die Wirtschaftsblockaden gegen Russland ablehnen. Da Moskau ankündigte, seinerseits keine Länder zu beliefern, die das westliche Preisdiktat befolgen, drohen ihnen daraus sogar ernste Engpässe.

Das elfte „Sanktionspaket“ der EU vom Mai 2023 enthält schließlich sogar schon direkte Sekundärsanktionen gegen sieben chinesische Firmen, die verdächtigt werden, elektronische Komponenten und andere Produkte an Russland verkauft zu haben, die auch militärisch genutzt werden können und auf westlichen Embargolisten stehen.¹²³

2.4 „Intelligente Sanktionen“

Vor allem seit sich im Irak zeigte, welche verheerenden Folgen Wirtschaftssanktionen haben können, werden „intelligente Sanktionen“ als Alternative zu umfassenden Blockaden ins Spiel gebracht, die sich z.B. nur gezielt gegen ganz bestimmte, als besonders sensibel angesehene Wirtschaftsbereiche wenden. Sofern sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung des betroffenen Landes haben, liegen sie außerhalb des hier betrachteten Fokus umfassender Wirtschaftsblockaden.

Auch wenn dadurch die schädlichen Folgen begrenzt werden können, sind sie aber in der Regel ebenfalls, so Idriss Jazairy, nur schwer mit der „Erklärung über das Recht auf Entwicklung und insbesondere mit ihrem Artikel 3 zu vereinbaren“. In diesem heißt es: „Die Staaten haben die Pflicht, bei der Gewährleistung der Entwicklung und der Beseitigung von Entwicklungshindernissen zusammenzuarbeiten.“¹²⁴

2.5 Kluft zwischen Westen und globalem Süden

Wie die Abstimmungsergebnisse über die erwähnten Resolutionen in der UNO zeigen, ist die Einstellung zur Frage der Legitimität von eigenmächtigen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen in erster Linie davon abhängig, wo sich ein Land verortet, im Lager des politischen Westens oder im globalen Süden. Es bestehe in dieser Frage, so auch Alexandra Hofer von der Universität Gent in einer diesbezüglichen Studie eine tiefe Kluft „zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern“¹²⁵.

Bei der Abstimmung über die Resolution des UN-Menschenrechtsrates im April 2023 stimmte eine klare Mehrheit von 33 Mitgliedsstaaten für ihre Abschaffung, darunter auch Argentinien, Indien, Marokko, Pakistan und Südafrika. Die 13 Gegenstimmen kamen von den USA, den im Rat vertretenen EU-Staaten, Georgien und der Ukraine.¹²⁶ Ganz ähnlich sind auch die Mehrheitsverhältnisse in der UN-Vollversammlung. Auch hier stimmen regelmäßig mehr als zwei Drittel der Staaten für die Resolutionen gegen unilaterale Zwangsmaßnahmen. Bei der letzten Abstimmung waren es 123 Ja- gegen 53 Nein-Stimmen. Dem Nein der NATO- und EU-Staaten schlossen sich hier – neben ihren engen Verbündeten Australien, Israel, Japan, Neuseeland, Schweden, Schweiz und Südkorea – nur noch stark von ihnen abhängige (Klein-)Staaten wie Andorra, Bosnien, Liechtenstein, Marshall Inseln, Mikronesien, Moldawien, Monaco, Palau und San Marino an. Offensichtlich geht es bei den Abstimmungen weniger um die völkerrechtliche Bewertung als um politische Interessen. Die wirtschaftlich mächtigen westlichen Staaten, die die Zwangsmaßnahmen beschließen, wollen sie natürlich als ein legitimes außenpolitisches Instrument anerkannt sehen, während die meisten anderen Länder sie als Mittel zur Aufrechterhaltung westlicher Dominanz werten und viele auch als potentielle Bedrohung ihrer eigenen Souveränität. Die Ächtung und Überwindung der erpresserischen Restriktionen sind aus Sicht der Entwicklungsländer essentiell für die Durchsetzung einer gleichberechtigten multilateralen Ordnung.

Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Menschenrechtsrats sind formal betrachtet nur Empfehlungen und rechtlich nicht bindend. Dennoch haben sie mit ihrem starken appellatorischen Charakter erhebliches Gewicht und können zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts beitragen. Nach Ansicht einer Reihe von Experten, wie dem ehemaligen UN-Sonderberichterstatter Idriss Jazairy, könnte die Vielzahl der seit vielen Jahren verabschiedeten Resolutionen der UN-Vollversammlung ein Hinweis dafür sein, dass sich mittlerweile bereits ein „neues Völkergewohnheitsrecht oder eine zwingende Norm“ entwickelt habe, die unilaterale Zwangsmaßnahmen verbietet.¹²⁷

Dem wird im Westen natürlich vehement widersprochen. Westliche Völkerrechtler gehen sogar soweit, zu behaupten, dass im Gegenteil, die von den Kritikern ins Feld geführten Normen, wie der Grundsatz der Nichteinmischung, ihrerseits durch die Praxis der Staaten schon so erheblich ausgehöhlt worden seien, dass sie kaum noch als zwingend angesehen werden könnten. Und da Wirtschaftssanktionen ja von den USA und ihren Verbänden sehr häufig angewandt würden, könne von einer gewohnheitsrechtlichen Norm gegen sie keine Rede sein.¹²⁸

Das würde bedeuten, dass dominierende Mächte Normen allein dadurch unwirksam machen könnten, dass sie sie häufig brechen. „Die ungestraft gebliebene Verletzung des Völkerrechts ändert das Völkerrecht nicht und kann es auch nicht ändern,“ so Alfred de Zayas. „Es verdeutlicht lediglich die Tatsache, dass es derzeit keinen wirksamen internationalen Mechanismus zur Durchsetzung des Völkerrechts gibt. Der allgemeine Rechtsgrundsatz (Artikel 38 der IGH-Satzung) ex injuria non oritur jus macht deutlich, dass aus einem Unrecht kein Recht erwächst.“¹²⁹

Inwiefern unilaterale Wirtschaftssanktionen generell gegen internationales Recht verstoßen bleibt, wie auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages konstatieren, umstritten. Die Rechtsauffassung von Entwicklungsländern und ehemaligen Ostblockstaaten, dass sie „als wirtschaftlicher Zwang stets dem Gewaltverbot der VN-Charta unterfielen“, habe sich nicht durchgesetzt. „Vielmehr halten der Internationale Gerichtshof (IGH), das VN-Generalsekretariat und maßgebliche Stimmen in der Wissenschaft Wirtschaftssanktionen für nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Gewaltverbot.“¹³⁰

In der Praxis hat dies aber auch keine größere Bedeutung. Selbst wenn man aus den vielen eindeutigen Resolutionen ein eindeutiges Verbot eigenmächtiger Zwangsmaßnahmen ableiten könnte, würde dies die westlichen Mächte nicht von ihrer Anwendung abhalten. Die Stärke der Resolution liegt vielmehr in ihren überzeugenden Argumenten und den gemeinsamen von einer großen Mehrheit getragenen Forderungen, die zunehmend, so Alexandra Hofer, zu „solidarischen Handlungen und multilateralen Praktiken als Mittel des Widerstands“ führen. Sie fördern eine gemeinsame Haltung und praktische gemeinsame Gegenmaßnahmen, wie sich aktuell deutlich im westlichen Wirtschaftskrieg gegen Russland zeigt.¹³¹

2.6 Beobachtung und Dokumentation der Auswirkungen durch UN-Menschenrechtsrat

Um den Auswüchsen der westlichen Wirtschaftsblockaden mehr entgegenzusetzen zu können, die ungeachtet der diesbezüglichen Resolutionen zunahmen, schuf der UN-Menschenrechtsrat 2014 das Amt eines „Sonderberichterstatters über die negativen Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen“. Erster Berichtstatter wurde der schon erwähnte algerische Menschenrechtler Idriss Jazairy, der zuvor leitende Positionen in UN-Organisationen innehatte und als Vertreter Algeriens zu den Gründern des Menschenrechtsrates zählt.¹³²

In seinem Bericht für den Menschenrechtsrat im Mai 2019 konstatierte auch er, dass der Einsatz von Wirtschaftssanktionen zu politischen Zwecken gegen die Menschenrechte und die Normen des internationalen Verhaltens verstößt. Solche Maßnahmen können, so Jazairy, von Menschen verursachte humanitäre Katastrophen ungeahnten Ausmaßes auslösen. „Regimewechsel durch wirtschaftliche Maßnahmen, die zur Verweigerung grundlegender Menschenrechte und möglicherweise sogar zum Hungertod führen können, waren noch nie eine akzeptierte Praxis in den internationalen Beziehungen“, betonte er vor allem mit Blick auf Venezuela, Iran und Kuba. „Echte Sorgen und ernsthafte politische Differenzen zwischen Regierungen dürfen niemals dadurch gelöst werden, dass wirtschaftliche und humanitäre Katastrophen herbeigeführt werden, die die Menschen zu Bauern und Geiseln machen“.¹³³

Seine Nachfolgerin Alena Douhan geht davon aus, „dass etwa 98 Prozent der heute verhängten einseitigen Sanktionen gegen die internationalen Verpflichtungen der Staaten verstoßen.“¹³⁴ Obwohl sie „meist im Namen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit verhängt“ würden, würden sie, so betonte sie in einem Interview mit der chinesischen Nachrichtenagentur Xinhua, „genau diese Grundsätze, Werte und Normen untergraben“. Sie hätten „eindeutig festgestellt“, dass die Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen „das Recht auf Entwicklung beeinträchtigt und die Erreichung jedes einzelnen nachhaltigen Entwicklungsziels verhindert.“ Unter all ihren negativen Auswirkungen, so Douhan weiter, werde besonders das Recht auf Gesundheit beeinträchtigt, insbesondere während der COVID-19-Pandemie, wie sie bei ihren jüngsten Besuchen in Venezuela und anderen Ländern beobachtet habe.

2.7 Keine zivile Alternative zu Krieg

Umfassende Wirtschaftsblockaden sind aus Sicht der überwiegenden Mehrheit aller Staaten alles andere als zivile gewaltfreie Alternativen zu militärischen Interventionen. Sie sind schon aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen genauso abzulehnen wie militärische Gewalt.

Es ist mit internationalem Recht schwer vereinbar und ethisch verwerflich, wenn die Regierungen mächtiger Staaten kleinere Nationen Wirtschaftsblockaden aussetzen, um diesen ihren Willen aufzuzwingen. Es ist inakzeptabel, auf diese Weise ganzen Völkern das Recht auf Frieden, Ent-

wicklung, Wohlstand und menschlichen Fortschritt vorzuhalten.

Die größte Einigkeit international besteht bei der Ablehnung von „Sekundärsanktionen“ der USA. Deren Wirkung ist jedoch immer noch immens. Auch die von der EU ergriffenen Gegenmaßnahmen erwiesen sich als zahnlos. Ihr „Blockade-Statut“ verbietet zwar Unternehmen der EU die US-Embargovorschriften einzuhalten, doch kostet es sie i.d.R. weit weniger dieses Verbot zu brechen, als die sonst drohenden weit höheren Zahlungen an US-Behörden oder gar der Ausschluss aus dem US-Markt.

Um tatsächlich zu erreichen, dass sich EU-Unternehmen an das Blockade-Statut halten können, müssten die EU-Staaten ihnen wesentlich weitreichendere wirtschaftliche Garantien und Entschädigungen bieten. Sobald eine größere Zahl bedeutender europäischer Konzerne und Banken aus der gesamten EU sich mit staatlicher Rückendeckung den US-Vorschriften verweigern würden, bekämen die USA Probleme, sich durchzusetzen, da sie sie kaum alle vom US-Markt ausschließen könnten, ohne der eigenen Wirtschaft zu schaden. Für solch ein kollektives Vorgehen ist der europäische Staatenbund jedoch zu wenig geschlossen und der politische Einfluss der USA auf die einzelnen Länder derzeit zumindest zu groß.

3. Widerstand des Südens und multipolare Entwicklung

Angesichts der geschilderten der breiten Ablehnung von eigenmächtigen Zwangsmaßnahmen ist es nicht überraschend, dass viele Länder schon seit langem helfen, Wirtschaftsblockaden zu umgehen und dabei auch schon in den letzten Jahren zunehmend offensiver vorgingen. Mit dem Wirtschaftskrieg gegen Russland gab es in dieser Beziehung jedoch einen regelrechten Schub, der nicht nur Russland zugutekommt, sondern z.B. auch dem Iran und perspektivisch Syrien.

3.1 Iran: wachsende Kooperationen mit dem Osten

Die jahrzehntelangen umfassenden Wirtschaftsanktionen gegen den Iran haben die wirtschaftliche Entwicklung des Landes stark behindern aber nicht aufhalten können. Sie haben die islamische Republik dabei auch zu einer wesentlich eigenständigeren technischen Entwicklung gezwungen, als in anderen ölreichen Schwellenländern zu beobachten ist.

Die Voraussetzungen dafür sind allerdings auch sehr gut. Iran verfügt neben Öl und Gas auch über fast alle anderen wichtigen Rohstoffe, wie Eisen, Kohle, Kupfer, Aluminium, Silber, Gold, Mangan und Seltene Erden. Dazu kamen zielgerichtete Anstrengungen: Das Land liegt in der Ausbildung von Ingenieuren an der Weltspitze, 2018 auf Rang 3 – mit einem erstaunlichen Frauenanteil von 70 Prozent.¹³⁵ Die fortschreitende Entwicklung zeigt sich z.B. darin, dass der Iran mittlerweile neben Indien das einzige Land des Globalen Südens ist, das nicht nur eigene Satelliten bauen, sondern sie auch auf ihre Umlaufbahn bringen

kann.¹³⁶ Ein erheblicher Teil von Forschung und Entwicklung wird allerdings auch – wenig überraschend – in eine eigenständige Rüstungsproduktion gesteckt.¹³⁷

In den letzten Jahren konnte die islamische Republik die fortbestehenden Embargo-Beschränkungen auch verstärkt durch den Ausbau seiner wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit einer Vielzahl von Ländern überwinden. Naheliegender Weise intensiviert Teheran seit langem die Beziehungen zu den ebenfalls mit westlicher Sanktionspolitik konfrontierten Ländern. So vereinbarte Präsident Ebrahim Raisi im Juni 2023 auf einer Reise nach Venezuela, Kuba und Nicaragua Schritte zur Ausweitung des Handels zwischen ihnen.¹³⁸ Weit größere Bedeutung hat die engere Kooperation mit Moskau. So wollen Teheran und die von Russland angeführte Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU) ihre bereits durch Zollerleichterungen intensivierten Wirtschaftsbeziehungen durch ein Freihandelsabkommen vertiefen.

Vor allem konnte der Iran aber die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit asiatischen Staaten ausbauen. China ist mittlerweile der mit Abstand größte Handelspartner. In dessen oft als „neue Seidenstraße“ bezeichneten „Belt and Road Initiative“ spielt der Iran schon aufgrund seiner Lage eine zentrale Rolle. Zudem haben beide Staaten langfristiges Kooperationsabkommen geschlossen, das chinesische Investitionen im Wert von 400 Milliarden Dollar vorsieht – gegen Erdöl-Lieferungen zu Vorzugspreisen.

Neben China hat auch Indien begonnen, den Handel mit der islamischen Republik wieder auszuweiten, vor allem durch größere Öl-Importe, aber auch durch den Handel mit anderen Produkten.¹³⁹ Abgerechnet wird nun dabei nicht mehr in Dollar, sondern in Rupien.

Südkorea will ebenfalls den Ölimport aus dem Iran wieder aufnehmen. Da auch andere Staaten vermehrt iranisches Öl kaufen, haben sich die iranischen Rohölexporte vom Herbst 2022 bis Mai 2023 auf 1,6 Millionen Barrel pro Tag (bpd) verdoppelt. Zum Vergleich: nachdem US-Präsident Trump 2018 das Wiener Abkommen gekündigt hatte, waren sie von 2,3 Mio. auf unter 700.000 bpd gefallen.¹⁴⁰

Zudem baut der Iran in Kooperation mit Russland, Indien, China und seinen anderen Nachbarn große Transportkorridore über sein Territorium aus – zusätzlich zu denen in Ost-West-Richtung im Rahmen der Neue Seidenstraße auch quer dazu, in Nord-Süd-Richtung. Sie sollen sukzessive attraktive Alternativen zu bisherigen Transportwegen wie dem Suezkanal schaffen – Alternativen, auf die der Westen keinen Einfluss hat. Der Iran integriert sich auf diese Weise immer stärker in die Region und wird zu einem zentralen Verkehrsknotenpunkt.

Diese Integration in Asien konnte Teheran schließlich mit der Vollmitgliedschaft in der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SCO) institutionalisieren, dem bedeutendsten sicherheits- und wirtschaftspolitischen Bündnis des Ostens. Und schließlich wird die iranische Position gegenüber dem Westen natürlich auch durch die Aufnahme in die Staatengemeinschaft BRICS (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) entscheidend gestärkt. Beide Bündnisse erkennen einseitige Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nicht an.

Und von großer Bedeutung war schließlich die zuletzt von China zum Abschluss gebrachte Entspannung zwischen Riad und Teheran, die auch den Weg zu einer gleichzeitigen Mitgliedschaft der beiden Länder in der SCO und BRICS freigemacht hat.

Der Iran spielt so eine zunehmend gewichtigere Rolle im Umbruch in eine multipolare Welt, während die EU-Staaten und besonders Deutschland sich mit dem dauerhaften Verlust lukrativer Geschäfte im Iran abfinden müssen.

Die Irankennerin Charlotte Wiedemann fasste dies einmal so zusammen: „Wenn Iran seinen regionalen Kontrahenten heute als gefährlich stark erscheint, spiegelt sich darin der Niedergang der USA ebenso, wie die iranische Fähigkeit, sich westlicher Einflussnahme seit 1979 entzogen zu haben.“¹⁴¹

3.2 Syrien überwindet Isolation

Im Zuge der Entspannung zwischen Iran und Saudi-Arabien konnte auch Syrien sein Verhältnis mit den Staaten der Region entscheidend verbessern. Das verheerende Erdbeben Anfang Februar 2023 beschleunigte die Entwicklung. Während die USA und die EU-Staaten trotz der Naturkatastrophe am Wirtschaftskrieg festhielten, leisteten die arabischen Golfstaaten, die zuvor lange Zeit die islamistischen Milizen gegen Damaskus finanziert und ausgerüstet hatten, umfangreiche finanzielle, materielle und personelle Hilfe. Es kam zu zahlreichen bilateralen Treffen auf hoher Regierungsebene und Syrien wurde immer häufiger wieder zu regionalen und internationalen Treffen eingeladen. Auch Saudi-Arabien stellte die 11 Jahre zuvor abgebrochenen diplomatischen Beziehungen wieder vollständig her und schließlich folgte im Mai 2023 die Wiederaufnahme Syriens in die Arabische Liga.

Der syrische Präsident Assad konnte zudem bei einem Treffen mit seinem chinesischen Kollegen eine strategische Partnerschaft und zahlreiche Abkommen vereinbaren. Chinas Projekt der „Neuen Seidenstraße“ und der Beitritt des Irans zum BRICS-Bündnis, gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien, werden nun auch für Syrien die Handelsmöglichkeiten mit den Staaten der Region erweitern – an den mit dem US-Dollar und Euro verbundenen Blockaden vorbei.

Die vom Westen betriebene Isolation zerbröckelt. Doch wird eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse weiterhin massiv durch die Wirtschaftsblockaden der USA und der EU ausgebremst, sowie auch durch die fortgesetzte Besetzung syrischer Gebiete – im Norden durch die Türkei, im Nordosten durch die USA und in Idlib durch vom Westen geförderte dschihadistische Milizen. Die Notlage der Bevölkerung hat sich daher noch nicht verbessert.

3.3 Westen beim Russland-Boykott isoliert

3.3.1 Umfassende Blockaden, rechtswidrige Beschlagnahmen

Die vom Westen gegen Russland verhängten Blockademaßnahmen sind die bisher umfassendsten der

Geschichte.¹⁴² Zentral sind die sukzessive ausgeweiteten Importbeschränkungen für Erdöl und -gas, sowie der Ausschluss russischer Finanzinstitute von zentralen, unter US-Kontrolle stehenden Institutionen des internationalen Finanzsystems, inklusive des Finanzkommunikationsnetzwerkes SWIFT. Dieses ist eigentlich eine unabhängige Organisation für Zahlungsverkehr. Da es aber auf Zusammenarbeit mit US-Instituten angewiesen ist, kann es von Washington zur Befolgung seiner unilateralen Maßnahmen gezwungen werden.

Gleichzeitig haben die NATO-Staaten die Auslandsguthaben der russischen Zentralbank eingefroren. Insgesamt sind es mehr als 300 Milliarden Euro. Rund 200 Milliarden davon liegen auf Konten in der Europäischen Union. Blockiert werden zudem auch erhebliche private Vermögenswerte, von der EU allein mindestens 24 Milliarden Euro.¹⁴³ Washington will den unter US-Kontrolle liegenden Teil nun sogar komplett konfiszieren. Die EU hat im Februar 2024 beschlossen, zunächst „nur“ die Zinserträge für die Unterstützung der Ukraine abzuzweigen.¹⁴⁴ Eine solche eigenmächtige Aneignung fremden Eigentums oder der Erträge daraus, wurde allerdings bisher selbst im Westen als völkerrechtswidrig angesehen.¹⁴⁵ Im Mai 2022 hatten deutsche Politiker ein solches Vorgehen noch als Bankraub bezeichnet.¹⁴⁶

Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages sehen dafür keine rechtliche Grundlage. Sie weisen zudem darauf hin, dass dies auch der Logik von „Sanktionen“ widerspreche, da sie reversibel sein und nach Wegfall des Grundes vollständig aufgehoben werden müssen.¹⁴⁷

Vor dem Schwenk des politischen Westens zur sogenannten „regelbasierten Ordnung“ wären solche eigenmächtigen, dem gängigen internationalen Recht und der bisherigen Praxis von Staaten widersprechenden Vorhaben nicht denkbar gewesen. Generell sind Form und Ausmaß der in letzter Zeit eingesetzten Finanzblockaden völlig neu, stellt auch Heribert Dieter von der Stiftung Wissenschaft und Politik fest. Früher war man bemüht, das Vertrauen in die Verlässlichkeit internationaler Zahlungsverpflichtungen nicht zu gefährden. So hat der britische Schatzkanzler während des britisch-russischen Krieges (1854–1856), den Dieter als Beispiel anführt, ohne weiteres alle Forderungen des zaristischen Russlands beglichen. Selbstverständlich seien auch im Krieg Forderungen der Gegner zu bedienen, begründete dies damals der Minister.¹⁴⁸

Aber mittlerweile hat auch die EU damit begonnen, Sekundärsanktionen gegen Unternehmen von Drittstaaten zu verhängen, die sich nicht an die EU-Restriktionen halten, obwohl sie eine solche extraterritoriale Ausweitung von Regeln bisher klar als völkerrechtswidrig abgelehnt hat (s. 2.3 „Sekundäre Sanktionen“). Betroffen sind schon Firmen aus China und der Türkei, im Visier stehen weitere aus Serbien und Kasachstan.¹⁴⁹

3.3.2 Zu groß für eigenmächtiges Embargo

Bisher hat der Wirtschaftskrieg dennoch wenig Wirkung gezeigt und auch die Aussichten, dass sich dies noch in absehbarer Zeit ändern wird, werden als gering einge-

schätzt. Statt Russland zu „ruinieren“, wie die deutsche Außenministerin das Ziel bezeichnete, ging der Schuss viel mehr nach hinten los. Dies war durchaus vorherzusehen.

Noch nie seit den 1930er Jahren, war, so Sanktionsexperte Nicholas Mulder, eine Volkswirtschaft von der Größe Russlands mit so umfassenden Handelsbeschränkungen konfrontiert worden. 1935 hatte der Völkerbund nach Italiens Einmarsch in Äthiopien ein umfassendes Embargo gegen die damals achtgrößte Volkswirtschaft der Welt verhängt. Es wurde von 52 der damals rund 60 souveränen Staaten der Welt umgesetzt und ließ die italienischen Exporte um ein Drittel einbrechen. Es trieb gleichzeitig aber auch die internationalen Preise für Lebensmittel und Industrierzeugnisse wie Wolle, Textilien und Lederwaren in die Höhe. Die italienische Eroberung Äthiopiens konnte dadurch aber nicht gestoppt werden.¹⁵⁰

Ab 1939 begann eine wachsende Koalition westlicher Staaten den Handel mit Japan, die damalige Nummer sieben der Weltwirtschaft, zu blockieren, um den japanischen Eroberungskrieg in China einzudämmen. Als 1941 die USA auch ihre wirtschaftlichen Maßnahmen verschärfen und schließlich gemeinsam mit dem Britischen Empire und den Niederlanden ein vollständiges Ölembargo verhängen, brach Japans Handel um 20 bis 25 Prozent ein. Nachdem dem Land so der Zugang zu den wichtigsten Rohstoffen verwehrt wurde, griff es die Vereinigten Staaten und die europäischen Kolonien in Südostasien an, um sich das zu holen, was es zur Aufrechterhaltung seiner Kriegsmaschinerie benötigte.

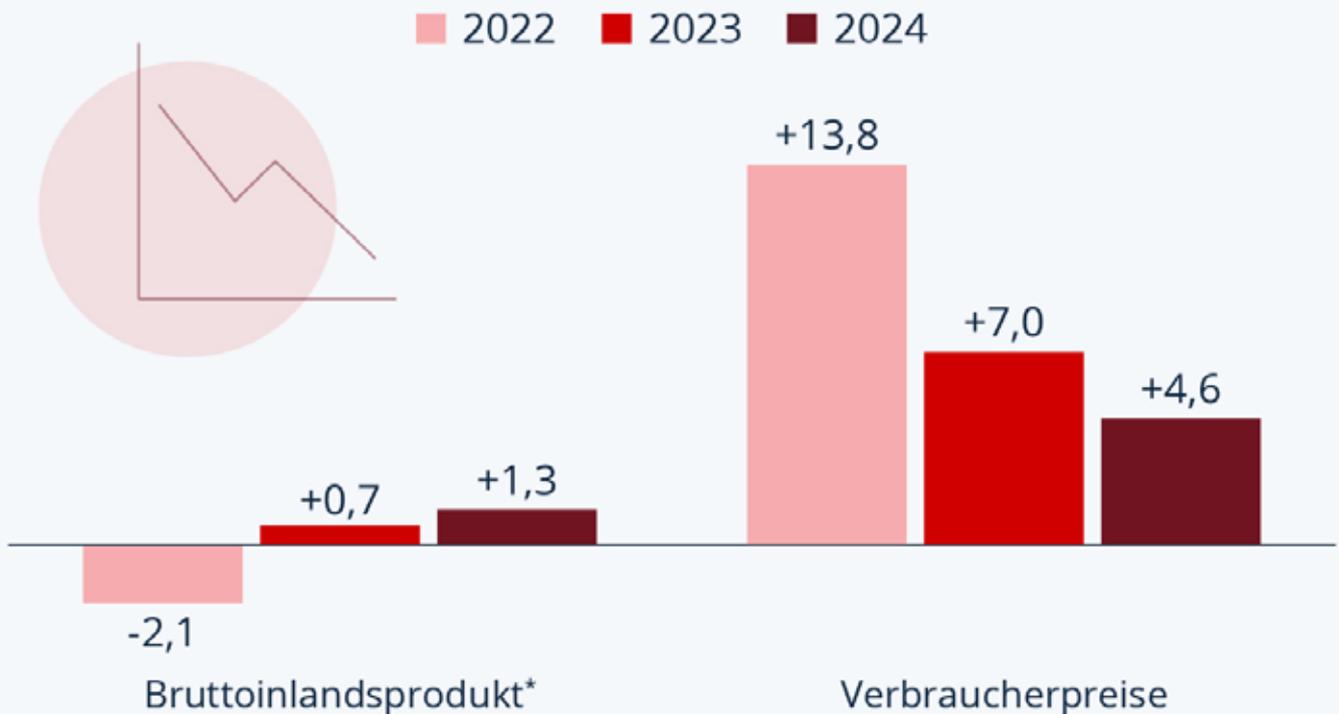
Russland hat heute einen ähnlichen Rang in der Weltwirtschaft wie damals Italien und Japan. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt hat es die elftgrößte Volkswirtschaft der Welt,¹⁵¹ kaufkraftbereinigt sogar die sechstgrößte.¹⁵² Im Unterschied zu Japan verfügt das flächenmäßig größte Land der Erde aber über die meisten Rohstoffe selbst. Zudem sind die gegenseitigen Abhängigkeiten in der Weltwirtschaft heute noch wesentlich stärker als in den 1930er Jahren und Russland, hat als einer der wichtigsten Exporteure von Öl, Gas, Getreide und anderen wichtigen Rohstoffen darin eine sehr gewichtige Position. Wie gewichtig, zeigte sich schnell: Die antirussischen Blockaden stürzten die gesamte Welt, vor allem auch den Süden, in noch nie dagewesenem Ausmaß in wirtschaftliche Krisen und lösten, so Mulders, einen „einzigartigen wirtschaftlichen Schock“ aus.

3.3.3 Isolation gescheitert

Erschienen Wirtschaftsblockaden gegen ein derart großes, ressourcenreiches und politisch bedeutendes Land, wie Russland, somit von vornherein nicht aussichtsreich, so waren sie endgültig zum Scheitern verurteilt, als sich abzeichnete, dass die meisten Staaten dem Westen die Gefolgschaft verweigern – nicht nur aus wirtschaftlichem Eigeninteresse, sondern weil sie das westliche Vorgehen auch politisch ablehnten. So blieben die NATO-Staaten in ihren Bemühungen ziemlich isoliert. Letztlich beteiligen sich nur fünf Staaten außerhalb der NATO und der EU mehr oder weniger aktiv: Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz und Südkorea.

Russlands Wirtschaft wächst trotz Krieg und Sanktionen

Prognose zur Entwicklung der russischen Wirtschaft
(Veränderung zum Vorjahr, in %)



Aus Basis konstanter Preise. Quelle: IWF/Statista. Creative Commons 4.0

Die übrigen Staaten führen ihre Zusammenarbeit mit Russland nicht nur fort, sondern haben sie zum Teil sogar noch intensiviert. Nicht nur China kauft russisches Öl und Gas in Rekordmengen, sondern auch zahlreiche andere Länder – natürlich begünstigt durch Rabatte von bis zu 30 Prozent, die Moskau gewährt.

Chinesischen Zoll Daten zufolge stiegen die russischen Rohöl-Exporte nach China 2023 auf die Rekordmenge von 107 Millionen Tonnen. Umgerechnet waren es 2,14 Millionen Barrel pro Tag (bpd) und damit weit mehr als von anderen großen Ölexportoren wie Saudi-Arabien und Irak importiert wurde. Auch hat Indien seine Ölimporte aus Russland vervielfacht. Russland konnte z.B. im März 2023 so viel Erdöl ins Ausland exportieren wie seit drei Jahren nicht mehr.¹⁵³ Im Februar diesen Jahres sind die Einnahmen des russischen Haushalts aus Steuern auf Öl und Gas auf über zehn Milliarden US-Dollar gestiegen, über 80 Prozent mehr als im Februar 2023.¹⁵⁴

Häufig werden Erdöl und Derivate, wie Diesel, zum Weiterverkauf in andere Länder einfach umdeklariert. Etliche asiatische Länder, darunter auch die Türkei machen auf diese Weise blendende Geschäfte. Selbst Saudi-Arabien hat den Import von Heizöl und Diesel für den Eigenverbrauch verzehnfacht und exportiert die so freigewordenen Kraftstoffe wesentlich teurer nach Europa.¹⁵⁵

Aber auch die EU importiert, wie die Financial Times im August 2023 berichtete, russisches Gas in Rekordmengen – das meiste nun nicht mehr kostengünstig und umweltschonend über Pipelines, sondern als Flüssiggas mit Tankern. Belgien und Spanien rangierten beim Import, hinter China, auf den Plätzen zwei und drei.¹⁵⁶ Ebenfalls so viel wie noch nie, fließt russisches Erdgas nach Südosteuropa, durch die TurkStream-Pipeline über das Schwarze Meer und die Türkei.¹⁵⁷

Gleichzeitig kann Russland auch die sonstigen Importbeschränkungen zu einem großen Teil umgehen, indem unter Embargo stehende Waren aus der EU über andere Länder importiert werden, vor allem über frühere Sowjetrepubliken und die Türkei. Dadurch nahmen russische Importe bedeutender Wirtschaftsgüter und militärisch wichtiger Bauteile aus diesen Nachbarregionen in den vergangenen Jahren in dem Maße zu, wie sie aus der EU abnahmen. Nach Recherchen vom Münchner Ifo-Institut und von Econpol haben Armenien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan und die Türkei bereits im Jahr 2022 „fünzfzigmal mehr Güter nach Russland exportiert, die kritisch für die russische Wirtschaft oder wichtig für die Militärindustrie sind, als sie 2019 an allgemeinen Gütern in alle Zielländer exportiert haben“.¹⁵⁸

Besonders profitieren die ehemaligen zentralasiatischen

Sowjetrepubliken, die heute gemeinsam mit Russland Mitglieder der „Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ (GUS) sind. So sind die deutschen Exporte von Kraftfahrzeugen und Bauteilen nach Kirgisistan, nach den vom Institute of International Finance (IIF) ermittelten Daten, seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine um satte 5500 Prozent gestiegen, die nach Kasachstan immerhin noch um 720 Prozent.¹⁵⁹ Das Statistische Bundesamt weist hier deutlich geringere Zuwächse aus,¹⁶⁰ das indische Portal ThePrint aber noch wesentliche höhere.¹⁶¹

Die gesamten deutschen Ausfuhren nach Kirgisistan wuchsen um 1100 Prozent. Auch die Exporte anderer europäischer Länder in dieses neue Boomland legten kräftig zu: die Polens lagen im September 2023 um 2100 Prozent über dem Vorkriegsstand, die der Tschechischen Republik um 1200 und die Ungarns um 300 Prozent.

Zunehmend wurden westliche Produkte auch durch andere, vor allem asiatische, ersetzt. Das schon zuvor beträchtliche russische Handelsvolumen mit China legte nach Berechnungen der New York Times bis Oktober 2022 bereits um 64 Prozent zu, das mit Brasilien verdoppelte sich und das mit Indien stieg auf mehr als das Vierfache.¹⁶² Insgesamt vollzieht sich so seit letztem Jahr im Rekordtempo ein gravierender Umbruch im Welthandel.

Da parallel auch die Eigenproduktion angekurbelt wurde, macht die russische Wirtschaft, wie der Wirtschaftsinformationsdienst Bloomberg im August 2023 meldete, beeindruckende Fortschritte und hatte fast wieder das Vorkriegsniveau erreicht.¹⁶³ Auch die russischen Landwirte profitieren von der Importsubstitution und konnten die Selbstversorgung des Landes wesentlich verbessern.¹⁶⁴

Insgesamt konnte Russland 2023 bei geringerem Handelsvolumen höhere monatliche Einnahmen erzielen als vor 2021 und das BIP stieg 2023 um 3,6 Prozent.

Der IWF bescheinigt Russland ebenfalls eine recht stabile finanzielle Situation, mit einer niedrigen öffentlichen Verschuldung und hohen Leistungsbilanzüberschüssen. Mittelfristig erwartet er eine durch das Embargo gedämpfte Entwicklung, aber durchaus noch ein bescheidenes Wachstum. Seine Prognose für das russische Wirtschaftswachstum in diesem Jahr hat er nun auf 2,6 Prozent erhöht, während er die BRD mit minus 0,5% zum Schlusslicht unter den großen Volkswirtschaften erklärt und damit zum größten Verlierer des Wirtschaftskrieges.¹⁶⁵

Ein Großteil des russischen Wirtschaftswachstums basiert auf Kriegs- und sonstigen Staatsausgaben. Der hohe Anteil der Militärausgaben stimuliere die Produktion, so IWF-Sprecherin Julie Kozack. Außerdem würden auch eine Reihe von Sozialtransfers den Konsum ankurbeln. Die Staatsschuldenquote ist durch die massiven Militärausgaben zwar auf 21 Prozent gestiegen. Die EU-Länder oder die USA haben jedoch wesentlich höhere Quoten. Ein auf militärische Produktion fokussiertes Wachstum ist für sich natürlich kaum nachhaltig. Allerdings zwingen die westlichen Lieferbeschränkungen, die bisher noch stark auf Rohstoffförderung und -export orientierte russische Wirtschaft zum kräftigen Ausbau eigener Forschungs- und Produktionskapazitäten, um die Hightech-Produkte, die bisher auf dem Markt eingekauft wurden, selbst herzustellen.

3.4 Bumerangeffekte

Wenn auch nicht so stark, wie das der größten Volkswirtschaft in der EU, brach auch das Wirtschaftswachstum der anderen Mitgliedsstaaten infolge ihrer Boykottbemühungen ein. Was sie für schweres Geschütz gegen die russische Wirtschaft hielten, feuert mit voller Wucht zurück und gefährdet ihre eigene wirtschaftliche Stabilität. Hauptursache ist der drastische Anstieg der Energiekosten, insbesondere in Deutschland, das sich bisher zu einem hohen Grad mit sehr günstigem russischem Erdgas über Pipelines versorgte. Darauf beruhte geradezu das Erfolgsrezept der stark exportorientierten deutschen Wirtschaft.

Die hohen Energiepreise werden hierzulande zwar als Grund für die Wirtschaftskrise genannt, Politik und Medien bemühen sich aber krampfhaft, die Hauptursache dafür, den Boykott von russischem Öl- und Gas, auszublenden. Die Preissteigerungen werden schlicht auf den „russischen Angriffskrieg“ zurückgeführt. Dabei hat Deutschland so rasch und rigoros wie kaum ein anderes Land den direkten Import aus Russland gedrosselt, noch bevor Russland den Zufluss wegen Wartungsarbeiten an der „Nordstream 1“-Pipeline unter die, von Berlin anvisierte Menge drückte. Zu Beginn stand mit „Nordstream 2“ zudem auch schon eine betriebsbereite Alternative bereit. Die Sprengstoff-Anschläge auf die Nordstream-Pipelines sollten zwar diesen Lieferweg grundsätzlich ausschalten. Eine der beiden Röhren von „Nordstream 2“ blieb aber intakt. Über sie könnte jederzeit wieder Erdgas bezogen werden. Ein entsprechendes Angebot von Moskau liegt vor. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war und ist es aber, das russische Gas schnellstmöglich durch Flüssiggas zu ersetzen. Ohne Rücksicht auf die Kosten, auf die Versorgung ärmerer Länder und die Umwelt wurde der Markt an Flüssiggas leergekauft und Flüssiggasterminals in Auftrag gegeben.¹⁶⁶

Nach Berechnungen der Nachrichtenagentur Bloomberg belief sich die Belastung der EU-Staaten durch die steigenden Energiekosten bereits im Dezember 2022 auf rund eine Billion US-Dollar. Der deutsche Staat gab 2022 zur Abfederung der Folgen des Boykotts von russischem Öl- und Gas 440 Milliarden Euro aus, konnte damit aber weder die Belastung der Bevölkerung, vor allem der ärmeren Teile, ausgleichen, noch den wirtschaftlichen Niedergang verhindern.¹⁶⁷

3.5 De-Dollarisierung, SWIFT-Alternativen

Der Ausschluss Russlands aus SWIFT und das Einfrieren von hunderten Milliarden Dollar der russischen Zentralbank, hat in weiten Teilen der Welt das Vertrauen auf die Verlässlichkeit eines internationalen Finanzsystems, das vorwiegend über US-kontrollierte Einrichtungen läuft, endgültig zerrüttet. Wenn immer häufiger Devisenreserven von Ländern, mit denen Washington im Clinch liegt, eingefroren und ihre Banken vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden, kann sich natürlich kein nichtwestliches Land davor sicher fühlen.

Der Widerstand gegen eigenmächtige westliche Zwangsmaßnahmen geht daher einher mit dem Streben nach mehr

wirtschaftlicher und finanzieller Unabhängigkeit von den USA und den EU. Viele Länder arbeiten nun mit Nachdruck daran, sich vom Dollar und dem US-dominierten Finanzsystem, den beiden zentralen Hebeln der USA zur Ausübung effektiven Zwangs auf Regierungen und Konzerne, wirksam abzukoppeln – naheliegender Weise gemeinsam mit China und Russland. So treiben sie nicht nur einen wachsenden Teil ihres Außenhandels an den westlichen Blockaden vorbei, sondern stellen gleichzeitig auch dessen Abrechnung auf lokale Währungen um.

Viele Staaten sind dabei, die Infrastruktur dafür aufzubauen, generell einen guten Teil ihres internationalen Handels in anderen Währungen als Dollar und Euro abwickeln zu können.

So hat die Gemeinschaft südostasiatischer Staaten („ASEAN“) im März 2023 beschlossen, ein „Lokalwährungs-Transaktions-System“ zu schaffen, das es den zehn ASEAN-Ländern ermöglichen wird, die Handelsgeschäfte untereinander direkt in den eigenen Währungen abzuwickeln. Dies erfolgte explizit mit dem Ziel, die Dominanz westlicher Währungen zu brechen. Es sei notwendig sich vor „geopolitischen Zerwürfnissen“ abzuschirmen, begründete dies Indonesiens Präsident Joko Widodo. Finanzsanktionen gegen russische Banken und die Beschlagnahme der russischen Währungsreserven hätten gezeigt, dass sie sich für den Fall wappnen müssten, dass solche Sanktionen auch irgendwann die eigenen Banken und Unternehmen treffen, so Widodo.¹⁶⁸

China baut den Yuan, bzw. den Renminbi, schon seit langem Schritt für Schritt zu einer Leitwährung aus.¹⁶⁹ Um die Welt dafür mit genügend Yuan zu versorgen, stellt die chinesische Zentralbank mittlerweile ausländischen Zentralbanken sogenannte Swap-Linien zur Verfügung. Das sind Kredite in Yuan, die durch entsprechende Beträge in der Währung der borgenden Banken besichert werden. Das praktizierte sie im Mai 2023 bereits mit über 30 Ländern.¹⁷⁰ Noch macht der Renminbi nur knapp drei Prozent der offiziellen Währungsreserven weltweit aus. Die Tendenz ist aber stark steigend.¹⁷¹

Manche westlichen Ökonomen, wie Gunter Rieck Moncayo von der Konrad-Adenauer-Stiftung, sprechen dem Renminbi eine Eignung als Leitwährung ab, da das dafür notwendige Vertrauen in die chinesische Währungspolitik fehle. Wer wolle bei der Nutzung, so heißt es, vom Wohlwollen der chinesischen Regierung abhängig sein.¹⁷²

Da ihnen die Abhängigkeit vom Wohlwollen Washingtons aus naheliegenden Gründen weit mehr Sorgen macht, wächst jedoch die Zahl der Staaten, die den Dollar bei Importen und Exporten soweit wie möglich durch den Yuan ersetzen, stetig. Neben den BRICS-Gründungsstaaten, Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika, zählen mittlerweile u.a. auch Saudi-Arabien, Argentinien und die Vereinigten Arabischen Emirate dazu, die im August 2023 in die BRICS aufgenommen wurden, sowie Pakistan und Venezuela.

China und Brasilien wickeln ihren bilateralen Handel nur noch in ihren lokalen Währungen ab.¹⁷³ Argentinien wurde im Frühjahr 2023 von China eine Währungs-Swap-Linie im Gesamtwert von 130 Milliarden Yuan, ca. 19,2 Milliar-

den Dollar eingeräumt, wodurch das wirtschaftlich angeschlagene Land seine sonstigen Devisenreserven schonen konnte.¹⁷⁴ Auf diese Weise erhielt der IWF zum ersten Mal eine Rückzahlungsrate in chinesischer Währung.¹⁷⁵

Auch in Afrika ist die chinesische Währung nun auf dem Vormarsch. Die chinesische Zentralbank fördert dies, indem sie Konten und Kredite sowie die Abwicklung von Zahlungen in Yuan anbietet und die chinesische Regierung tut dies durch die Förderung sogenannter Panda-Bonds. Diese, nach dem chinesischen Nationalsymbol benannten Anleihen in Renminbi, bieten Unternehmen, Banken und Regierungen die Möglichkeit, sich in China Kapital zu beschaffen und dabei von den dortigen niedrigeren Finanzierungskosten zu profitieren.¹⁷⁶ Peking hat den Zugang zu diesen Bonds 2022 stark vereinfacht und zu einem wichtigen Mittel für die Bemühungen gemacht, den Renminbi zu internationalisieren. Die Emission dieser Anleihen stieg in der ersten Hälfte des Jahres 2023 um mehr als 33 Prozent auf ein Rekordhoch von 72 Milliarden Renminbi (10 Milliarden US-Dollar). In Afrika macht u.a. Ägypten intensiv von diesen Bonds Gebrauch und hat 2023 auf diesem Wege 3,5 Milliarden Yuan (etwa 452 Millionen Euro) aufgenommen.¹⁷⁷

Von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung ist Saudi-Arabien, das bisher fest an der Seite der USA stand. Seit dem sogenannten Quincy-Pakt von 1945 garantieren die USA den saudischen Monarchen den Fortbestand ihrer Herrschaft und erhielten als Gegenleistung zunächst billiges Öl und später Petrodollars als essentielle Stütze ihres Finanzsystems. Doch auch der weltgrößte Öl-Exporteur ist dabei, die Abwicklung des Handels mit China zunehmend auf Renminbi umzustellen. Ein im November 2023 von den Zentralbanken beider Staaten vereinbartes Swap-Abkommen für ihre Landeswährungen im Umfang von rund 7 Milliarden Dollar legte die Grundlage dafür.¹⁷⁸

Gleichzeitig wird der Yuan zunehmend auch von anderen Ländern für Geschäfte untereinander genutzt. Russland lässt sich z.B. von Bangladesch ein Atomkraftwerk und von Pakistan Rohöllieferungen in der chinesischen Währung bezahlen.¹⁷⁹

Insgesamt kann China mittlerweile schon über 50 Prozent seines Außenhandels in Renminbi abwickeln.¹⁸⁰ Sein Anteil an der weltweiten Abwicklung von Geschäften hat sich, einer Analyse der Financial Times zufolge, seit dem russischen Einmarsch mehr als verdoppelt. Sein wertmäßiger Anteil am Markt stieg von weniger als 2 Prozent im Februar 2022 auf 4,5 Prozent im Februar dieses Jahres und ist damit nicht mehr weit von dem des Euro entfernt, der einen Anteil von 6 Prozent am Gesamtmarkt hat.¹⁸¹

Indien baut ebenfalls beschleunigt die eigene Landeswährung Rupie zu einer internationalen Handelswährung und Alternative zum US-Dollar auf. Und in Lateinamerika werden die seit langem gehegten Pläne einer gemeinsamen Regionalwährung wiederbelebt. Vor allem der brasilianische Präsident Lula da Silva drängt seit seiner Wiederwahl darauf.¹⁸²

Es wird zwar auch häufig über eine BRICS-Währung gesprochen, auf der Tagesordnung steht ein solch komplexes Unterfangen aber noch nicht. Das BRICS-Bündnis will

jedoch über seine Neue Entwicklungsbank (New Development Bank, NDB) den Aufbau eines entdollarisierten Handelssystems vorantreiben. Diese multilaterale Entwicklungsbank soll dem Globalen Süden als Alternative zu IWF und Weltbank dienen. Sie steht auch anderen Ländern offen und kann zukünftig auch denen helfen, die durch Finanzblockaden vom US-dominierten Finanzsystem ausgeschlossen sind.

Noch hat der US-Dollar mit Abstand den größten Anteil am Welthandel und an den Devisenreserven. Doch wird seine Dominanz zunehmend in Frage gestellt. Hatte der US-Dollar 1977 einen Anteil von 85 Prozent bei den Devisenreserven und 2001 noch von 73 Prozent, so betrug er 2023 nur noch rund 58 Prozent.¹⁸³ Diese Angaben beruhen auf Daten des IWFs, die auf dem Nominalwert der Dollarbestände der Zentralbanken beruhen. Werden jedoch auch die Wertveränderungen des Dollars berücksichtigt, so ist sein Anteil noch wesentlich stärker eingebrochen. Nach Berechnungen von Analysten des italienischen Vermögensverwalters Eurizon SLJ betrug er 2021 nur noch 55 Prozent und sank 2022 auf 47 Prozent.¹⁸⁴ D.h. die Umbrüche, die mit dem Wirtschaftskrieg gegen Russland einsetzen, haben einen Einbruch um acht Prozentpunkte in nur einem Jahr verursacht – zehnfach so groß wie der bisherige durchschnittliche jährliche Rückgang.

Noch stärker brach die Nutzung des Euro bei weltweiten Geschäften ein. Sein Anteil bei Swift-Transaktionen z.B. sank bis September 2023 von 38 auf 24 Prozent.¹⁸⁵

Parallel dazu arbeiten vielen Staaten und Bündnisse auch an Alternativen zum US-kontrollierten Finanzsystem – von Kreditkarten bis zum internationalen Finanzkommunikationsnetzwerk SWIFT. Russland hat bereits 2014 ein eigenes Transfersystem, SPFS (System for Transfer of Financial Messages), etabliert, sowie ein nationales Zahlungssystem, inklusive Kreditkarte, namens Mir. Im Januar 2023 wurde es mit dem iranischen Finanzkommunikationssystem SEPAM zusammengeschlossen.¹⁸⁶

Wesentlich leistungsfähiger ist Chinas „Grenzüberschreitendes Interbankenzahlungssystem“ (Cross-Border Interbank Payment System, CIPS), das im Juni 2023 bereits über 1.450 Teilnehmer aus 111 Ländern zählte, die darüber Geschäfte mit mehr als 4.200 Bankinstituten in 182 Ländern abwickelten.¹⁸⁷ Es ist kein rein chinesisches Projekt, zu den Mitbegründern gehören auch einige westliche Banken, wie die Citibank, die Deutsche Bank und HSBC. Daher war CIPS von Beginn an international viel breiter verankert als das russische System. Von SWIFT, das von 11.000 Finanzinstituten in 200 Ländern genutzt wird, ist das chinesische System noch ein großes Stück entfernt, kann aber durchaus schon als echte Alternative fungieren.

Auch die neun Mitgliedsländer der Asiatischen Clearing Union (ACU), zu denen u.a. Indien, Pakistan und der Iran zählen, planen ein eigenes grenzüberschreitendes Finanzkommunikationssystem aufzubauen. Bis dahin wollen sie das iranische SEPAM nutzen.¹⁸⁸

3.6 Neue Blockbildung und Festigung einer multipolaren Welt

Auch in vielen anderen Bereichen zeigt sich eine zunehmend engere Kooperation der Länder des globalen Südens, um sich aus Abhängigkeiten vom Westen und von westlicher Bevormundung zu befreien. Die Wirtschaftskriege der USA und der EU wirken dabei offensichtlich als Katalysatoren. Sie zwingen viele Länder zur Kooperation, da sie die reale Gefahr sehen, selbst direkt davon betroffen zu werden oder weil sie den Erpressungen durch „Sekundärsanktionen“ entgehen wollen, die ihre Souveränität einschränken und ihnen wirtschaftlich schaden.

Die Welt hat sich neu aufgeteilt. Während sich nach dem russischen Einmarsch in die Ukraine der politische Westen enger zusammenschloss – gegen Russland aber zunehmend auch gegen China –, erstarkten im Süden Blöcke, die sich gegen dessen Dominanzstreben richten und in denen Russland und China eine zentrale Rolle spielen. Vor allem das BRICS-Bündnis bekam enorme Bedeutung und Anziehungskraft. Es hat sechs weitere Mitglieder aufgenommen und umfasst nun rund 46 Prozent der Weltbevölkerung und die größten Ölproduzenten der Welt neben den USA. Zahlreiche weitere Staaten haben eine Mitgliedschaft beantragt oder Interesse daran bekundet. Selbstverständlich läuft die Entwicklung angesichts der gravierenden Unterschiede und diverser Rivalitäten zwischen den Ländern alles andere als reibungslos und gradlinig. Nach wie vor verfolgen alle in erster Linie nationale Interessen und auch wenn sich die meisten Länder an den Bemühungen für eine multipolare Ordnung beteiligen, sind viele weiterhin an engen Beziehungen zu den westlichen Staaten interessiert. Sie sind daher auch immer wieder zu Zugeständnissen bereit, die einer selbstständigeren Entwicklung entgegenwirken. Auch die Groß- oder Regionalmachtambitionen aufstrebender Staaten führen natürlich zu erheblichen Spannungen. Aber offensichtlich verschieben sich die Gewichte – politisch wie wirtschaftlich – rasant und eröffnen Spielräume für positive Entwicklungen, noch verstärkt durch den allgemeinen Niedergang der ökonomischen Dominanz der USA und ihrer Verbündeten. Die Zunahme wirtschaftlicher Alternativen für Außenhandel und ausländische Investitionen bieten vielen Ländern des globalen Südens Wege, den neo-kolonialen Extraktivismus, d.h. die Beschränkung auf die Ausbeutung natürlicher Ressourcen zum Nutzen globaler Firmen, zu überwinden. Es ist ein Prozess der weiteren Entkolonisierung, der einhergeht mit einem neuen selbstbewussten Eintreten der Länder für ihre Souveränität, sichtbar z.B. in der Abkehr der Sahel-Staaten von der ehemaligen Kolonialmacht Frankreich.

Unter den Regierungen, die sich gegen die westliche, imperialistische Dominanz wenden, sind bekanntlich auch viele, die ansonsten alles andere als fortschrittlich sind. Die Initiativen aus dem globalen Süden für Waffenruhen und Verhandlungen für die Kriege in der Ukraine und Palästina, die Verständigung zwischen Saudi-Arabien und Iran und andere Bemühungen, Konflikte auf dem Verhandlungswege zu lösen, lassen aber dennoch auf ein gewisses friedenspolitisches Potenzial des Multilateralismus hoffen.



Quelle: TUBS, CC BY-SA 3.0, via Wikimedia Commons

Anmerkungen

- 1 [Chinese officials destroy Philippine banana shipment](#), FreshFruit-Portal, 22.6.2016
- 2 Die Rechtmäßigkeit direkter „Gegenmaßnahmen“ eines geschädigten Staates ist unstrittig, im Unterschied zu den Maßnahmen, die von Staaten verhängt werden, ohne selbst betroffen zu sein oder sich gar nicht gegen eine eindeutige Rechtsverletzung richten. Diese werden als „Gegenmaßnahmen Dritter“ bezeichnet. Zu den versch. Bezeichnungen und Charaktarisierungen s. Iryna Bogdanova, [The Legality of Unilateral Economic Sanctions under Public International Law](#), in *Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights*, BRILL, 11.7.2022 sowie Gerhard Hafner, [Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte](#), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, ZaöRV 76 (2016), 391-413
- 3 ILC, [Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts](#), zit. nach [Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen](#), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestag, 8.7.2019, WD 2 – 3000 – 071/19
- 4 s. z.B. den ersten Bericht des Sonderberichterstatters über die negativen Auswirkungen unilateraler Zwangsmaßnahmen, Idriss Jazairy: [Report of the Special Rapporteur on the negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights](#), A/HRC/30/4, 10.8.2015
- 5 Hans Köchler, [Sanktionen aus völkerrechtlicher Sicht](#), International Progress Organization, 2018
- 6 Francisco R. Rodríguez, [The Human Consequences of Economic Sanctions](#), Center for Economic and Policy Research (CEPR), 4.5.2023
- 7 Sascha Lohmann in [Extraterritoriale US-Sanktionen](#), SWP-Aktuell 2019/A 31 v. 27.05.2019
- 8 [Blocking Property of Persons Undermining Democratic Processes or Institutions in Zimbabwe](#), Executive Order 13288 v. 6.3.2003
- 9 [Sekundärsanktionen als Mittel der Außenpolitik](#) Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 6.10.2022
- 10 ausführlicher beschrieben in J. Guilliard, [Wirkungsweise der Finanzblockaden gegen Kuba](#), Beitrag für das Internationale Tribunal gegen die Blockade von Kuba, am 16./17. November 2023 in Brüssel
- 11 [Where is OFAC’s Country List? What countries do I need to worry about in terms of U.S. sanctions?](#), OFAC, abgerufen am 1.11.2023
- 12 [Why the U.S. Should Not Designate Russia as a State Sponsor of Terrorism](#), Crisis Group, 4.8.2022
- 13 [What Designating Russia as a State Sponsor of Terrorism Would Mean](#), Crowell & Moring LLP, 4.20.2022
- 14 [Cuba and the State Sponsors of Terrorism List](#), Congressional Research Service, 22.8.2006
- 15 Nach § 82 Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz, s. [Schlussanträge des Generalanwalts Gerard Hogan vom 12. Mai 2021 \(1 \)](#) Rechtssache C-124/20, Bank Melli Iran, Aktiengesellschaft nach iranischem Recht, gegen Telekom Deutschland GmbH
- 16 Frage 55 von Heike Hänsel (DIE LINKE): Schritte der Bundesregierung gegen Konsequenzen der vollständigen Aktivierung des Helms-Burton-Gesetze, [Plenarprotokoll 19/97](#), 8.5.2019
- 17 [EuGH, Bank Melli Iran gegen Telekom Deutschland GmbH](#), Urteil vom 21.12.2021 – C-124/20
- 18 Jerg Gutmann, Matthias Neuenkirch, Florian Neumeier, [The Impact of Economic Sanctions on Target Countries: A Review of the Empirical Evidence](#), ifo Institut, EconPol Forum, Mai 2023
- 19 Francisco R. Rodríguez, [The Human Consequences of Economic Sanctions](#), Center for Economic and Policy Research (CEPR), 4.5.2023
- 20 [Unilateral sanctions hurt all, especially women, children and other vulnerable groups – UN human rights expert](#) OHCHR, 8.12. 2021
- 21 Nicholas Mulder, [A Leftist Foreign Policy Should Reject Economic Sanctions](#), The Nation, 20.11.2018
- 22 .K. Cashman and C. Kharrazian (CEPR), [US sanctions are designed to kill](#), Jacobin, 1.9.2019
- 23 s. u.a. [Unilateral sanctions hurt all](#), a.a.O
- 24 [2022 Year-End Sanctions and Export Controls Update](#), Gibson Dunn, 7.2.2023
- 25 [Sanktionen gegen Nothilfe](#), german-foreign-policy.com, 8.2.2023
- 26 s. z.B. Lindsay Pool et. al., [Association of a Negative Wealth Shock with All-Cause Mortality in Middle-aged and Older Adults in the United States](#). Journal of the American Medical Association, 3.4.2018 . Die Mortalitätsrate in Griechenland stieg durch die Verarmung der Gesellschaft zwischen 2010 und 2016 infolge der Austeritätsauflagen der EU um 17,8 Prozent, siehe [The burden of disease in](#)

33 IMI-Studie 4/2024

- Greece, health loss, risk factors, and health financing, 2000–2016, *The Lancet*, 25.7.2018.
- 27 Jerg Gutmann, Matthias Neuenkirch, Florian Neumeier, [Sanctioned to Death? The Impact of Economic Sanctions on Life Expectancy and its Gender Gap](#), Institute of Law and Economics (ILE), Uni Hamburg, 2017
- 28 [Iraq surveys show 'humanitarian emergency'](#), UNICEF, 12 August 1999
- 29 Schätzungen der Zahl der Embargo-Opfer basierend auf Angaben von UN-Organisationen reichen bis zu 1,7 Millionen (Nafeez Ahmed, *Behind the War on Terror: Western Secret Strategy and the Struggle for Iraq*, Clairview Books, Juni 2003). UNICEF ging 1998 von 90.000 Toten pro Jahr aus. (s. dazu die Zusammenstellung „UN agency reports on the humanitarian situation in Iraq“, Campaign Against Sanctions on Iraq, CASI, 25.11.2001 und *Starving Iraq: One Humanitarian Disaster We Can Stop*, CASI, März 1999) Insgesamt könnten bis zu 880.000 Kinder unter 5 gestorben sein, s. Michael Holmes, *Der vergessene Krieg gegen Iraks Zivilbevölkerung*, WELT, 22.9.2010
- 30 [Sanktionsgegner zieht Konsequenzen, Irak: Hans von Sponeck zurückgetreten](#), junge Welt, 16.2.2000
- 31 s. z.B. [Unsanctioned Suffering - A Human Rights Assessment of United Nations Sanctions on Iraq](#), Center for Economic and Social Rights, 5.1.1996
- 32 Michael Holmes, *Der vergessene Krieg gegen Iraks Zivilbevölkerung*, Die Welt 22.9.2010
- 33 ['We Think the Price Is Worth It' – Media uncurious about Iraq policy's effects--there or here](#), FAIR, 1.1.2001
- 34 Hans-C. von Sponeck, *Ein anderer Krieg – Das Sanktionsregime der UNO im Irak*, Hamburger Edition, Hamburg 2005
- 35 Denis Halliday, *Rede bei der Verleihung des Gandhi International Peace Award*, Gandhi Foundation, 30.3.2003
- 36 John Mueller, Karl Mueller, *Sanctions of Mass Destruction*, Foreign Affairs, Mai/Juni 1999
- 37 Mark Weisbrot, Jeffrey Sachs, *Economic Sanctions as Collective Punishment: The Case of Venezuela*, CEPR, 25.4.2019
- 38 [Visit to the Bolivarian Republic of Venezuela - Report of the Special Rapporteur Alena Douhan](#), OHCHR, 6.9.2021 (A/HRC/48/59/Add.2)
- 39 [US must allow Venezuela to import parts for microscopes vital for diagnosing disease, UN expert says](#), OHCHR, 19.9.2022
- 40 Pasqualina Curcio, *The Visible Hand of the Market: Economic Warfare in Venezuela*, Caracas: Ediciones MinCi, 2017
- 41 [Visit to the Bolivarian Republic of Venezuela ...](#), a.a.O
- 42 [Rechtsfragen zur Anerkennung des Interimspräsidenten in Venezuela](#), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 15.2.2019
- 43 [Report of the Independent Expert on the promotion of a democratic and equitable international order on his mission to the Republic of Venezuela and Ecuador](#), UNHRC, 3. August 2018, A/HRC/39/47/Add.1
- 44 [U.S. Sanctions Are Killing Cancer Patients in Iran](#), Foreign Policy, 14.8.2019
- 45 Carter Doctrine, 1980, Quellen zur Geschichte der USA, Ruhr Universität Bochum
- 46 Knut Mellenthin, [Zur Geschichte des Streits um das iranische Atomprogramm](#), junge Welt, 30.8.2006
- 47 Ali Fathollah-Nejad, [Das Sanktionsregime gegen Iran – Entstehungsgeschichte und Auswirkungen](#), Inamo, 28.10.2010
- 48 [Iran: Völkerrechtswidrige einseitige Sanktionen schnüren den Menschen die Luft zum Atmen ab](#), Interview mit der UN-Sonderberichterstatterin Alena Douhan über ihre zehntägige Reise in den Iran, Zeit-Fragen, 20.9.2022
- 49 [The Human Costs and Gendered Impact of Sanctions on North Korea](#), Korea Peace Now, Oktober 2019
- 50 [DPR Korea Needs and Priorities Plan 2020](#), OCHA, April 2020
- 51 s. auch Erica Jung, „Korea: DPRK: Surviving U.S./UN Sanctions and Military Threats“ in Sara Flounders (Hg), *Sanctions: A Wrecking Ball of the Global Economy*, SanctionsKill Campaign, Jan. 2023
- 52 [Annual Report for 2018](#), UNICEF DPR Korea Country Office
- 53 Erica Jung, a.a.O.
- 54 [Memorandum from the Deputy Assistant Secretary of State for Inter-American Affairs \(Mallory\)](#), Washington. April 6, 1960, Office of the Historian, Foreign Service Institut
- 55 s. J. Guilliard, [Wirkungsweise der Finanzblockaden gegen Kuba](#), Beitrag für das Internationale Tribunal gegen die Blockade von Kuba, am 16./17. November in Brüssel
- 56 Helen Yaffe, [The US Blockade Against Cuba Is an Act of War](#), Jacobin, 27.3.2022
- 57 Helen Yaffe, a.a.O.
- 58 [Blockade gegen Kuba: Die Mitgliedstaaten der UNO isolieren die USA](#), amerika21, 5.11.2022
- 59 Rüdiger Göbel, [Schlimmer als während des Krieges](#), NachDenkSeiten, 10.11.2022
- 60 Nour Samaha, [The economic war on Syria: Why Europe risks losing](#), ECFR, 11.2.2019
- 61 [Welternährungsprogramm: Millionen Menschen in Syrien haben nicht genug zu essen](#), UNRIC, 15.3.2023
- 62 <https://www.wfp.org/emergencies/syria-emergency>, Stand 1.3.2024
- 63 [2024 UNHCR Syria Needs Overview \(February 2024\)](#), UNHCR, 20.2.2024
- 64 J. Guilliard, [Syrien: „Stiller Tod durch Sanktionen“](#), Ossietzky 13/2019
- 65 [Sanktionen gegen Nothilfe – Hilfsorganisationen fordern Aufhebung der EU-Sanktionen gegen Syrien, weil sie die Erdbeben-Nothilfe blockieren](#), german-foreign-policy, 8.2.2023
- 66 [Die vergessene humanitäre Katastrophe](#), Internationale Kampagne fordert Freigabe der Reserven der afghanischen Zentralbank auch durch Berlin. german-foreign-policy.com, 15.3.2022,
- 67 [Afghanistan: UN experts call on US Government to unblock foreign assets of central bank to ease humanitarian impact](#), Office of the High Commissioner for Human Rights, 25.4.2022
- 68 [Katastrophe am Hindukusch: Afghanistan hungert - und der Westen trägt eine Mitschuld](#), Deutsche Welle, 7.8.2022
- 69 [Afghanistan: Internationale Sanktionen behindern humanitäre Hilfe, Aktion gegen den Hunger](#) 5.4.2022
- 70 [Hungerkatastrophe in Afghanistan: Vom Westen im Stich gelassen](#), ARD, Monitor, 10.2.2022
- 71 [Katastrophe am Hindukusch: Afghanistan hungert - und der Westen trägt eine Mitschuld](#), Deutsche Welle, 7.8.2022
- 72 Sara Flounders (Hg) *Sanctions: A Wrecking Ball of the Global Economy*, SanctionsKill Campaign, Jan. 2023, Zusammenfassung bei Jeremy Kuzmarov, *US Spreads Misery By Imposing Sanctions On A Third Of Humanity*, Covert Action Magazine, 2.1.2023
- 73 „International People’s Tribunal on U.S. Imperialism: Sanctions, Blockades, and Economic Coercive Measures“: <https://sanctiontribunal.org/videos-transcripts/>
- 74 Andrew Mack und Asif Khan, *The Efficacy of UN Sanctions*, Security Dialogue, Vol. 31, Issue 3, Sept. 2000
- 75 zit. nach Mark Weisbrot u. Jeffrey Sachs, *Economic Sanctions as Collective Punishment: The Case of Venezuela*, CEPR, 25.4.2019
- 76 z.B. [Remarks by Vice President Pence to Rice University’s Baker Institute](#), Weißes Haus, 5.4.2019
- 77 [Have US-imposed sanctions ever worked?](#) Interview mit Gary Hufbauer, TRT World, 24.9.2018
- 78 Marc Bossuyt, [The Adverse consequences of economic sanctions on the enjoyment of human rights](#), Economic and Social Council, E/CN.4/Sub.2/2000/33, 21.6.2000
- 79 Robert Pape, [Why Economic Sanctions Do Not Work](#), International Security, Volume 22, Issue 2 (Autumn 1997)
- 80 Gary Hufbauer et. al., *Economic Sanctions Reconsidered 3d edition*, Peterson Institute for International Economics (PIIE), Mai 2008. 2012 untersuchten die Autoren weitere 17 Fälle nach 2000: *Case Studies in Economic Sanctions and Terrorism Post-2000 Sanctions Episodes*, PIIE, Mai 2012
- 81 [Have US sanctions made countries poor and strengthened rival regimes?](#), TRT World, 19.9.2018
- 82 Manuel Oechslin, [Targeting autocrats: Economic sanctions and regime change](#), European Journal of Political Economy, Vol. 36, Dez. 2014
- 83 Lisa Hultman und Dursun Peksen, [Successful or Counterproductive Coercion? The Effect of International Sanctions on Conflict Intensity](#), Journal of Conflict Resolution, Vol 61, Issue 6, 1315–1339. (online 7.9.2015)

34 IMI-Studie 4/2024

- 84 siehe Christoph Hefti und Elke Staehelin-Witt, [Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika während der Apartheid – Die Wirkung der offiziellen Handels- und Finanzsanktionen und der Einfluss der Schweizer Politik](#), B.S.S. Volkswirtschaftliche Beratung, Basel, September 2005
- 85 William H. Kaempfer and Anton D. Lowenberg, „The Problems and Promise of Sanctions,“ zitiert nach Christoph Hefti und Elke Staehelin-Witt a.a.O.
- 86 Gary Hufbauer et al, [Case 62-2 and 85-1– UN v. South Africa \(1962-1994: Apartheid; Namibia\) and US, Commonwealth v. South Africa \(1985-91: Apartheid\)](#), PIIE, 1.5.2008
- 87 Christoph Hefti und Elke Staehelin-Witt a.a.O.
- 88 s. a, [Have US-imposed sanctions ever worked?](#) Interview mit Gary Hufbauer, TRT World, 24.9.2018
- 89 Lisa Hultman und Dursun Peksen a.a.O.
- 90 Nicholas Mulder, [A Leftist Foreign Policy Should Reject Economic Sanctions](#), The Nation, 20.11.2018
- 91 Julia Grauvogel, Amanda A. Licht, Christian von Soest, [Sanctions and Signals: How International Sanction Threats Trigger Domestic Protest in Targeted Regimes](#), International Studies Quarterly, Volume 61, Issue 1, March 2017
- 92 Amanda A. Licht, [Falling Out of Favor: Economic Sanctions and the Tenure of Leaders](#), University of South Carolina, März 2011
- 93 [Report of the Independent Expert on the promotion of a democratic and equitable international order on his mission to the Republic of Venezuela and Ecuador](#), UNHRC, 3. August 2018, A/HRC/39/47/Add.1
- 94 s. u.a. Norman Paech, [Verdeckte Kriege im Schatten des Völkerrechts](#), Das Argument 340, Feb. 2023 / NachDenkSeiten 8.5.2023
- 95 Simon Jenkins, [The rouble is soaring and Putin is stronger than ever - our sanctions have backfired](#), Energy prices are rocketing, inflation is soaring and millions are being starved of grain. Guardian, 29.7.2022
- 96 Nicholas Mulder, [The Economic Weapon: The Rise of Sanctions as a Tool of Modern War](#), Yale University Press, 2022.
- 97 Nicholas Mulder, [A Leftist Foreign Policy Should Reject Economic Sanctions](#), The Nation, 20.11.2018
- 98 Jana Puglierin, Jeremy Shapiro, [The art of vassalisation: How Russia's war on Ukraine has transformed transatlantic relations](#), ECFR Policy Brief, 4.4.2023
- 99 Marc Bossuyt, [The Adverse consequences of economic sanctions on the enjoyment of human rights](#), Economic and Social Council, E/CN.4/Sub.2/2000/33, 21.6.2000
- 100 s. [Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen](#), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 8.7.2019
- 101 [Überblick: About unilateral coercive measures](#), OHCHR, vollständige Liste aller diesbzgl. Resolutionen der UN-Vollversammlung des UN-Menschenrechtsrats: [Special Rapporteur on unilateral coercive measures -- Resolutions and decisions](#), OHCHR
- 102 [The negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights](#), Resolution A/HRC/52/L.18, 3. April 2023
- 103 [E/CN.4/RES/1994/47](#), Human rights and unilateral coercive measures, 4.3.1994
- 104 [A/RES/38/197](#), Economic measures as means of political and economic coercion against developing countries, UNGV, 20.12.1983
- 105 [A/RES/42/173](#), Economic measures as means of political and economic coercion against developing countries, UNGV, 11.12.1987
- 106 [A/RES/52/181](#) (dt. Übersetzung), Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer, UNGV, 18.12.1997
- 107 [A/RES/51/103](#), Human rights and unilateral coercive measures, 12.12.1996, deutsch: [51/103. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen](#), Deutscher Übersetzungsdienst der UNO, 3.3.1997
- 108 [A/RES/77/214](#), Human rights and unilateral coercive measures, 15.12.2022
- 109 [The Doha Mandat](#), UNCTAD XIII, TD/500/Add.1, 31.5.2012
- 110 Alexandra Hofer, [The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measures: Legitimate enforcement or illegitimate intervention?](#), Oxford University Press, 1.1.2017
- 111 Tom Ruys, [Sanctions, retorsions and countermeasures : concepts and international legal framework](#), Research Handbook on UN Sanctions and International Law, p.19-51, 28.7.2017
- 112 Alexandra Hofer, [The Developed/Developing Divide ...](#), a.a.O
- 113 s. [Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen](#), Wissenschaftliche Dienste des DtDeutschen Bundestages, 8.7.2019
- 114 Alexandra Hofer, [The Developed/Developing Divide ...](#), a.a.O.
- 115 Ebd.
- 116 [Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\)](#), Rat der Europäischen Union, 7.6.2004
- 117 Sascha Lohmann in [Extraterritoriale US-Sanktionen](#), SWP-Aktuell 2019/A 31 v. 27.05.2019
- 118 Tom Ruys, Cedric Ryngaert, [Secondary Sanctions : A Weapon Out Of Control ? The International Legality of And European Responses to US Secondary Sanctions](#), The British Yearbook of International Law, Dezember 2019
- 119 Hans Köchler, [Sanktionen aus völkerrechtlicher Sicht](#), International Progress Organization, 2.9.2017
- 120 [Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\)](#), Rat der EU, 4.5.2018
- 121 [Verordnung \(EG\) Nr. 2271/96 des EU-Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen](#)
- 122 [Der Ölpreisdeckel ist ein cleverer Schachzug – und wird Putin schaden](#), Capital.de, 9.12.2022
- 123 [Bericht: EU will erstmals wegen Ukraine-Krieg chinesische Firmen sanktionieren](#), Berliner Zeitung, 8.5.2023
- 124 Idriss Jazairy, [Report of the Special Rapporteur on the negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights](#), A/HRC/30/4, UNHCR, 10.8.2015
- 125 Alexandra Hofer, [The Developed/Developing Divide ...](#), a.a.O
- 126 [The negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights](#), Resolution A/HRC/52/L.18, 3. April 2023
- 127 Idriss Jazairy, [Report of the Special Rapporteur on the negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights](#), A/HRC/30/4, UNHRC, 10.8.2015
- 128 s. Tom Ruys, [Sanctions, retorsions and countermeasures : concepts and international legal framework](#), Kapitel 2, in [Research Handbook on UN Sanctions and International Law](#), L. van den Herik (Hg.) Edward Elgar Publishing, 2017, pp. 19–51
- 129 Alfred de Zayas, [UNO und unilaterale Zwangsmassnahmen](#), Schweizer Standpunkt, 7.2.2023
- 130 [Rechtsfragen zur Anerkennung des Interimspräsidenten in Venezuela](#), Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages WD2, 15.2.2019
- 131 Alexandra Hofer, [The Developed/Developing Divide ...](#), a.a.O
- 132 J. Guilliard, Idriss Jazairy – [Vorkämpfer für die Menschenrechte gestorben](#), Ossietzky, 11/2020
- 133 [US sanctions violate human rights and international code of conduct](#), UN expert says, UN OHCHR, 6.5.2019
- 134 [Interview: Most unilateral sanctions violate international law](#), says UN expert, Xinhua, 13.7.2022
- 135 [Countries That Produce the Most Engineers](#), Weltatlas, 18.7.2018
- 136 [Wie der Globale Süden das All erobern will](#), Telepolis, 28. Mai 2023
- 137 Lars Lange, [Militärische Supermacht Iran: Die Fähigkeiten, das Potenzial und der Konflikt mit den USA](#). Telepolis, 2.2.2024
- 138 Jörg Kronauer, [Gegen US-Hegemonie – Iran baut wirtschaftliche Beziehungen zu Lateinamerika aus. Erste Station auf Reise des Präsidenten ist Venezuela](#), junge welt, 14.06.2023
- 139 [Non-oil goods worth nearly \\$750m exported from Iran to India in 2 months](#), Tehran Times, 16.6.2023
- 140 [Iran's oil exports hit 5-year highs as US holds nuclear talks](#), Reuters, 16.6.2023, [Iran increases trade with BRICS including China as it looks to join bloc](#), Al-Monitor, 10.5.2023
- 141 Charlotte Wiedemann, [Iran und der Westen: Kleiner großer Satan](#), Qantara, 25.6.2018
- 142 [Eine Übersicht über die EU-Maßnahmen findet man u.a. bei den Wirtschaftskammern Österreichs \(WKO\)](#)
- 143 [Europas schwerfällige Jagd auf Russlands Milliarden](#), Die Welt,

35 IMI-Studie 4/2024

- 27.5.2023
- 144 Bernd Müller, [Diebstahl oder Diplomatie? EU mit harter Hand gegen Russland](#), Telepolis, 13.2.2024
- 145 [Russische Milliarden sollen der Ukraine beim Wiederaufbau helfen](#), FR, 25.2.2024, [Was tun mit den eingefrorenen 300 Mrd. Dollar aus Russland](#), Capital, 19.1.2024
- 146 Thomas Pany, [EU will eingefrorenes russisches Vermögen für Wiederaufbau der Ukraine verwenden](#), Telepolis, 25.5.2022
- 147 [Entzug von Geldvermögen ausländischer Staaten als Sanktion](#), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 1.4.2022
- 148 Heribert Dieter, [Die Irrtümer der Sanktionsbefürworter](#), Internationale Politik, 25.10.2022
- 149 [EU nimmt Umgehung von Sanktionen durch Drittstaaten ins Visier](#), Südde. Zeitung, 13.02.2024
- 150 Nicholas Mulder, [The Sanctions Weapon - Economic sanctions deliver bigger global shocks than ever before and are easier to evade](#), International Monetary Fund (IMF), FINANCE & DEVELOPMENT, June 2022
- 151 [Ranking der 20 Länder mit dem größten Bruttoinlandsprodukt \(BIP\) im Jahr 2021](#), Statista, 3.11.2022
- 152 [Die 20 Länder mit dem größten kaufkraftbereinigten Bruttoinlandsprodukt \(BIP\) im Jahr 2021](#), Statista, 7.12.2022
- 153 [Russische Wirtschaft: Ölexporte auf höchstem Stand seit April 2020](#), tagesschau.de, 14.4.2023
- 154 [Russland erzielt trotz Sanktionen 80 Prozent mehr Einnahmen mit Öl und Gas](#), Telepolis, 6.3.2024
- 155 [Saudi Arabia imports record volumes of discounted Russian fuel oil in June](#), Al-Monitor, 13.7.2023
- 156 [EU imports record volumes of liquefied natural gas from Russia](#), FT, 30.8.2023
- 157 [Russland liefert Rekordmengen Gas über TurkStream nach Europa](#), DWN, 29.11.2023
- 158 [Russlands Wirtschaft geht es prächtig](#), DWN, 1.3.2024
- 159 [Deutsche Exporte nach Kirgisistan drastisch gestiegen: „Das ganze Zeug geht nach Russland“](#), BerliZBerliner Zeitung, 27.11.2023
- 160 [Exporte in GUS-Staaten \(ohne Russland\) von Januar bis Oktober 2023 gegenüber Vorjahreszeitraum um 30,0 % gestiegen](#), Destatis, 13.12.2023
- 161 [31,000% surge in car, ship, toy exports — Europe’s suddenly trading with Central Asia post Russia war](#), ThePrint, 15.12.2023
- 162 [How Russia Pays for War](#), New York Times, 30.10.2022
- 163 [Russia’s War Economy Expands More Than Forecast Despite Sanctions](#), Bloomberg News, 11.8.2023, [Sanktionen ohne Erfolg? Russlands Wirtschaft erlebt beeindruckende Erholung](#), Telepolis, 14.8.2023
- 164 Renate Bridenthal, [How Western sanctions blow back, hurting Europe, deepening Asian integration](#), Geopolitical Economy Report, 10.1.2023
- 165 IMF, [World Economic Outlook Update, January 2024](#)
- 166 s. J. Guilliard, [Wer ruiniert wen? – Der Wirtschaftskrieg gegen Russland und seine Folgen](#), junge Welt 2.3.2023
- 167 [Europe’s \\$1 Trillion Energy Bill Only Marks Start of the Crisis](#), Bloomberg, 18.12.2022
- 168 [Südost-Asien will Dominanz westlicher Währungen brechen](#), Deutsche Wirtschaftsnachrichten, 16.4.2023
- 169 [Renminbi heißt die chinesische Währung, Yuan ist ihre größte Einheit](#).
- 170 [So wird der Yuan zur Reservewährung für Eurasien und Afrika](#), Deutsche Wirtschaftsnachrichten, 28.5.2023
- 171 Monica Hirst, Juan Gabriel Tokatlian, [Das Ende der Dollar-Vorherrschaft](#), IPG Journal, 9.5.2023
- 172 Gunter Rieck Moncayo, [De-Dollarisierung der Weltwirtschaft? – Warum der Renminbi nicht als neue Leitwährung taugt](#), Konrad-Adenauer-Stiftung, 23.5.2023
- 173 [Brasilien und China einigen sich auf Handel in ihren Landeswährungen](#), Telesur, amerika21
- 174 [Argentinien bezahlt Importe aus China in Yuan](#), amerika21, 1.5.2023
- 175 [Argentinien zahlt IWF-Kredit in Yuan zurück](#), amerika21, 10.07.2023
- 176 [Raising renminbi - panda or dim sum?](#), Deutsche Bank, 25.8.2023
- 177 Wolfgang Pomrehn, [Yuan gegen Dollar: Chinas Währung vor allem in Afrika auf dem Vormarsch](#), Telepolis, 24.1.2024
- 178 [China and Saudi Arabia Sign Currency Swap Worth \\$7 Billion](#), Bloomberg., 20.11.2023
- 179 [Sanktionen gegen Russland: Yuan kratzt am US-Dollar](#), Telepolis, 26.4.2023
- 180 Prof. Horst Löchel, [US-Dollar versus RMB – Bipolares Währungssystem möglich](#), Table Media, 6.6.2023, [Yuan überholt Dollar in Chinas Außenhandel](#), Deutsche Wirtschaftsnachrichten, 21.9.2023
- 181 [Renminbi’s share of trade finance doubles since start of Ukraine war](#), Financial Times, 12.4.2023
- 182 [Gemeinsam unabhängiger – Argentinien und Brasilien streben eine gemeinsame Währung an](#), IPG Journal, 03.02.2023, [Brazil and Argentina to start preparations for a common currency -- Other Latin American nations will be invited to join plan which could create world’s second-largest currency union](#), Financial Times, 22.2.2023
- 183 [Das Ende der Dollar-Vorherrschaft](#), IPG Journal, 9.5.2023
- 184 [Yuan als neue Leitwährung? „Die De-Dollarisierung hat bereits begonnen“](#), Welt, 20.9.2023, [Dollar fast losing dominance as global reserve currency as rupee, yuan rise](#), Firstpost, 24.3.2023 und Philipp Fess, [De-Dollarisierung: Wie nah ist der monetäre Machtwechsel?](#), Telepolis, 6.5.2023
- 185 [Beginn einer Ent-Euroisierung? Euro-Nutzung bricht laut Swift ein](#), DWN, 24.9.2023
- 186 Pepe Escobar, [Die große Leiche: Russland-Iran entledigen sich des Dollars und brechen die US-Sanktionen](#), The Cradle / senora.org, 13.2.2023
- 187 [CIPS Participants Announcement No. 86](#), CIPS, 30.6.2023
- 188 [Südasiens koppelt sich teilweise vom SWIFT-System ab](#), Deutsche Wirtschaftsnachrichten, 16.6.2023



ANTIMILITARISMUS BRAUCHT ANALYSEN, IMI BRAUCHT EUCH!

Dieser Wegweiser zeigte 2017 am Tag der Bundeswehr in Dornstadt in die Richtungen der zahlreichen, aktuellen Auslandseinsätze der Bundeswehr.

Die Informationsstelle Militarisation (IMI) versucht mit all den Einsätzen sowie den Militarisierungsprozessen im Inneren, Migrationsbekämpfung, militärischen Landschaften, Rekrutierungsmaßnahmen, Rüstungshaushalten und vielen weiteren Themen Schritt zu halten.

Um dazu fähig zu sein und das erstellte Material grundsätzlich online kostenlos zur Verfügung stellen und in Printform zum Selbstkostenpreis abgeben zu können, sind wir auf Spenden und Mitgliedschaften angewiesen, die steuerlich absetzbar sind.

Daher bitten wir alle, die sich finanziell dazu in der Lage sehen, uns für das kommende Jahr mit einer Spende zu unterstützen oder auch Menschen im Bekanntenkreis über eine

mögliche IMI-Mitgliedschaft zu informieren.

IMI-Spendenkonto Kreissparkasse Tübingen:
IBAN: DE64 6415 0020 0001 6628 32
BIC: SOLADES1TUB

Mitgliedsformulare finden sich hier:
www.imi-online.de/mitglied-werden

JEDE FORM DER UNTERSTÜTZUNG IST SEHR WILLKOMMEN!

Information

Die Informationsstelle Militarisation (IMI) ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein. Ihre Arbeit trägt sich durch Spenden und Mitglieds-, bzw. Förderbeiträge, die es uns ermöglichen, unsere Publikationen kostenlos im Internet zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie Interesse an der Arbeit der Informationsstelle oder Fragen zum Verein haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Nähere Informationen wie auch Sie IMI unterstützen können, erfahren Sie auf unserer Homepage (www.imi-online.de), per Brief, Mail oder Telefon in unserem Büro in Tübingen.

Spenden an IMI sind steuerabzugsfähig.
Unsere Spendenkontonummer bei der Kreissparkasse Tübingen ist:
IBAN: DE64 6415 0020 0001 6628 32 BIC: SOLADES1TUB

Adresse:

**Informationsstelle
Militarisierung (IMI) e.V.
Hechingerstr. 203
72072 Tübingen**

Telefon: 07071/49154
Fax: 07071/49159
e-mail: imi@imi-online.de
web: www.imi-online.de

Der hier abgedruckte Text spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Informationsstelle Militarisation (IMI) e.V. wieder.

